



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Spezialkommission Totalrevision Pensionskassengesetz

An den Grossen Rat

05.1314.02

98.5914.05

01.7009.05

04.7969.04

Basel, 30. Mai 2007

Kommissionsbeschluss
vom 30. Mai 2007

Bericht der Spezialkommission Totalrevision Pensionskassengesetz

zum Ratschlag 05.1314.01 betreffend

Totalrevision des Pensionskassengesetzes vom 20. März 1980

sowie

Anzug Giovanni Orsini und Konsorten betreffend vorzeitige Pensionierung für Schichtdienstleistende

Anzug Roland Herzig und Konsorten zur Übertragung von Freizügigkeitsleistungen des Staatspersonals auf die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers

Motion Daniel Stolz und Konsorten betreffend Einführung einer Lebenspartnerrente – u.a. auch für gleichgeschlechtliche Paare – in der Pensionskasse des Basler Staatspersonals

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage	5
2. Die Spezialkommission Totalrevision Pensionskassengesetz	5
2.1 Zusammensetzung der Kommission	5
2.2 Arbeit der Spezialkommission	6
3. Die Eckwerte der Vorlage des Regierungsrates vom 30. August 2006.....	7
3.1 Leistungsplan.....	7
3.2 Finanzierung	7
3.3 Überführung und Besitzstand	7
4. Hauptdiskussionspunkte	8
4.1 Ausfinanzierung; Opfersymmetrie	8
4.1.1 Grundsätzliche Überlegungen	8
4.1.2 Die Vorlage des Regierungsrates.....	9
4.1.3 Die Beratung der Kommission	11
4.2 Staatsgarantie; Schwankungsreserven; Anlagepolitik; Risikofähigkeit.....	13
4.2.1 Grundsätzliche Überlegungen	13
4.2.2 Die Vorlage des Regierungsrates.....	13
4.2.3 Die Beratung der Kommission	14
4.3 Primat.....	15
4.3.1 Grundsätzliche Überlegungen	15
4.3.2 Die Vorlage des Regierungsrates.....	15
4.3.3 Die Beratung der Kommission	16
4.4 Teuerungsausgleich auf Renten.....	16
4.4.1 Grundsätzliche Überlegungen	16
4.4.2 Die Vorlage des Regierungsrates.....	17
4.4.3 Die Beratung der Kommission	18
4.5 Verwendung der bisherigen Rückstellungen.....	19
4.5.1 Vorbemerkungen	19
4.5.2 Die Absicht des Regierungsrates	20
4.5.3 Die Beratung der Kommission	20
5. Detailberatung	21
5.1 Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	21
5.1.1 I. Allgemeines	21
5.1.2 II. Versicherter Lohn.....	22
5.1.3 III. Austrittsleistung.....	22
5.2 Zweiter Abschnitt: Finanzierung und Vermögen	22
5.2.1 IV. Allgemeine Bestimmungen.....	22
5.2.2 V. Beiträge der Versicherten.....	23
5.2.3 VI. Beiträge der Arbeitgeber	23
5.2.4 VII. Unter- und Überdeckung.....	23
5.3 Dritter Abschnitt: Leistungen.....	24
5.3.1 VIII. Gemeinsame Bestimmungen	24
5.3.2 IX. Altersleistungen	25
5.3.3 X. Invalidenleistungen.....	26
5.3.4 XI. Hinterlassenenleistungen	26
5.3.5 XII. Leistungen der Sparkasse.....	28
5.4 Vierter Abschnitt: Spezialbestimmungen für Magistratspersonen.....	28

5.5	Fünfter Abschnitt: Organisation und Verwaltung	28
5.6	Sechster Abschnitt: Rechtspflege	28
5.7	Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	28
5.8	Personalgesetz	30
5.9	Lohngesetz	31
6.	Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes	31
7.	Politische Vorstösse	31
8.	Antrag	31
1.	Ausgangslage	5
2.	Die Spezialkommission Totalrevision Pensionskassengesetz	5
2.1	Zusammensetzung der Kommission	5
2.2	Arbeit der Spezialkommission	6
3.	Die Eckwerte der Vorlage des Regierungsrates vom 30. August 2006.....	7
3.1	Leistungsplan	7
3.2	Finanzierung	7
3.3	Überführung und Besitzstand	7
4.	Hauptdiskussionspunkte	8
4.1	Ausfinanzierung; Opfersymmetrie	8
4.1.1	Grundsätzliche Überlegungen	8
4.1.2	Die Vorlage des Regierungsrates	9
4.1.3	Die Beratung der Kommission	11
4.2	Staatsgarantie; Schwankungsreserven; Anlagepolitik; Risikofähigkeit	13
4.2.1	Grundsätzliche Überlegungen	13
4.2.2	Die Vorlage des Regierungsrates	13
4.2.3	Die Beratung der Kommission	14
4.3	Primat	15
4.3.1	Grundsätzliche Überlegungen	15
4.3.2	Die Vorlage des Regierungsrates	15
4.3.3	Die Beratung der Kommission	16
4.4	Teuerungsausgleich auf Renten	16
4.4.1	Grundsätzliche Überlegungen	16
4.4.2	Die Vorlage des Regierungsrates	17
4.4.3	Die Beratung der Kommission	18
4.5	Verwendung der bisherigen Rückstellungen	19
4.5.1	Vorbemerkungen	19
4.5.2	Die Absicht des Regierungsrates	20
4.5.3	Die Beratung der Kommission	20
5.	Detailberatung	21
5.1	Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	21
5.1.1	I. Allgemeines	21
5.1.2	II. Versicherter Lohn	22
5.1.3	III. Austrittsleistung	22
5.2	Zweiter Abschnitt: Finanzierung und Vermögen	22
5.2.1	IV. Allgemeine Bestimmungen	22
5.2.2	V. Beiträge der Versicherten	23
5.2.3	VI. Beiträge der Arbeitgeber	23

5.2.4	VII. Unter- und Überdeckung	23
5.3	Dritter Abschnitt: Leistungen.....	24
5.3.1	VIII. Gemeinsame Bestimmungen	24
5.3.2	IX. Altersleistungen	25
5.3.3	X. Invalidenleistungen.....	26
5.3.4	XI. Hinterlassenenleistungen	26
5.3.5	XII. Leistungen der Sparkasse.....	28
5.4	Vierter Abschnitt: Spezialbestimmungen für Magistratspersonen.....	28
5.5	Fünfter Abschnitt: Organisation und Verwaltung	28
5.6	Sechster Abschnitt: Rechtspflege.....	28
5.7	Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	28
5.8	Personalgesetz	30
5.9	Lohngesetz	31
6.	Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes	31
7.	Politische Vorstösse	31
8.	Antrag	31

1. Ausgangslage

Nach der knappen Ablehnung der Pensionskassenvorlage durch das Volk im Jahre 2004 blieb das Pensionskassengesetz von 1980 in Kraft. Damit blieben die Problematiken der ungenügenden Finanzierung, der Deckungslücke und der rechtlichen Mängel bestehen. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat darum eine neue Vorlage, welche die an der früheren Vorlage kritisierten Punkte berücksichtigt, und einen möglichst ausgeglichenen Kompromiss vorschlägt.

Folgende Hauptprobleme stellten sich für die neue Vorlage (Quelle: Finanzdepartement):

- chronische Unterfinanzierung der Leistungen (Finanzierungslücke)
- grosse Deckungslücke
- heute kein BVG-konformes Gesetz
- langjährige Diskussionen mit politischen Vorstössen von verschiedenen Seiten
- diametral entgegengesetzte politische Forderungen

Die neue Vorlage zeichnet sich durch folgende Punkte aus (Quelle: Finanzdepartement):

- weitgehend gleicher Leistungsplan wie in der abgelehnten Vorlage
- leichte Verbesserung bei der Rententeuerung
- höhere Beteiligung des Arbeitgebers bei der Schliessung der Deckungslücke (4% statt 2% der versicherten Lohnsumme)
- Wegfall der unbegrenzten Staatsgarantie
- Obergrenze für die Belastung des Arbeitgebers: 25% der versicherten Lohnsumme; 29% während der Ausfinanzierungsphase

Die Diskussion im Grossen Rat zeigte deutlich, dass die neue Vorlage einen ausgewogenen Kompromiss darstellt, der – wie in den Medien vermeldet wurde – die "zu schluckenden Kröten" gleichmässig verteilt. Es wurde denn auch von verschiedenen Seiten davor gewarnt, den Ratschlag des Regierungsrates substantiell zu verändern, da sonst das Gleichgewicht als nicht mehr gegeben erachtet würde.

Mit Beschluss des Grossen Rates vom 18.10.06 wurde die Behandlung des Ratschlages einer Spezialkommission überwiesen. Der vorliegende Bericht repräsentiert das Ergebnis der Arbeit.

2. Die Spezialkommission Totalrevision Pensionskassengesetz

2.1 Zusammensetzung der Kommission

- Patrick Hafner (Präsident)
- Beat Jans (Vizepräsident)
- Dr. Andreas C. Albrecht
- Thomas Baerlocher

- Annemarie von Bidder
- Sebastian Frehner
- Christophe Haller (nachgerückt für Helmut Hersberger)
- Christine Keller
- Urs Müller-Walz (23.11.06 bis 26.1.07 vertreten durch Rolf Häring)
- Tobit Schäfer
- Prof. Dr. Jürg Stöcklin
- Bruno Suter
- Emmanuel Ullmann
- Dr. André Weissen
- Prof. Dr. Hansjörg M. Wirz

Zu allen ausser der konstituierenden Sitzung (Fr. RR Herzog, Hr. Stohler) bzw. den ersten zwei Sitzungen (andere) waren zudem eingeladen:

- Regierungsrätin Dr. Eva Herzog, Vorsteherin Finanzdepartement
- Dr. Peter Schwendener, Leiter Finanzverwaltung
- Patrick Spuhler, Pensionsversicherungsexperte der Pensionskasse Basel-Stadt
- Dieter Stohler, Leiter Pensionskasse Basel-Stadt.

Frau Regierungsrätin Herzog und den Herren Schwendener, Spuhler und Stohler sei an dieser Stelle herzlich gedankt für die wertvolle Unterstützung der Kommissionsarbeit.

Für das Sekretariat war Barbara Schüpbach-Guggenbühl zuständig. Ihr hervorragender Beitrag an die Kommissionsarbeit sei hier ausdrücklich vermerkt und herzlich verdankt.

2.2 Arbeit der Spezialkommission

Die Kommission traf sich zu 16 Sitzungen.

Nach intensiver Diskussion über Sinn und Zweck des Beizugs von Experten wurde beschlossen, zu zwei Themen Experten beizuziehen Dies waren:

- Am 31.1.07 Herr Dr. sc. math. **Günter Baigger** (Versicherungsmathematiker) zum Thema Ausfinanzierung;
- Ebenfalls am 31.1.07 Herr **Werner Koradi** (eidg. dipl. Pensionsversicherungsexperte) zum Thema Ausfinanzierung;
- Am 7.3.07 Herr Dr. **Christoph Plüss** (dipl. Pensionskassenexperte) zum Thema Teuerungsausgleich auf Renten.

Die Kommission hat beschlossen, auf generelle Hearings zu verzichten, was insbesondere von der Arbeitsgemeinschaft der baselstädtischen Staatspersonalverbände AGSt kritisiert wurde. Mit der Anhörung von zwei Experten (Baigger, Plüss), die von der AGSt ausdrücklich empfohlen wurden, hat die Kommission dieser Kritik Rechnung getragen.

In einer ersten Phase wurden die Hauptthemen definiert und intensiv diskutiert:

1. Ausfinanzierung; Opfersymmetrie
2. Staatsgarantie; Schwankungsreserven; Anlagepolitik; Risikofähigkeit

3. Primat
4. Teuerungsausgleich auf Renten

In einem zweiten Schritt wurde die Gesetzesvorlage Paragraph für Paragraph durchdiskutiert und über jeden Paragraphen einzeln beschlossen.

Als dritter Schritt wurde eine 2. Lesung durchgeführt, danach der Kommissionsbericht in einer 1. und 2. Lesung besprochen, angepasst und verabschiedet.

3. Die Eckwerte der Vorlage des Regierungsrates vom 30. August 2006

Für einen schnellen Überblick über die neue Vorlage sind im folgenden die Hauptcharakteristika aufgeführt (Quelle: Finanzdepartement):

3.1 Leistungsplan

- Leistungsprimat mit Rentensatz 65%
- ordentliches Rentenalter 63 für alle 38 Beitragsjahre
- garantierter Teuerungsausgleich auf den Renten, aber beschränkt auf ca. 1% (5% der versicherten Lohnsumme)
- vergünstigte vorzeitige Pensionierung
- Überbrückungsrente von 120% der minimalen AHV-Rente für maximal 3 Jahre
- Schichtzulagen sind neu versichert (Arbeitnehmer 8.5%, Arbeitgeber 17%)
- Einführung Lebenspartnerrente

3.2 Finanzierung

- Arbeitnehmerbeitrag von 8.5% des versicherten Lohnes
- Die Arbeitnehmenden beteiligen sich zusätzlich mit 25% bis 63% der Erhöhung des versicherten Jahreslohnes am Einkauf jeder Lohnerhöhung
- Arbeitgeberbeitrag in Höhe von 25% der versicherten Lohnsumme, davon ein Fünftel für den Teuerungsausgleich auf den Renten
- Technischer Zinssatz 4%

3.3 Überführung und Besitzstand

- Eintritt in den neuen Plan mit der bisher erworbenen Freizügigkeitsleistung
- Versicherte mit heutigem Rücktrittsalter 63: Besitzstand bis 5 Jahre vor 63, bis weitere 5 Jahre davor teilweiser Besitzstand
- Versicherte mit heute Rücktrittsalter 62 und tiefer: dank vergünstigter vorzeitiger Pensionierung erleiden Versicherte, die max. 10 Jahre vor der Pensionierung stehen, in der Regel keine Einbusse bei der Altersrente
- Versicherte der Abteilung II, die länger als 3 Jahre versichert sind, erhalten die Beteiligung des Arbeitgebers am Einkauf gemäss heutigem Gesetz

4. Hauptdiskussionspunkte

Dieses Kapitel dient dazu, die in der Kommission behandelten Hauptdiskussionspunkte vorzustellen. Die konkreten Änderungsvorschläge sind im Kapitel "Detailberatung" zu finden.

Im Verlauf der Arbeit ist zu den ursprünglich definierten vier Hauptdiskussionspunkten ein fünfter hinzugetreten: "Verwendung der bisherigen Rückstellungen".

Dieses Kapitel ist so gestaltet, dass zu jedem Hauptdiskussionspunkt erst grundsätzliche Überlegungen angeführt werden; das jeweils folgende Unterkapitel "Die Vorlage des Regierungsrates" basiert jeweils auf Unterlagen, die vom Finanzdepartement für die Sitzungen der Kommission erarbeitet und zur Verfügung gestellt wurden; in einem dritten Unterkapitel wird jeweils die Beratung der Kommission aufgezeigt.

4.1 Ausfinanzierung; Opfersymmetrie

4.1.1 Grundsätzliche Überlegungen

4.1.1.1 Ausfinanzierung

Ob eine Pensionskasse ausfinanziert werden soll oder nicht, ist umstritten: die gesetzlichen Grundlagen ermöglichen es einer öffentlich-rechtlichen Pensionskasse mit Staatsgarantie grundsätzlich, auf eine Ausfinanzierung zu verzichten. Allerdings ist festzustellen, dass vermehrt bisher nicht ausfinanzierte Kassen ausfinanziert, und entsprechende Staatsgarantien aufgehoben werden (Beispiel aus jüngster Zeit: Aargau).

Voraussetzungen, dass eine Pensionskasse nicht ausfinanziert werden muss, sind vereinfacht formuliert folgende:

- Staatsgarantie für die Verpflichtungen der Kasse
- Sogenannte "Perennität", also die Annahme, dass Struktur und Anzahl der Versicherten über lange Zeit sehr ähnlich bleiben, und damit der Teil der Renten, der durch Umlage finanziert wird (also Finanzierung von Rentenanteilen durch Beiträge von aktiven Versicherten in derselben Periode), gesichert ist.

Dabei ist festzuhalten, dass eine Staatsgarantie an sich nicht etwas Negatives ist (die finanzielle Sicherheit eines Staatswesens darf und soll genutzt werden), dass sie aber eine Belastung des Staatshaushalts darstellen kann, insbesondere, wenn der Deckungsgrad der entsprechenden Pensionskasse tief ist (hohe sogenannte Eventualverpflichtungen). Zudem kann eine Staatsgarantie dazu verleiten, die wegen der Deckungslücke entgangenen Kapitalerträge durch eine Anlagepolitik mit höherem Risiko als vom Garantiegeber vorgesehen zu kompensieren, da sich die Kasse dem Irrglauben ergibt, dank der Staatsgarantie über eine unbeschränkte Risikofähigkeit zu verfügen.

Ob man bei staatlichen Pensionskassen auch für die Zukunft von Perennität ausgehen kann, ist zudem umstritten: Kritiker weisen darauf hin, dass auch bei einem Staatswesen massgebliche Änderungen vorkommen können, welche das Verhältnis von Rentnern zu aktiven Versicherten verändern und somit die Umlagefinanzierung erschweren. Für Basel-Stadt zeigt sich die Thematik Veränderungen z.B. an Aufgaben, die neu nicht mehr nur von Basel-Stadt selbst wahrgenommen werden, sondern in Form einer gemeinschaftlichen Institution (Universität, FHNW): sobald diese gemeinschaftlich organisierten Institutionen auch betreffend Pensionskasse neu gestaltet werden, bedeutet das auch entsprechende Veränderungen bei der Pensionskasse Basel-Stadt, womit die Perennität zumindest in Frage gestellt ist. Dem Vorwurf, die Pensionskasse werde lediglich darum ausfinanziert, weil so Auslagerungen einfacher möglich sind, wurde jedoch deutlich widersprochen.

Der Regierungsrat hat darum entschieden, dass die Pensionskasse ausfinanziert werden soll.

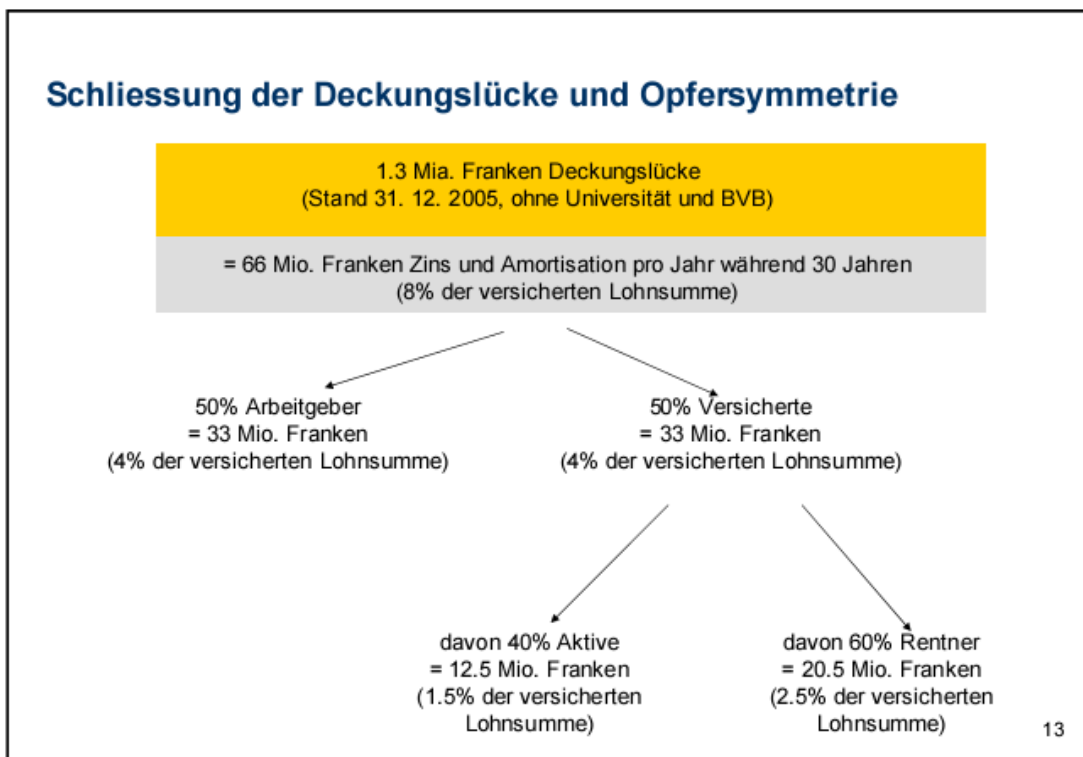
4.1.1.2 Opfersymmetrie

Beim Übergang zum neuen Pensionskassengesetz bedeutet der Begriff „Opfersymmetrie“, dass alle Betroffenen zwar nicht im gleichen Mass zur Ausfinanzierung beitragen sollen, aber nach Massgabe von Gleichbehandlung, Tragbarkeit und Besitzstandswahrung. Das bedeutet, dass der Staat den grössten Anteil beitragen wird, die aktiven Versicherten und die Rentner aber nicht eigentlich einen Beitrag leisten, sondern auf künftige Leistungen im entsprechenden Umfang verzichten. Für die aktiven Versicherten heisst das, dass sie gewisse Einschränkungen im Leistungsplan in Kauf nehmen (wobei hier bemerkt werden darf, dass der Leistungsplan im Vergleich mit anderen Pensionskassen immer noch als grosszügig gelten darf), und zu einem Teil auf den Ausgleich der Teuerung ihres Einkommens verzichten müssen. Für die Rentner bedeutet es, dass für den Ausgleich der Renten in Zukunft nicht mehr eine gleichermassen grosszügige Finanzierung bereit steht (dass sie also teilweise auf den Teuerungsausgleich bei den Renten verzichten müssen).

4.1.2 Die Vorlage des Regierungsrates

Ausfinanzierung

- Eine Mischfinanzierung mit einem Deckungsgrad unter 100% kommt nicht günstiger.
- Deckungslücke müsste verzinst werden, damit die Höhe des Fehlbetrags nicht weiter zunimmt.
- Dies hätte dauerhaft höhere Beiträge für Arbeitgeber und Arbeitnehmer zur Folge.
- Insgesamt ist die Belastung durch die Ausfinanzierung vorübergehend leicht höher, allerdings nur bis die Amortisation der Ausfinanzierung abgeschlossen ist.
- Kosten der Ausfinanzierung (Verzinsung und Amortisation) sind nur leicht höher als die Kosten für die Verzinsung der Deckungslücke (66 statt 60 Mio. Franken).
- Aber nach spätestens 30 Jahren ist im einen Fall die Schuld abgebaut und die Zinsbelastung fällt weg, im anderen Fall bestehen Deckungslücke und damit Belastung weiter.



Schliessung der Deckungslücke

- Paritätische Schliessung der Deckungslücke von 1.3 Mia. Franken (Stand 31.12. 2005)
- Belastung Arbeitgeber: 4% der versicherten Lohnsumme
- Belastung Arbeitnehmende: einmaliger Verzicht auf 1% Teuerungsausgleich (entspricht 1.5% der versicherten Lohnsumme)
- Belastung Rentenbeziehende: 0.5% statt 1% Teuerungsausgleich (entspricht 2.5% der versicherten Lohnsumme)

Teuerungsausgleich für Rentner

- Ein Arbeitgeber-Beitrag von 5% der versicherten Lohnsumme geht jährlich in den "Teuerungsfonds Staat" der PK.
- PK-Verwaltungsrat beschliesst die Verwendung: Mit dem Beitrag von 5% ist ein Teuerungsausgleich von ca. 1% möglich. Sind im Teuerungsfonds zusätzlich Mittel aus früheren Jahren vorhanden, ist ein entsprechend höherer Ausgleich möglich.
- Während der Ausfinanzierungsphase: statt 5% werden nur 2.5% der versicherten Lohnsumme für den Teuerungsfonds für die Ausfinanzierung verwendet.
- Risiko: Kaufkraftverlust durch hohe Teuerung
- Teuerung:
 - letzte 10 Jahre durchschnittlich 0.7%
 - letzte 15 Jahre durchschnittlich 1.2%
 - letzte 20 Jahre durchschnittlich 1.9%
- Bei 1.5% Teuerung beträgt der Kaufkraftverlust in der Ausfinanzierungsphase innert 15 Jahren 13.8%.

- Bei höherer Teuerung ist zu erwarten, dass gleichzeitig auch die Renditen auf dem Vermögen ansteigen, sodass aus diesem Mehrertrag ein Teil des Teuerungsausgleichs finanziert werden kann.

Vorgehen bei Ausfinanzierung

- Der Kanton nimmt die für die Ausfinanzierung erforderlichen Mittel am Kapitalmarkt auf und stellt diese Mittel per Wirksamwerden des Gesetzes der PKBS zur Verfügung.
- Die Pensionskasse ist somit per Wirksamwerden des Gesetzes zu 100% ausfinanziert.
- In der Bilanz erhöht dies einerseits die langfristigen Schulden des Kantons, andererseits wird der Betrag als Vorschuss der Spezialfinanzierung PK gebucht. Damit verändern sich die Nettoschulden nicht.
- In den Folgejahren wird diese zusätzliche Schuld mit dem Zusatzbeitrag des Kantons, der Einsparung bei den Löhnen der Aktiven und der Einsparung durch den reduzierten Beitrag in den Teuerungsfonds wieder abgetragen.

4.1.3 Die Beratung der Kommission

Da die Frage der Ausfinanzierung sehr grosse Auswirkungen auf die Vorlage hat, und schon länger umstritten ist, wurde sie in der Kommission entsprechend eingehend beraten. Auch wurden zu diesem Thema zwei ausgewiesene Experten zugezogen: die gegenüber einer Ausfinanzierung eher kritische Seite hat Herrn Dr. Günter Baigger (Versicherungsmathematiker) vorgeschlagen, die eher positive Seite Herrn Werner Koradi (eidg. Dipl. Pensionsversicherungsexperte).

Die Kommission liess sich zudem eingehend informieren, wie die Ausfinanzierung bewerkstelligt wird: die Spezialfinanzierung der Pensionskasse auf Basis der neuen gesetzlichen Grundlage führt dazu, dass das aufgenommene Geld in der Bilanz des Kantons nicht aufgeführt werden muss (keine Bilanzwirksamkeit). Die Summe von 1,3 Mrd. CHF wird Jahr für Jahr um die Differenz zwischen den Beiträgen (Arbeitgeber, Aktive, Rentner – wobei Aktive und Rentner nicht selbst etwas beitragen, sondern weniger erhalten) und dem Zinsaufwand reduziert. Nach den der Vorlage zugrundeliegenden Berechnungen wird dieser Vorgang im Maximum 30 Jahre dauern, aktuellere Einflüsse lassen jedoch erwarten, dass es einige Jahre weniger lang dauern wird.

Es wurde die Frage aufgeworfen, ob durch die Ausfinanzierung und das damit erhöhte anzulegende Kapital der Kapitalmarkt nicht negativ beeinflusst werde, und es darum für die Pensionskasse schwieriger werden würde, dieselben Renditen auf ihren Anlagen zu erwirtschaften. Experten verneinen einen solchen Effekt klar – die Pensionskasse Basel-Stadt sei auch mit der von 8 auf 9,3 Mrd. CHF erhöhten Anlagesumme zu klein, um auf dem Kapitalmarkt einen spürbaren Effekt auszulösen. Anders sähe es möglicherweise aus, wenn alle nicht ausfinanzierten Kassen z.B. durch eine Änderung des Bundesrechts gleichzeitig dazu gezwungen würden, vollständig auszufinanzieren. Ein solcher Zwang sei aber unrealistisch, da einige Pensionskassen so schlecht dastehen, dass eine Ausfinanzierung schlicht zu teuer wäre. Es ist aber dennoch festzuhalten, dass auch die Diskussionen auf Bundesebene in Richtung Ausfinanzierung tendieren bzw. dass die Voraussetzungen für eine Mischfinanzierung restriktiver gestaltet werden.

Die Experten hielten zudem fest, dass der Kapitalmarkt zurzeit sehr günstig sei für die Aufnahme der zur Ausfinanzierung notwendigen Summe. Ein weiteres Argument für eine Ausfinanzierung ist, dass die Veränderung der Relation aktive Versicherte zu Rentner einen Kapitalabfluss bedeutet: analog der hinlänglich bekannten Problematik bei der AHV stehen für denjenigen Teil der Renten, der im Umlageverfahren finanziert wird, immer weniger Aktive zur Verfügung. Wenn nun ausfinanziert wird, müssen diese Rentenanteile eben nicht mehr von den Aktiven aufgebracht werden (die damit einen Teil für ihr eigenes rentensicherndes Kapital bezahlen, einen Teil für die Finanzierung der Renten – ihre eigenen Renten müssen zum gegebenen Zeitpunkt dann wieder zum Teil von den dannzumaligen Aktiven getragen werden), sondern von der Pensionskasse selbst, die mit dem erhöhten Kapital eben auch entsprechende Vermögenserträge generieren kann.

Zur Illustration zu der von der Regierung behaupteten Aequivalenz bei den Kosten sei hier die Darstellung aus der Präsentation des Experten Koradi aufgeführt:

Finanzierungsbedarf	Verzinsung	Amortisation
Beitrag	34.0%	34.0%
Verzinsung Deckungslücke*	7.3%	-
Amortisation**	-	8.0%
Total	41.3%	42.0%

* 4.6 % von 1.3 Mia.

** 66 Mio.: nach 30 Jahren abgeschlossen

Der Aufteilung der Ausfinanzierungskosten liegt eine sogenannte Opfersymmetrie zugrunde. Der Arbeitgeber sowie die Destinatäre der Kasse tragen dabei diese Kosten je zur Hälfte. In einem zweiten Schritt werden die Kosten für die Destinatäre, d.h. für die aktiven Versicherten und die Rentner, proportional zu ihren Vorsorgekapitalien aufgeteilt. Dieser Verteilungsschlüssel zwischen aktiven Versicherten und Rentnern ist in der beruflichen Vorsorge oft anzutreffen und stellt in diesem Fall auch der logischste Schlüssel dar. Da die laufenden Renten von einer Ausfinanzierung nicht tangiert werden dürfen – ihre Höhe ist lebenslanglich garantiert – können die Rentner nur mittels eines Verzichts auf künftige Teuerungszulagen an der Ausfinanzierung beteiligt werden, wobei es im vorliegenden Fall nur ein teilweiser Verzicht ist, indem das Budget für Teuerungszulagen (5.0% der versicherten Lohnsumme) während der Ausfinanzierungsphase halbiert wird.

4.2 Staatsgarantie; Schwankungsreserven; Anlagepolitik; Risikofähigkeit

4.2.1 Grundsätzliche Überlegungen

Die Staatsgarantie als eine der Voraussetzungen für eine nicht ausfinanzierte Pensionskasse ist mit der neu ausfinanzierten Pensionskasse Basel-Stadt nicht mehr im vollen Umfang notwendig.

Die Pensionskasse Basel-Stadt soll nach der Vorlage des Regierungsrates noch so lange über eine beschränkte Staatsgarantie verfügen, als noch keine genügenden Schwankungsreserven aufgebaut sind. Schwankungsreserven sind nötig, um bezüglich Vermögenserträge unterschiedlich erfolgreiche Jahre auszugleichen.

Die Anlagepolitik der Pensionskasse soll nicht verändert werden. RR Herzog hat klar Stellung bezogen, dass die Vermutung, eine ausfinanzierte Pensionskasse werde höhere Risiken im Anlagebereich eingehen, nicht zutrifft.

Unter Risikofähigkeit ist die Fähigkeit zu verstehen, Verluste tragen zu können. Die Überlegungen dazu sind nachstehend angeführt.

4.2.2 Die Vorlage des Regierungsrates

4.2.2.1 Staatsgarantie

Wegfall Staatsgarantie und Sanierungsklausel

Staatsgarantie

- Mit Schliessung der Deckungslücke entfällt die unbegrenzte Staatsgarantie
- Solange die Schwankungsreserven noch nicht voll geäufnet sind, gilt eine limitierte Staatsgarantie in Höhe der benötigten Schwankungsreserven. Diese limitierte Staatsgarantie entspricht somit einem Surrogat für die fehlenden Wertschwankungsreserven

Sanierungsklausel

- Sanierungsmassnahmen sind bei Deckungsgrad < 100% zu prüfen bzw. bei Deckungsgrad < 95% zwingend zu ergreifen
- Wirtschaftliche Last der Sanierung zu gleichen Teilen bei Arbeitgeber und Versicherten (Aktive und Rentenbeziehende)

4.2.2.2 Schwankungsreserven

Jede Pensionskasse, die ihr Vermögen nicht nur risikolos anlegt, muss eine Schwankungsreserve vorsehen. Kaum eine Kasse legt ihr Vermögen nur risikolos an, da damit die Vorsorge aufgrund der damit verbundenen tiefen Anlagerenditen unverhältnismässig stark verteuert würde bzw. kaum mehr finanzierbar wäre. Bestehen keine solchen Schwankungsreserven, ist deren Aufbau eine hohe Priorität einzuräumen. Nur dank der Staatsgarantie verfügen zahlreiche öffentlich-rechtliche Kassen über keine solchen Reserven. Faktisch stellt die Staatsgarantie somit einen Ersatz für die fehlenden Schwankungsreserven dar.

4.2.2.3 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik ist immer unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit und der Risikobereitschaft einer Kasse zu wählen. Somit ist die Höhe der Schwankungsreserven bzw. der Staatsgarantie bei deren Fehlen ein wichtiges Element der Anlagepolitik.

4.2.2.4 Risikofähigkeit

Für eine Pensionskasse gibt es folgende möglichen Verlustquellen (gemäss Beitrag Experte Spuhler):

- Langlebigkeit (wenn die effektive Lebenserwartung grösser ist als die tariflich berechnete)
- Tod und Invalidität (aktive Versicherte)
- Unterfinanzierung (wenn der reglementarische Beitrag kleiner ist als der technisch notwendige Beitrag)
- Anlagerisiken (wenn der Vermögensertrag kleiner ist als die Sollrendite)

Die mögliche Verlustquelle "Langlebigkeit" ist im Ratschlag der Regierung eingerechnet: die Rückstellungen dafür werden jährlich um 0.5% erhöht.

Die mögliche Verlustquelle "Tod und Invalidität" ist durch die tariflich berechnete Risiko-prämie und den dafür erhobenen Beitrag abgedeckt.

Die mögliche Verlustquelle "Unterfinanzierung" ist im vorliegenden Gesetzesvorschlag berücksichtigt, d.h. die Kosten für den Sparprozess, den Risikoprozess, die AHV-Überbrückungsrenten und vorzeitige Pensionierungen sind von den vorgesehenen Beiträgen abgedeckt, die Kosten von Lohnerhöhungen mit dem Finanzierungsvorschlag (Annahmen: Erhöhung Lohnsumme um 2.2% p.a. (ohne Neueintritte); zwischen 5.20% (Alter 25) und 1.55% (ab Alter 56)).

Die mögliche Verlustquelle "Anlagerisiken" stellt nach der vorliegenden Gesetzesrevision das einzige relevante Risiko dar: die zukünftige Sollrendite der Pensionskasse Basel-Stadt beträgt 4.6%, was nicht risikolos zu erreichen ist. Ein Engagement in risikoärmere oder praktisch risikolose Anlagen würde aber die Finanzierungskosten erheblich erhöhen.

4.2.3 Die Beratung der Kommission

Wie einleitend erwähnt war die zuerst teilweise und auf einen späteren Zeitpunkt geplante vollständige Aufhebung der Staatsgarantie vor allem im Zusammenhang mit der Ausfinanzierung der Pensionskasse umstritten. Dass eine voll ausfinanzierte Kasse mit in genügender Höhe aufgebauten Schwankungsreserven keine Staatsgarantie mehr benötigt, war hingegen unbestritten. Da die Sollrendite der Pensionskasse 4.60% beträgt und somit nicht risikolos erzielt werden kann – eine risikolose Anlagepolitik macht ausserdem wie bereits ausgeführt wegen den damit verbundenen Opportunitätskosten wenig Sinn – war es zudem unbestritten, dass bis zum Erreichen der Zielhöhe der Schwankungsreserve eine limitierte Staatsgarantie im Rahmen der fehlenden Schwankungsreserven bestehen bleiben muss.

4.3 Primat

4.3.1 Grundsätzliche Überlegungen

Von bürgerlicher Seite wurde die Forderung erhoben, mit dem neuen Pensionskassengesetz vom Leistungsprimat auf das Beitragsprimat umzustellen. Nur mit einem Beitragsprimat sei die Pensionskasse längerfristig finanzierbar, und zudem würden sozusagen alle Pensionskassen mit Leistungsprimat in den letzten Jahren auf das Beitragsprimat wechseln, da in letzterem zudem die Frage der Kosten einfacher zu handhaben sei.

So absolut formuliert kann diese Meinung nicht stehengelassen werden: sowohl die Ausgestaltung Leistungsprimat als auch Beitragsprimat haben je Vor- und Nachteile (vgl. nachstehend). Aus diesem Grund wurde bei der Verabschiedung der sogenannten "Eckwerte für eine Neuordnung der Pensionskasse des Basler Staatspersonals" vom 11. Mai 2006 die Forderung nach einem Beitragsprimat denn auch zugunsten des Kompromisses zurückgestellt.

4.3.2 Die Vorlage des Regierungsrates

Beibehaltung Leistungsprimat

- Bei gleichem Leistungsziel sind Leistungs- und Beitragsprimat gleich teuer
- Durch die Beschränkung des Arbeitgeberbeitrags auf 25% wird ein Element des Beitragsprimats übernommen
- Die Kosten für die Teuerung der Rentner sind – unabhängig vom Primat – gleich hoch. Neu werden zudem die Kosten für die Anpassung der Teuerung auf den im Teuerungsfonds verfügbaren Betrag beschränkt.

Eine Darstellung des Experten Spuhler soll hier die Vor- und Nachteile von Leistungsprimat und Beitragsprimat je aus Sicht der Versicherten und des Arbeitgebers klären:

4.3.2.1 Vor- und Nachteile aus Sicht der Versicherten

	Leistungsprimat	Beitragsprimat
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> • Leistungen wachsen mit dem Einkommen (Inflationsschutz) • Wert der Altersleistungen ist schon in jungen Jahren bekannt (Transparenz) 	<ul style="list-style-type: none"> • Einfacher und transparenter Sparprozess (analog Sparkonto) • I.d.R. weniger versteckte Solidaritäten
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> • Intransparenter Sparprozess (Barwert der erworbenen Leistung) • Versteckte Solidaritäten 	<ul style="list-style-type: none"> • Vorsorgeziel (Rente in % vom Einkommen) schwierig anzuvisieren • Inflationsrisiko liegt beim Versicherten

4.3.2.2 Vor- und Nachteile aus Sicht Arbeitgeber/PK

	Leistungsprimat	Beitragsprimat
Vorteile	<ul style="list-style-type: none"> Vorsorgeziel für Mitarbeiter einfach definierbar und lässt sich konsequent ansteuern 	<ul style="list-style-type: none"> Flexibilität bei schwankenden Kapitalmarktzinsen (Deckungskapital der aktiven Versicherten)
Nachteile	<ul style="list-style-type: none"> Inflationsrisiko (Lohnerhöhung über einberechneten Annahmen) und Zinsrisiko (Vermögensertrag unter Sollrendite) liegen bei der Kasse 	<ul style="list-style-type: none"> Hohe Vorsorgekosten für ältere Versicherte werden transparent

4.3.2.3 Generelle Überlegungen

- Vorsorgeleistungen sind in beiden Systemen gleich teuer
- Zinsrisiko Rentner ist in beiden Systemen gleich (dasselbe gilt für die Kosten infolge Teuerungsanpassungen)
- Beitragsprimat mindert Zins- und Inflationsrisiko (aktive Versicherte) für den Arbeitgeber
- Eine Umstellung auf ein Beitragsprimat hat i.d.R. hohe Umstellungskosten zur Folge, ausser die Sparbeiträge werden sehr steil gestaffelt (Besitzstandskosten Kt. AG: CHF 390 Mio; Sparbeiträge PK UBS: 12.5%, 20.5%, 28.5% und 36.5%)

4.3.3 Die Beratung der Kommission

Die Beratung der Kommission hat ergeben, dass es vom Risikoaspekt her für den Staat optimal wäre, wenn die Pensionskasse voll ausfinanziert und nach dem Beitragsprimat organisiert wäre. Die bürgerliche Seite hat in Anbetracht der Ausgewogenheit des vorliegenden Gesetzes darauf verzichtet, ihre Forderung nach einer Umstellung auf das Beitragsprimat beizubehalten.

4.4 Teuerungsausgleich auf Renten

4.4.1 Grundsätzliche Überlegungen

Im Vorfeld der Arbeit der Kommission wurde von gewerkschaftlicher Seite her die Frage nach dem Ausgleich der Teuerung auf Renten aufgeworfen. Es wurde die Befürchtung geäußert, dass Rentner bei hoher Teuerung mit dem neuen Pensionskassengesetz eines erheblichen Teils der Kaufkraft ihrer Renten verlustig gehen könnten.

Bei den Überlegungen zur Rententeuerung ist jeweils die Gesamtsituation in Betracht zu ziehen: so spielen gerade bei tieferen Renten die regelmässig teuerungsangepassten AHV-Renten eine relativ grössere Rolle, zudem – und das ist bei Weitem der wichtigste Punkt – ist zu berücksichtigen, welche Höhe des früheren Einkommens die Renten erreichen, mit welcher Starthöhe also die versicherten Personen in den Ruhestand treten. Sieht eine

Pensionskasse nämlich ein generell höheres Rentenziel vor, ist das für die Rentner viel zentraler als der Ausgleich der Teuerung.

4.4.2 Die Vorlage des Regierungsrates

Teuerungsausgleich für Rentner

- Ein Arbeitgeber-Beitrag von 5.0% der versicherten Lohnsumme geht jährlich in den "Teuerungsfonds Staat" der PK.
- Der paritätisch zusammengesetzte PK-Verwaltungsrat beschliesst die Verwendung: Mit dem Beitrag von 5.0% ist ein Teuerungsausgleich von ca. 1% möglich. Sind im Teuerungsfonds zusätzlich Mittel aus früheren Jahren vorhanden, ist ein entsprechend höherer Ausgleich möglich.
- Während der Ausfinanzierungsphase werden 2.5% der versicherten Lohnsumme statt 5.0% für den Teuerungsfonds für die Ausfinanzierung verwendet.

Teuerungsannahmen und Entwicklung

- Annahme Ratschlag: Teuerung beträgt durchschnittlich 1.5%
- Risiko: Kaufkraftverlust durch hohe Teuerung
- Teuerung
 - letzte 10 Jahre durchschnittlich 0.8%
 - letzte 15 Jahre durchschnittlich 1.2%
 - letzte 20 Jahre durchschnittlich 1.9%
- Mittel- bis langfristig gehen die Kapitalmärkte von relativ niedrigen Teuerungsraten aus, die mittel- und langfristigen Zinssätze sind dementsprechend eher tief

Kaufkraftverlust auf Renten

- Bei 1.5% Teuerung beträgt der Kaufkraftverlust einer PK-Rente in der Ausfinanzierungsphase z. B. innert 15 Jahren 13.8%. (Indexstand 107.8 statt 125.0)
- Unter Berücksichtigung der AHV-Rente beträgt der Kaufkraftverlust des gesamten Renteneinkommens nur 4 - 9%
- Trotz Kaufkraftverlust hat eine PK-Rente gemäss BS-Regelung (65% bei Rücktrittsalter 63, jährlich um 0,5% erhöht) noch mehr Wert als eine Rente gemäss BL-Regelung (56.7% bei Rücktrittsalter 63, jährlich um 1,5% erhöht)
- Effektiv wurde auch in BL in den letzten Jahren die Teuerung auf den Renten nicht voll ausgeglichen.

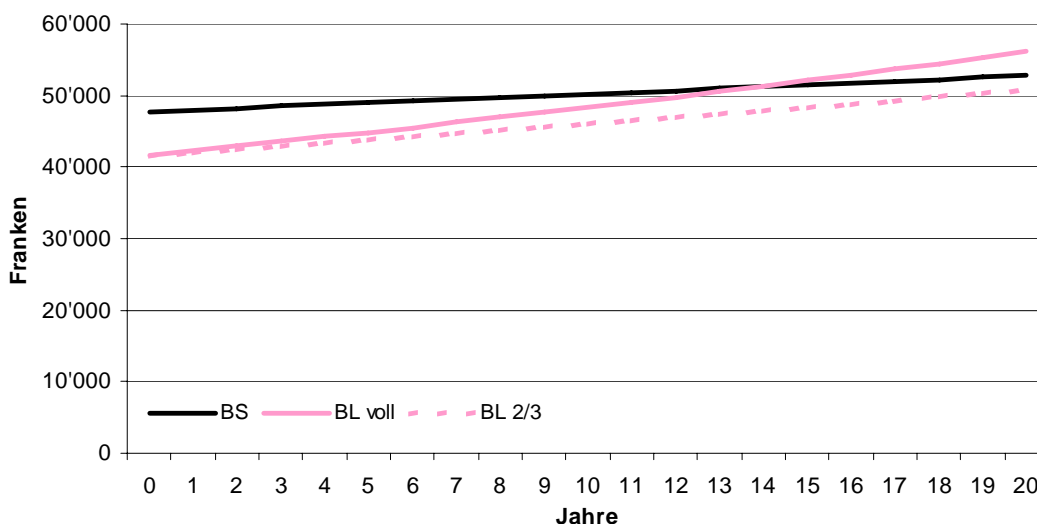
Die nachstehende Tabelle zeigt den Kaufkraftverlust unter Annahme einer künftigen durchschnittlichen Teuerung von 1.50% p.a. Unter Berücksichtigung der AHV-Rente beträgt die Kaufkraftverlust des gesamten Renteneinkommens innert 15 Jahren, je nach Einkommen, zwischen 5% und 9%.

Kaufkraftentwicklung inklusive AHV				
Jahre nach Pensionierung:				
	0	10	15	20
Einkommen 60'000				
AHV	23'390	27'821	30'342	33'092
PK	24'375	25'622	26'269	26'932
Total Rente	47'765	53'443	56'611	60'023
In % des Einkommens	80%			
Kaufkraft	100%	96%	95%	93%
Einkommen 100'000				
AHV	26'520	31'544	34'402	37'520
PK	47'762	50'205	51'472	52'772
Total Rente	74'282	81'749	85'875	90'292
In % des Einkommens	74%			
Kaufkraft	100%	95%	92%	90%
Einkommen 150'000				
AHV	26'520	31'544	34'402	37'520
PK	80'262	84'367	86'497	88'681
Total Rente	106'782	115'911	120'899	126'201
In % des Einkommens	71%			
Kaufkraft	100%	94%	91%	88%

Die nächste Tabelle zeigt eindrücklich, wie wichtig die Starthöhe der Rente bei Pensionierung ist:

Rentenentwicklung bei Teuerung

Teuerung durchschn. 1.5 %, Ausgleich BS 0.5%, BL 1.5% bzw. 1.0%, 100'000.- Einkommen bei Pensionierung



4.4.3 Die Beratung der Kommission

Die Kommission hat sich eingehend mit dieser Frage auseinandergesetzt und in verschiedenen Punkten klare Verbesserungen für diejenigen Rentner beschlossen, welche von der Teuerung besonders betroffen sind (vgl. Detailberatung Unterkapitel 5.3.1 zu den Absätzen 4 und 5 des Paragraphen 27): insbesondere hat sie beschlossen, dass tiefere Renten beim

Ausgleich der Teuerung überproportional berücksichtigt werden müssen, und dass Renten, deren Kaufkraft einen bestimmten Wert unterschritten haben, bevorzugt behandelt werden.

Allerdings darf festgehalten werden, dass die vorgesehene Lösung (2.5 Lohnprozent während der Ausfinanzierungsphase, nachher 5.0 Lohnprozent für den Ausgleich der Teuerung auf Renten) trotz Wenigerleistung gegenüber der bisherigen Lösung im Vergleich mit vielen anderen Pensionskassen immer noch grosszügig ist (viele Kassen gleichen die Teuerung auf Renten nur im Umfang von allfällig selbst erwirtschafteten Überschüssen aus; verfügen diese Kassen über keine freien Mittel, erfolgt also keine Rentenanpassung). Mit der vorliegenden Lösung besteht für die Rentner eine Finanzierungsgarantie.

Eine komfortablere Lösung für den Teuerungsausgleich auf Renten ist nicht finanzierbar, v.a. in Anbetracht dessen, dass eine kleine Verbesserung bei den Renten aufgrund des Rentnerüberhangs unter der Voraussetzung des vorgegebenen Finanzierungsrahmens einschneidende Massnahmen bei den Aktiven bedingen würde (d.h. der Teuerungsausgleich bei den Renten ist vergleichsweise sehr aufwändig).

Weiter wurde in der Beratung auch festgehalten, dass die v.a. für tiefere Renten bedeutenderen AHV-Renten automatisch der Teuerung angeglichen werden. Die Gesamtsituation für Rentner dürfte also auch bei leicht höherer Teuerung als in den letzten Jahren auf keinen Fall dramatisch werden. Zudem wurde die Feststellung des Regierungsrates in seinem Ratschlag von der Kommission als deutliche Zusicherung für die Rentner interpretiert (Zitat aus dem Ratschlag):

"Für den Fall, dass die Teuerung dauerhaft deutlich höher als angenommen ausfallen würde, ist für den Regierungsrat unbestritten, dass er als Arbeitgeber aufgrund seiner politischen Verantwortung die Auswirkungen des dadurch eintretenden Kaufkraftverlusts auf den Renten analysieren und allfällige Massnahmen prüfen müsste."

4.5 Verwendung der bisherigen Rückstellungen

4.5.1 Vorbemerkungen

Obwohl der Umgang mit den bisher getätigten Rückstellungen weder in den Vorberatungen der Regierung mit Exponenten verschiedener Parteien ein Thema war, noch im Ratschlag des Regierungsrats zum neuen Pensionskassengesetz erwähnt wird, wurde in der Kommission der Wunsch geäussert, vor Abschluss der Beratung zu wissen, wie der Regierungsrat mit der Rückstellung zur Sicherung der PK-Garantieverpflichtung umzugehen gedenke.

In der Kommission wurden zu diesem Thema zwei Meinungen vertreten. Die eine Seite stellte sich auf den Standpunkt, dass diese Gelder vollumfänglich für die Finanzierung der Pensionskasse verwendet werden sollten, d.h. diese würden den nötigen Zeitraum für den Abbau der Zusatzverschuldung und damit die Dauer der Ausfinanzierung verkürzen. Die andere Seite vertrat die Meinung, dass diese Gelder vollumfänglich als Beiträge des Ar-

beitgebers für seine Mehrbelastung während der Ausfinanzierung betrachtet werden sollten.

Auf dieser Basis war es unumgänglich, dass die Kommission sich intensiv mit der Thematik auseinandersetzte. Schlussendlich wurde der dezidierte Wunsch zuhanden der Regierung geäußert, sie solle ihre Absichten bezüglich Umgang mit den Rückstellungen bekannt geben.

4.5.2 Die Absicht des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat der Kommission in der Folge seine Absicht mitgeteilt, die bis Ende 2006 gebildete Rückstellung in der Höhe von 364 Mio. Franken wie folgt zu verwenden:

- 232 Mio. Franken werden à conto Einmaleinlage von 1.3 Mia. Franken zur Erhöhung des Deckungsgrades gemäss § 56 Abs. 1 verwendet.
- 132 Mio. Franken werden dazu verwendet, die Mehrbelastung des Kantons durch die Ausfinanzierung zu mildern.

Diese Absicht des Regierungsrates ist geknüpft an die Voraussetzung, dass die Ausfinanzierungsregelung, das heisst §56 des neuen Pensionskassengesetzes und der Vorschlag für §27 des Lohngesetzes gemäss Fassung des Regierungsrates unverändert bleiben.

Die Aufteilung des Betrages der Rückstellung von 364 Mio. Franken erklärt sich folgendermassen. Der Regierungsrat hatte bei der erstmaligen Bildung der Rückstellung zur Sicherung der PK-Garantieverpflichtung in der Höhe von 100 Mio. Franken mit der Rechnung 2001 vorgesehen, diesen Betrag für die Erhöhung des Deckungsgrades bei der Annahme des damaligen Revisionsvorschlags zu verwenden und dies auch der Finanzkommission und dem Grossen Rat so kommuniziert. In der Folge wurde die Rückstellung im Lauf der Jahre auf den aktuellen Betrag von 364 Mio. Franken erhöht. Der Kompromissvorschlag des Regierungsrats zwischen den beiden oben erwähnten Positionen innerhalb der Kommission sieht deshalb nun vor, die ersten 100 Mio. Franken vollständig und die weiteren Rückstellungen in der Höhe von 264 Mio. Franken zur Hälfte für die Kosten Einmaleinlage zur Erhöhung des Deckungsgrades zu verwenden. Insgesamt sind dies die erwähnten 232 Mio. Franken. Damit reduziert sich der Betrag, der gemäss §56 Abs. 4 der Spezialfinanzierung mindestens entnommen werden muss, auf 1'068 Mio. Franken. Dies wird die Dauer der Ausfinanzierung auf ca. 22 Jahre verkürzen.

4.5.3 Die Beratung der Kommission

In der Kommissionsberatung wurde diese Absicht des Regierungsrates begrüßt und es wurde beantragt, dass die Kommission den ausdrücklichen Wunsch formuliere, dass in diesem Sinne mit der Rückstellung zur Sicherung der PK-Garantieverpflichtung verfahren werden soll.

Die Kommission hat ferner die Frage diskutiert, ob die im Rahmen der Ausfinanzierung der PK beim Kanton entstehende Neuschuld (genauer gesagt: der Negativsaldo des gemäss

§ 56 Abs. 4 des neuen PK-Gesetzes zu bildenden Fonds) zu den Nettoschulden im Sinne der Vorschriften über die Schuldenbremse zu zählen sind. Im Ratschlag des Regierungsrates (Abschnitt 4.3, S. 45 f.) wurde diese Frage verneint. Im Gegensatz zum Regierungsrat kam die Kommission zum Schluss, dass der Saldo dieses Fonds zu den Nettoschulden im Sinne der Vorschriften über die Schuldenbremse zu zählen ist. Die Vorsteherin des Finanzdepartementes hat gegenüber der Kommission erklärt, dass dies technisch möglich sei. Gemäss aktuellem Stand der Dinge wird diese Unterstellung nicht bewirken, dass die Obergrenze der Schuldenquote von 7,5% im Jahr 2008 überschritten wird.

Die Kommission hat in einer Abstimmung mit 12 zu 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen diese beiden Anliegen befürwortet. Insgesamt hat die Kommission diese (nicht von ihr selbst zu entscheidenden) Rahmenbedingungen als Teil der politischen Gesamtbeurteilung der zur Diskussion stehenden Vorlage gewürdigt.

5. Detailberatung

Bei folgenden Paragraphen schlägt die Kommission Änderungen gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates vor (vgl. Synopse).

5.1 Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

5.1.1 I. Allgemeines

Bei §2 Abs. 2 wurde gefordert, dass keine abweichenden Vorsorgepläne vorzusehen sind. Nach Klärung, dass es mit der vorgeschlagenen Formulierung nicht darum geht, beim Staatspersonal unterschiedliche Klassen zu schaffen, sondern der Pensionskasse eine gewisse Flexibilität im Hinblick auf ihren Marktauftritt zu ermöglichen und damit konkurrenzfähig zu sein, beschloss die Kommission mit 11 gegen 2 Stimmen diesen Antrag abzulehnen.

Die Kommission liess sich informieren, welche der in § 3 genannten Ausführungsbestimmungen Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge des Staates haben könnten: es geht dabei lediglich um z.B. die Überwälzung von Gebühren und Ähnlichem, und ist damit keine Frage der paritätischen Anhörung. Die Kommission beschloss darum mit 6 gegen 4 Stimmen bei 3 Enthaltungen, diesen Antrag abzulehnen.

§	Abs.	Vorschlag RR	Vorschlag der Verwaltung
4	2 neu		<i>Das Reglement kann vorsehen, dass Personen, die von der obligatorischen Versicherung deshalb ausgeschlossen sind, weil ihre Tätigkeit nebenberuflich erfolgt, zusätzlich aufgenommen werden.</i>
			<i>Absatz 2 bisher wird neu Absatz 3</i>

Aufgrund der Diskussionen um Arbeitnehmende welche wegen nebenberuflicher Tätigkeit beim Kanton Basel-Stadt bei der Pensionskasse Basel-Stadt nicht obligatorisch versichert

werden können, hat die Verwaltung einen Absatz 2 neu formuliert; der bisherige Absatz 2 wird damit zu Absatz 3.

Die Kommission hat diesen neuen Absatz stillschweigend genehmigt.

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag
5		Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen.	Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen. <i>Vorbehalten bleiben die Einrichtungen freiwilliger Beiträge gemäss § 19 Abs. 4.</i>

Die Kommission liess sich im Zusammenhang mit § 5 eingehend informieren über die Möglichkeiten, eine freiwillige Versicherung zuzulassen, sowie über die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten. Die Verwaltung unterbreitete einen Vorschlag, der auch § 19 betrifft. Dieser wurde von der Kommission mit einem Satz zu den Gebühren ergänzt (einstimmig bei 3 Enthaltungen):

§ 19 Abs. 4 lautet neu:

Die versicherte Person kann auf dem AHV-pflichtigen Lohn, den sie zusätzlich von anderen Arbeitgebern erhält, Beiträge in der Höhe von 25,5% in das separate Sparcapital (vgl. § 41) leisten, sofern dieser Lohn bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist. Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die vom Verwaltungsrat festzulegen ist.

§ 5 ist zu ergänzen mit:

Vorbehalten bleiben die Einrichtungen freiwilliger Beiträge gemäss § 19 Abs. 4.

Der bisherige § 19 Abs. 4 wird zu § 19 Abs. 5.

Diese Änderung wurde einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen.

5.1.2 II. Versicherter Lohn

Keine Änderungen

5.1.3 III. Austrittsleistung

Keine Änderungen

5.2 Zweiter Abschnitt: Finanzierung und Vermögen

5.2.1 IV. Allgemeine Bestimmungen

Keine Änderungen

5.2.2 V. Beiträge der Versicherten

§	Abs.	Vorschlag RR	Modifizierter Vorschlag Verwaltung
19	4 neu		<p>Die versicherte Person kann auf dem AHV-pflichtigen Lohn, den sie zusätzlich von anderen Arbeitgebern erhält, Beiträge in der Höhe von 25,5% in das separate Sparkapital (vgl. § 41) leisten, sofern dieser Lohn bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist. Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die vom Verwaltungsrat festzulegen ist.</p> <p>Der bisherige § 19 Abs. 4 wird zu § 19 Abs. 5</p>

Begründung siehe 5.1.1 I. Allgemeines zu Paragraph 5.

5.2.3 VI. Beiträge der Arbeitgeber

§ 22 Abs. 2 stellt eine Verbesserung des Pensionskassengesetzes gegenüber bisher dar. Die Kommission befürwortete klar, dass Schichtarbeitende entsprechend versichert sein sollen. Die Experten bestätigten, dass die vorgesehene Regelung keiner Ergänzung bedarf. Die Kommission genehmigte in der Folge stillschweigend den Vorschlag des Regierungsrates und verwarf den zu § 22 Abs. 2 formulierten Antrag.

5.2.4 VII. Unter- und Überdeckung

Die Kommission wies den Antrag, bei § 23 Abs. 1 einen Vorbehalt für den Fall einer noch zu beschliessenden Mischfinanzierung im Bereich Staat mit 11 gegen 2 Stimmen ab.

Die Beratung zu §23 Abs. 2 wurde zuerst ausgestellt, um den Antragstellenden weitere Abklärungen zu ermöglichen. Bei der Wiederaufnahme genehmigte die Kommission stillschweigend den Vorschlag des Regierungsrates und verwarf damit den Streichungsantrag respektive den Eventualantrag, der die Beiträge des Staates für den Fall der Sanierung erhöhen sollte.

Ein Antrag zu § 23 Abs. 3, bei dem der Arbeitgeber rund drei Viertel der Sanierungslast getragen hätte, wurde nach Erklärungen der Experten nicht aufrecht erhalten; dieser Vorschlag wurde als ungerechtfertigt angesehen, da der Arbeitgeber bereits bei der laufenden Finanzierung einen Grossteil der Beiträge leistet.

5.3 Dritter Abschnitt: Leistungen

5.3.1 VIII. Gemeinsame Bestimmungen

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag
27	4	Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst der Verwaltungsrat der Pensionskasse jährlich, unter Berücksichtigung der Teuerung und des Fondsvermögens. Der Verwaltungsrat kann bei der Anpassung die tieferen Renten höher gewichten.	Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst der Verwaltungsrat der Pensionskasse jährlich, unter Berücksichtigung der Teuerung und des Fondsvermögens. Der Verwaltungsrat kann muss bei der Anpassung die tieferen Renten höher gewichten.

Für die Behandlung in der Kommission sei auf Unterkapitel 4.4 verwiesen. Die Kommission genehmigte den Antrag mit 8 gegen 0 Stimmen bei 6 Enthaltungen.

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag
27	5 neu		<i>Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit Wirksamwerden dieses Gesetzes um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.</i>
	5, 6		<i>Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden neu zu Absatz 6 bzw. 7.</i>

Da es der Kommission ein Anliegen war, den stark umstrittenen Punkt "Ausgleich der Teuerung auf Renten" optimal zu regeln, erteilte sie der Verwaltung den Auftrag, nach Möglichkeiten zu suchen, wie von der Teuerung besonders betroffene Renten bevorzugt behandelt werden können. Die Finanzdepartement formulierte den oben unter Antrag aufgeführten Vorschlag. Es wurden Zweifel laut, ob dieser neue Absatz 5 nicht mit der Regelung von Absatz 4 in Konkurrenz tritt; das Finanzdepartement bestätigte jedoch, dass diese beiden Absätze ohne Probleme nebeneinander stehen können. Nach intensiver Beratung und im Sinne eines Schutzes für die Rentner wurde der neue Absatz 5 mit 12 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt.

Der nachträgliche, für das korrekte Verständnis notwendige Einschub "*frühestens jedoch seit Wirksamwerden dieses Gesetzes*" wurde auf Antrag der Verwaltung einstimmig genehmigt.

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag
29	3	Die versicherte Person kann für höchstens 50% der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen.	Die versicherte Person kann „eine teilweise oder ganze Kapitalabfindung verlangen“. ----- Die versicherte Person kann „eine teilweise Kapitalabfindung nach Massgabe des BVG verlangen“.

In einer ersten Beratung standen sich die genannten zwei Anträge gegenüber: die Forderung nach einer teilweisen oder ganzen Kapitalabfindung ist als Lösung zu verstehen, wel-

che den Versicherten, die in den Ruhestand treten, eine möglichst hohe Flexibilität ermöglichen; die Forderung "nach Massgabe des BVG" würde bedeuten, dass mindestens 25% des obligatorisch angesparten Altersguthabens in Form einer Kapitalabfindung bezogen werden können, also eine Einschränkung gegenüber dem Vorschlag des Regierungsrates. Die Diskussion wurde ausgestellt.

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag modifiziert bzw. Vorschlag Verwaltung
29	3	Die versicherte Person kann für höchstens 50% der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen.	<p>Soweit das vorhandene Alterskapital den Barwert einer lebenslänglichen Rente in der Höhe der minimalen einfachen Altersrente gemäss Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung übersteigt, kann dasselbe in der Form einer Kapitalabfindung bezogen werden.</p> <p>-----</p> <p>Die versicherte Person kann für „denjenigen Teil der Altersrente, welcher die Höhe der minimalen AHV-Altersrente übersteigt, eine einmalige Kapitalabfindung verlangen. In jedem Fall kann ein Viertel des gemäss den BVG-Mindestvorschriften berechneten Altersguthabens als Kapitalabfindung bezogen werden.“</p>

Die weitergehende erste Forderung wurde für die Wiederaufnahme der Diskussion neu formuliert. Zudem formulierte die Verwaltung einen Vorschlag, welcher den Anliegen, die in der Diskussion geäussert wurden, Rechnung trägt: um einerseits dem Wunsch der Versicherten nach flexiblen Kapitalabfindungen zu entsprechen, und um andererseits die Zielsetzung der Vorsorge sicherzustellen (Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung), wurde die Kapitalabfindung oberhalb eines Sockelbetrages zugelassen. Der ursprüngliche restriktive Antrag wurde zurückgezogen, ebenso der modifizierte.

Die Kommission beschloss stillschweigend, dem neuen Vorschlag der Verwaltung zu folgen. § 29 Abs. 3 lautet neu also wie folgt:

"Die versicherte Person kann für denjenigen Teil der Altersrente, welcher die Höhe der minimalen AHV-Altersrente übersteigt, eine einmalige Kapitalabfindung verlangen. In jedem Fall kann ein Viertel des gemäss den BVG-Mindestvorschriften berechneten Altersguthabens als Kapitalabfindung bezogen werden."

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag
29	4	Verlässt die versicherte Person auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Altersleistungen die Schweiz endgültig, kann die volle Kapitalabfindung verlangt werden.	<p>streichen</p> <p>-----</p> <p>Verlässt die versicherte Person auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Altersleistungen die Schweiz endgültig, kann die Kasse auf Antrag eine höhere Abfindung ausrichten.</p>

Nach intensiver Beratung wurde der zweite Antrag zurückgezogen. Die Kommission beschloss mit 9 gegen 0 Stimmen bei 4 Enthaltungen Absatz 4 zu streichen.

5.3.2 IX. Altersleistungen

Die Kommission hat sich auf Antrag eines Mitglieds informieren lassen, wie sich ein auf 64 Jahre erhöhtes Rücktrittsalter auswirken würde. Die Kosten können mit vernünftigem Auf-

wand nicht gerechnet werden; eine Schätzung ergab Minderkosten von unter einem Beitragsprozent. Es wurde kein Antrag auf Änderung des § 30 Abs. 1 gestellt.

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag
33	2	Die Höhe der vollen Überbrückungsrente beträgt bei Vollzeitbeschäftigten 120% der minimalen AHV-Rente pro Jahr. Bei Teilzeitbeschäftigung sowie bei Teilpensionierung erfolgt eine entsprechende Kürzung. Weist die versicherte Person weniger als 10 Beitragsjahre in der Pensionskasse auf, erfolgt überdies eine Kürzung von 10% pro fehlendes Beitragsjahr.	Die Höhe der vollen Überbrückungsrente beträgt bei Vollzeitbeschäftigten 140% der minimalen AHV-Rente pro Jahr. Bei Teilzeitbeschäftigung sowie bei Teilpensionierungen erfolgt eine entsprechende Kürzung. Weist die versicherte Person weniger als 10 Beitragsjahre in der Pensionskasse auf, erfolgt überdies eine Kürzung von 10% pro fehlendes Beitragsjahr.

Die Forderung nach einer höheren Überbrückungsrente (140% statt 120%) war umstritten, da inakzeptable Wirkungen auf die Kosten und damit eine eklatante Abweichung von den im Mai 2006 vereinbarten Eckwerten befürchtet wurden. Es wurde in der Folge darauf hingewiesen, dass die mit diesem Antrag verbundene Leistungsverbesserung der Pensionskasse andernorts eingespart werden müsse. Die Diskussion wurde zugunsten einer Abklärung der Verwaltung ausgestellt.

§	Abs.	Vorschlag RR	Vorschlag der Verwaltung
33	2	Die Höhe der vollen Überbrückungsrente beträgt bei Vollzeitbeschäftigten 120% der minimalen AHV-Rente pro Jahr. Bei Teilzeitbeschäftigung sowie bei Teilpensionierung erfolgt eine entsprechende Kürzung. Weist die versicherte Person weniger als 10 Beitragsjahre in der Pensionskasse auf, erfolgt überdies eine Kürzung von 10% pro fehlendes Beitragsjahr.	Die Höhe der vollen Überbrückungsrente beträgt bei Vollzeitbeschäftigten 120% der minimalen AHV-Rente pro Jahr. <i>Fällt die im Alter 63 versicherte Altersrente bei Vollpensum und ohne Anrechnung einer allfälligen Kürzung zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente tiefer als 400% der minimalen AHV-Rente aus, wird die Überbrückungsrente entsprechend erhöht, höchstens aber auf 140% der minimalen AHV-Rente.</i> Bei Teilzeitbeschäftigung sowie bei Teilpensionierung erfolgt eine entsprechende Kürzung <i>der AHV-Überbrückungsrente</i> . Weist die versicherte Person weniger als 10 Beitragsjahre in der Pensionskasse auf, erfolgt überdies eine Kürzung von 10% pro fehlendes Beitragsjahr.

Die vorliegende Lösung der Verwaltung berücksichtigt tiefe Einkommen und stellt einen Kompromiss innerhalb der Kommission dar. Die Mehrkosten sind bescheiden (0.1 bis 0.2 Beitragsprozente).

Die Kommission beschloss mit 7 zu 3 Stimmen bei 3 Enthaltungen dem Vorschlag der Verwaltung zuzustimmen.

5.3.3 X. Invalidenleistungen

Keine Änderungen

5.3.4 XI. Hinterlassenenleistungen

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag
38	1	§ 38. Stirbt eine in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende versicherte Person, ist ihre (auch gleichgeschlechtliche)	<i>Anspruch Lebenspartnerrente bei Konkubinatskindern bereits vor fünf Jahren; Vereinfachung der Bestimmungen.</i>

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag
		<p>Lebenspartnerin bzw. ihr (auch gleichgeschlechtlicher) Lebenspartner einer überlebenden Ehegattin bzw. einem überlebenden Ehegatten gleichgestellt und hat unter den Voraussetzungen des § 37 Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft während der letzten 5 Jahre beide unverheiratet waren und keine juristischen Gründe, mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten undb) die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft nachweislich im Zeitpunkt des Todes mindestens während der letzten 5 Jahre im gleichen Haushalt in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt haben undc) die versicherte Person die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt hat, oder die hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer mit der versicherten Person gemeinsamer Kinder aufzukommen hat undd) die versicherte Person zu Lebzeiten der Pensionskasse die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin bzw. den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.	

Die Verwaltung hat im Sinne des Antrags eine neue Formulierung vorgeschlagen:

§38 lautet neu:

"Stirbt eine in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende versicherte Person, ist ihre (auch gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerin bzw. ihr (auch gleichgeschlechtlicher) Lebenspartner einer überlebenden Ehegattin bzw. einem überlebenden Ehegatten gleichgestellt und hat unter den Voraussetzungen des § 37 Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern

- a) *beide Partner unverheiratet waren und zwischen ihnen keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB bestand und*
- b) *die eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung und gegenseitiger Unterstützungspflicht im Zeitpunkt des Todes nachweislich mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder ein gemeinsames rentenberechtigtes Kind vorhanden ist und*
- c) *die versicherte Person zu Lebzeiten der Pensionskasse die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin bzw. den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat."*

Diese neue Formulierung wurde von der Kommission einstimmig bei 1 Enthaltung beschlossen.

5.3.5 XII. Leistungen der Sparkasse

Keine Änderungen

5.4 Vierter Abschnitt: Spezialbestimmungen für Magistratspersonen

Keine Änderungen

5.5 Fünfter Abschnitt: Organisation und Verwaltung

Keine Änderungen

5.6 Sechster Abschnitt: Rechtspflege

Keine Änderungen

5.7 Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag
55	1	Zur Sicherung der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal besteht eine Garantie des Kantons Basel-Stadt im Umfang von 880 Mio. Franken.	Zur Sicherung der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal besteht eine Garantie des Kantons Basel-Stadt im Umfang von 880 Mio. Franken. <i>eventualiter:</i> Zur Sicherung der Vorsorgeleistungen für das Staats-

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag
			personal besteht eine Garantie des Kantons Basel-Stadt im Umfang von 20 % des erforderlichen Deckungskapitals. <i>(inkl. Abs. 2 streichen)</i>
	2	Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt, sobald im Vorsorgebereich des Staates erstmals eine Überdeckung gemäss § 24 vorhanden ist.	<i>streichen falls Eventualantrag angenommen</i>

Die Kommission beschloss mit 10 gegen 3 Stimmen, § 55 Abs. 2 beizubehalten.

Der Antrag betreffend §55 Abs. 1 wurde zugunsten einer Neuformulierung von Seiten der Pensionskasse zurückgezogen:

§ 55 Abs. 1 lautet demnach: *Zur Sicherung der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal besteht eine Garantie des Kantons Basel-Stadt im Umfang der gemäss § 16 benötigten Schwankungsreserven, maximal jedoch im Umfang von 20% der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen für das Staatspersonal.*

Die Höhe der limitierten Staatsgarantie ist als Surrogat für die fehlenden Wertschwankungsreserven konzipiert. Deshalb macht ein absoluter Betrag keinen Sinn. Die Neuformulierung wurde von der Kommission stillschweigend genehmigt.

Im Rahmen der Diskussion um die Verwendung der bisher getätigten Rückstellungen wurde in der Kommission diskutiert, §56 Abs. 4 anzupassen. Da der unveränderte §56 explizit Teil der Absicht der Regierung ist, hat die Kommission auf Anpassungen verzichtet. Für die Details wird auf den Teil 4.5 Verwendung der bisherigen Rückstellungen verwiesen.

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag der Verwaltung
57	4 neu		<i>Für Ehegatten, die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschieden wurden, entspricht die anwartschaftliche Rente gemäss § 37 Ab. 4 und 5 in ihrer Höhe im Maximum der Ehegattenrente (keine Beschränkung auf die Minimalrente gemäss BVG).</i>
	4-8		<i>Absätze 4-8 werden neu zu 5-9</i>

Da bei früheren Scheidungen die berufliche Vorsorge im Rahmen der Scheidung nicht aufgeteilt wurde, kann die nachträgliche Senkung dieser Anwartschaften einen ungerechtfertigten Nachteil darstellen. Zwecks Respektierung der mit den bereits erfolgten Scheidungsverfahren gesprochenen Zu- und Aufteilungen der Vermögenswerte ist es deshalb sinnvoll, wenn die bisherigen Anwartschaften gewahrt bleiben.

Die Kommission beschloss einstimmig, dem Antrag der Verwaltung zu folgen.

§	Abs.	Vorschlag RR	Antrag der Verwaltung
58	3	Ist die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 höher als die Einkaufssumme, wird die Differenz dem Sparkapital gemäss § 41 zugewiesen. Vorbehalten bleiben die Abs. 4 und 5.	Ist die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 höher als die Einkaufssumme, wird die Differenz dem Sparkapital gemäss § 41 zugewiesen. Vorbehalten bleiben die Abs. 4 und 5.
	4	Fällt die unter dem neuen Gesetz versicherte Altersrente, unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals, im bisherigen Rücktrittsalter höher aus als unter dem bisherigen Gesetz, wird das Sparkapital gekürzt. Die Kürzung wird so bestimmt, dass die im bisherigen Rücktrittsalter neu versicherte Altersrente, unter Anrechnung des verbleibenden Sparkapitals und unter Berücksichtigung eines Zinses von 2.5% p.a., im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Gesetzes gleich hoch ausfällt wie unter dem bisherigen Gesetz. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht gekürzt.	<i>Für alle versicherten Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie besteht aus einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente. Bei versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt. Für versicherte Personen, deren bisheriges Rücktrittsalter gemäss § 64b Abs. 3 des bisherigen Gesetzes über 63 Jahren liegt, wird ihre Altersrente zur Bestimmung der Garantie gemäss bisherigem Gesetz auf Alter 63 umgerechnet. Das bei Wirksamwerden dieses Gesetzes aufgrund von Abs. 3 neu gebildete Sparkapital wird, unter Anrechnung eines Zinssatzes von 2.50% p.a., an die Garantie angerechnet. Ein vor Wirksamwerden des Gesetzes allfällig bereits vorhandenes Sparkapital wird demgegenüber nicht angerechnet.</i>
	5	Die Kürzung des Sparkontos gemäss Abs. 4 wird als Garantie-Austrittsleistung einem separaten Konto gutgeschrieben. Auf dieses Konto besteht Anspruch bei Austritt, bei Bezug der Austrittsleistung infolge Erwerbs von Wohneigentum, bei Ehescheidung oder bei Bezug der Altersleistungen in Kapitalform.	<i>Die versicherte Altersrente aus den Abs. 1 bis 4 ergibt die neu versicherte Rente. Liegt diese über 65% des versicherten Lohnes, wird der darüber liegende Teil dem Sparkonto zugewiesen. Liegt er unter 65%, wird der darunter liegende Teil in eine feste Frankenkürzung umgerechnet.</i>
	6	Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, werden für die Berechnungen gemäss den Abs. 3 bis 6 nicht berücksichtigt.	Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, werden für die Berechnungen gemäss den Abs. 3 bis 6 und 4 nicht berücksichtigt.

Aufgrund von Diskussionen zwischen Finanzdepartement und Pensionskasse hat die Verwaltung der Kommission einen modifizierten Vorschlag für die Absätze 4 und 5 des Paragraphen 58 vorgeschlagen. Ziel der Neuformulierung ist eine möglichst versichertenfreundliche und einfach handhabbare Lösung.

Die Kommission erachtet diese Ziele als positiv und mit dem neuen Vorschlag erfüllt, und hat darum einstimmig bei 1 Enthaltung die neue Formulierung beschlossen.

5.8 Personalgesetz

Keine Änderungen

5.9 Lohngesetz

Im Rahmen der Diskussion um die Verwendung der bisher getätigten Rückstellungen wurde in der Kommission diskutiert, §27 Abs. 1 des Lohngesetzes anzupassen. Da der unveränderte §27 explizit Teil der Absicht der Regierung ist, hat die Kommission auf Anpassungen verzichtet. Für die Details wird auf den Teil 4.5 Verwendung der bisherigen Rückstellungen verwiesen.

6. Inkrafttreten des neuen Pensionskassengesetzes

Von Seiten des Finanzdepartements und der PKBS wurde in den Beratungen der Kommission darauf hingewiesen, dass ein Wirksamwerden des neuen Pensionskassengesetzes frühestens per 1. Januar 2008 möglich ist. Bei einem Referendum müsste dieser Termin verschoben werden (wobei auch ein unterjähriges Wirksamwerden möglich wäre). Der Regierungsrat wird in jedem Falle vor der Entscheidung über das Wirksamwerden des neuen Gesetzes mit den Sozialpartnern und der PKBS Rücksprache nehmen.

7. Politische Vorstösse

Die Kommission hat die drei pendenten politischen Vorstösse

- Anzug Giovanni Orsini und Konsorten betreffend vorzeitige Pensionierung für Schichtdienstleistende
- Anzug Roland Herzig und Konsorten zur Übertragung von Freizügigkeitsleistungen des Staatspersonals auf die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers
- Motion Daniel Stolz und Konsorten betreffend Einführung einer Lebenspartnerrente – u.a. auch für gleichgeschlechtliche Paare – in der Pensionskasse des Basler Staatspersonals

beraten, und einstimmig beschlossen, dem Regierungsrat zu folgen: mit dem neuen Pensionskassengesetz wird den Anliegen dieser Vorstösse nachgekommen, diese sind daher als erledigt abzuschreiben.

8. Antrag

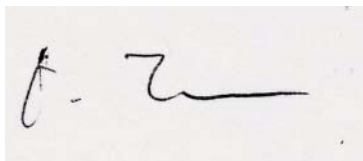
Gestützt auf die vorliegenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat, dem nachfolgenden Entwurf für ein neues Pensionskassengesetz zuzustimmen sowie

- den Anzug Giovanni Orsini und Konsorten betreffend vorzeitige Pensionierung für Schichtdienstleistende,
- den Anzug Roland Herzig und Konsorten zur Übertragung von Freizügigkeitsleistungen des Staatspersonals auf die Pensionskasse eines neuen Arbeitgebers und
- die Motion Daniel Stolz und Konsorten betreffend Einführung einer Lebenspartnerrente – u.a. auch für gleichgeschlechtliche Paare – in der Pensionskasse des Basler Staatspersonals

als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat den Bericht einschliesslich den nachfolgenden Gesetzesentwurf in ihrer Schlussabstimmung mit 12 gegen 0 Stimmen bei 2 Enthaltungen genehmigt und Patrick Hafner zu ihrem Sprecher bestimmt.

Im Namen der Spezialkommission Totalrevision Pensionskassengesetz

A handwritten signature in black ink on a light-colored background. The signature is stylized and appears to be 'P. Hafner'.

Patrick Hafner
Präsident

Beilage
Entwurf Grossratsbeschluss
Synopsis

Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz)

Vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 05.1314.01 vom 30. August 2006 und den Bericht der Spezialkommission Totalrevision Pensionskassengesetz Nr. 05.1314.02 vom 29. Mai 2007, beschliesst:

Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

I. Allgemeines

Rechtsnatur und Zweck

§ 1. Unter dem Namen „Pensionskasse Basel-Stadt“ (genannt Pensionskasse) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.

² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und der angeschlossenen Institutionen und schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.

³ Die Pensionskasse führt die obligatorische Vorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und unterliegt den massgebenden Bundesgesetzen über die berufliche Vorsorge. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.

⁴ Die Pensionskasse garantiert in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG.

Angeschlossene Institutionen

§ 2. Die Pensionskasse kann mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abschliessen.

² Die Pensionskasse kann den angeschlossenen Institutionen andere, vom Pensionskassengesetz abweichende Vorsorgepläne anbieten. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes auch für versicherte Personen der angeschlossenen Institution. Der Verwaltungsrat erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

³ Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.

Reglemente

§ 3. Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen. Soweit die Reglemente Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge des Staates enthalten, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrates.

Kreis der Versicherten

§ 4. In der Pensionskasse werden Personen versichert, die gemäss BVG der obligatorischen Versicherung unterstehen und die:

- a) im Dienste des Kantons Basel-Stadt stehen oder
- b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vertraglich angeschlossenen Institutionen gemäss § 2 sind.

² Das Reglement kann vorsehen, dass Personen, die von der obligatorischen Versicherung deshalb ausgeschlossen sind, weil ihre Tätigkeit nebenberuflich erfolgt, zusätzlich aufgenommen werden.

³ Das Reglement oder die Anschlussverträge können Ausnahmen von der Beitrittspflicht vorsehen oder den zu versichernden Personenkreis einschränken.

Freiwillige Versicherung

§ 5. Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die Entrichtung freiwilliger Beiträge gemäss § 19 Abs. 4.

Auskunfts- und Meldepflicht

§ 6. Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.

² Die Pensionskasse kann eine Gesundheitsprüfung anordnen.

³ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle zur Führung des Versicherungsverhältnisses nötigen Angaben und Auskünfte zu erteilen.

Leistungskürzung; Anrechnung von Leistungen Dritter; Rückerstattung

§ 7. Das Reglement enthält Bestimmungen über die Kürzung der Leistungen bei Verletzung von Auskunfts- und Meldepflichten und bei schwerem Verschulden sowie über die Anrechnung von Leistungen Dritter und über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.

Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum

§ 8. Die versicherte Person kann für Wohneigentum nach Massgabe des Bundesrechts einen Vorbezug der Austrittsleistung verlangen oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder auf Austrittsleistung verpfänden.

² Die Bedingungen werden im Reglement geregelt. Für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Gesuchen für Wohneigentumsförderung kann die Pensionskasse eine Gebühr erheben.

II. Versicherter Lohn*Höhe des versicherten Lohnes*

§ 9. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug von $\frac{3}{4}$ des Lohnes, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages der ordentlichen AHV-Altersrente.

² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen jährlichen Grundlohn einschliesslich 13. Monatslohn.

³ Der gemäss Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50 % versichert und der das Maximum der Lohnklasse 28 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.

⁴ Bei Versicherten des BVG-Plans (§ 25) entspricht der versicherte Lohn dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG.

Versicherter Lohn bei Teilzeitbeschäftigten

§ 10. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Beschäftigungsgrad für die Ermittlung des versicherten Lohnes gemäss § 9 berücksichtigt.

² Näheres bestimmt das Reglement.

Zulagen

§ 11. Durch das Reglement wird bestimmt, ob und wie weit anderweitige sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zulagen, Vergütungen und dergleichen für die Ermittlung des versicherten Lohnes berücksichtigt werden.

² Der aus regelmässiger Schichtarbeit zusätzlich erzielte Lohn wird im Rahmen der Sparkasse (vgl. § 41) beitragspflichtig.

III. Austrittsleistung

Anspruch auf Austrittsleistung; Höhe

§ 12. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles beendet wird, ohne dass Leistungen gemäss diesem Gesetz fällig werden. Für Magistratspersonen richtet sich der Anspruch nach § 46.

² Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, jedoch vor dem ordentlichen Rücktrittsalter beendet und wird durch die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingegangen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder wird eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, besteht wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung oder auf Altersleistungen.

³ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird die Austrittsleistung gemäss den Vorgaben des Bundesrechts verzinst.

⁴ Höhe und Berechnung der Austrittsleistung werden durch das Reglement festgelegt.

Nachdeckung

§ 13. Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.

Zweiter Abschnitt: Finanzierung und Vermögen

IV. Allgemeine Bestimmungen

Grundsätze der Finanzierung

§ 14. Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber und durch die Erträge des Vermögens.

² Die Beiträge werden in der Regel monatlich erhoben. Die Arbeitgeber ziehen den Beitragsanteil der Versicherten vom Lohn ab. Sie schulden der Pensionskasse die gesamten Beiträge.

³ Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen langfristig voll gedeckt sind (Grundsatz des Kapitaldeckungsverfahrens mit Bilanzierung in geschlossener Kasse).

⁴ Die Finanzierung der Vorsorge für die Versicherten der angeschlossenen Institutionen erfolgt getrennt von derjenigen für das Staatspersonal.

⁵ Die Berechnung der Deckungsgrade richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.

Vermögensanlage

§ 15. Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass Sicherheit des Vorsorgezwecks, marktkonformer Ertrag, angemessene Risikoverteilung sowie Liquidität gewährleistet sind.

² Die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage werden im Reglement festgehalten.

Reserven und Rückstellungen

§ 16. Zur Absicherung von Wert- und Renditeschwankungen des Vermögens und von versicherungstechnischen Risiken bildet die Pensionskasse Schwankungsreserven sowie versicherungstechnische Rückstellungen in angemessener Höhe.

V. Beiträge der Versicherten

Beginn und Ende der Beitragspflicht

§ 17. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert unter Vorbehalt von Abs. 2 bis zum Austritt bzw. bis zum Entstehen eines Anspruchs auf Leistungen, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.

² Für eine vollinvalide versicherte Person besteht keine Beitragspflicht für die Dauer der Invalidity. Für eine versicherte Person, die teilinvalid oder teilpensioniert ist, vermindern sich die wiederkehrenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditäts- bzw. Pensionierungsgrades.

Beiträge der Versicherten

§ 18. Die Versicherten leisten ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres einen nicht Kapital bildenden wiederkehrenden Beitrag von 1.5% des versicherten Lohnes.

² Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres leisten die Versicherten einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% des versicherten Lohnes.

³ Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erfolgt und die nicht auf eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen

ren ist, leisten die Versicherten einen einmaligen, in der Regel auf 12 Monate verteilten Beitrag, welcher in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes definiert ist. Der Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Lebensalter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) der versicherten Person. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

⁴ Wird der versicherte Jahreslohn einer versicherten Person um mehr als 10% bzw. ab Alter 50 um mehr als 5% erhöht, so wird auf demjenigen Teil der Erhöhung, der 10% bzw. 5% übersteigt, wie bei einem Neueintritt verfahren. Teuerungsbedingte Lohnerhöhungen werden hierfür nicht berücksichtigt.

⁵ Die Versicherten des BVG-Plans (§ 25) leisten einen Beitrag an die Altersvorsorge von 3.5% (Alter 25 – 34), 5% (Alter 35 – 44), 7.5% (Alter 45 – 54) sowie von 9% (ab Alter 55) des koordinierten Lohnes gemäss Art. 8 BVG.

⁶ Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres entrichten Schichtdienstleistende einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% der Schichtzulagen in die Sparkasse gemäss § 41.

Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen

§ 19. Bei Eintritt in die Pensionskasse sind die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie allfällige Freizügigkeitsguthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Diese werden für den Einkauf in die vollen Leistungen, finanziert ab Alter 25, verwendet.

² Reicht die Austrittsleistung früherer Vorsorgeverhältnisse nicht aus, um voll versichert zu sein, werden die Leistungen gekürzt. Die Höhe der Kürzung ist aus dem Reglement ersichtlich.

³ Die versicherte Person kann eine Kürzung durch eine Einmaleinlage oder einen beim Eintritt festzulegenden festen Zusatzbeitrag auskaufen. Später kann, die volle Arbeitsfähigkeit vorausgesetzt, eine Kürzung jederzeit durch freiwillige Einlagen ausgekauft werden. Hat die versicherte Person die Kürzung vollständig ausgekauft, kann sie Beiträge in das separate Sparkapital (vgl. § 41) leisten, um damit den Auskauf einer Kürzung infolge vorzeitiger Pensionierung oder eine zusätzliche Überbrückungsrente zu finanzieren.

⁴ Die versicherte Person kann auf dem AHV-pflichtigen Lohn, den sie zusätzlich von anderen Arbeitgebern erhält, Beiträge in der Höhe von 25,5% in das separate Sparkapital (vgl. § 41) leisten, sofern dieser Lohn bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist. Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die vom Verwaltungsrat festzulegen ist.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

VI. Beiträge der Arbeitgeber

Beiträge des Staates

§ 20. Der Staat leistet einen pauschalen wiederkehrenden Beitrag von 20% der Summe der versicherten Löhne sowie jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat (§ 27) in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2.

Beiträge der angeschlossenen Institutionen

§ 21. Die Beiträge der angeschlossenen Institutionen werden durch das Reglement und durch den jeweiligen Anschlussvertrag bestimmt. Die Beiträge sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen pauschal oder individuell so festzulegen, dass langfristig jede Institution die vollen Kosten ihrer Vorsorge (inkl. der Verwaltung) selbst trägt.

Beiträge für Versicherte des BVG-Plans und für Schichtdienstleistende

§ 22. Für die Versicherten des BVG-Plans (§ 25) leisten die Arbeitgeber einen Beitrag in der Höhe der Beiträge der Arbeitnehmenden (vgl. § 18 Abs. 5). Zusätzlich leisten sie einen Risikobeitrag von 5% des koordinierten Lohnes.

² Die Arbeitgeber leisten einen Sparbeitrag auf Schichtzulagen in Höhe von 17%.

VII. Unter- und Überdeckung

Unterdeckung, Sanierung

§ 23. Fällt der Deckungsgrad im Bereich Staat oder bei einer angeschlossenen Institution unter 100%, so hat die Pensionskasse Massnahmen zu prüfen, um die Unterdeckung innert einer angemessenen Frist beheben zu können. Fällt der Deckungsgrad unter 95%, sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu treffen.

² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zuweisung von Beiträgen des Staates an den Teuerungsfonds (vgl. § 20) zu reduzieren und die entsprechenden Mittel für Sanierungsmassnahmen einzusetzen.

³ Die einzelnen Massnahmen und die Zuständigkeiten sind im Reglement aufzuführen, wobei die wirtschaftliche Last der Sanierung zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Destinatärinnen und Destinatäre zu verteilen ist.

Überdeckung; freie Mittel

§ 24. Liegt der Deckungsgrad im Bereich Staat oder bei einer angeschlossenen Institution über 100% und sind zudem die Wertschwankungsreserven (vgl. § 16) in ihrem Zielwert durch Aktiven gedeckt, so sind freie Mittel vorhanden.

² Die Möglichkeiten der Verwendung freier Mittel werden durch das Reglement bestimmt.

Dritter Abschnitt: Leistungen

VIII. Gemeinsame Bestimmungen

Mitarbeitende im Stundenlohn und kurzzeitig Angestellte

§ 25. Folgende Mitarbeitende werden nach den Mindestleistungen gemäss BVG versichert (BVG-Plan):

- a) Personen, die im Stundenlohn angestellt sind;
- b) Personen, die auf maximal 6 Monate befristet angestellt sind;
- c) BVG-pflichtige Personen, die nach Vollendung des 63. Altersjahres angestellt werden.

² Die Beiträge richten sich nach § 18 Abs. 4 und § 22.

Unbezahlter Urlaub

§ 26. Leistungen und Beiträge während eines unbezahltenurlaubes werden durch das Reglement bestimmt. Im Reglement wird eine Maximaldauer festgelegt.

Teuerungsausgleich auf Renten des ehemaligen Staatspersonals

§ 27. Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten (exkl. Überbrückungsrenten) wird ein separat ausgewiesener „Teuerungsfonds Staat“ gebildet (vgl. § 20).

² Die Mittel des Teuerungsfonds werden angemessen verzinst und ausschliesslich zur Erhöhung der laufenden Renten des ehemaligen Staatspersonals verwendet.

³ Sofern die Pensionskasse über freie Mittel (vgl. § 24) verfügt, können diese ebenfalls zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten verwendet werden.

⁴ Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst der Verwaltungsrat der Pensionskasse jährlich, unter Berücksichtigung der Teuerung und des Fondsvermögens. Der Verwaltungsrat muss bei der Anpassung die tieferen Renten höher gewichten.

⁵ Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit Wirksamwerden dieses Gesetzes, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.

⁶ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

⁷ Näheres bestimmt das Reglement.

Teuerungsausgleich auf Renten des Personals von angeschlossenen Institutionen

§ 28. Eine Erhöhung der laufenden Renten bei angeschlossenen Institutionen erfolgt im Rahmen der von der Institution direkt oder über freie Mittel erfolgten Finanzierung.

² Der Entscheid für einen Teuerungsausgleich und dessen Zeitpunkt fällt die angeschlossene Institution im Einvernehmen mit der Pensionskasse.

³ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.

⁴ Näheres regeln das Reglement und der jeweilige Anschlussvertrag.

Form der Leistungen; Kapitalabfindung

§ 29. Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente monatlich ausgerichtet.

² Die Pensionskasse kann an Stelle von geringfügigen Renten gemäss BVG eine Kapitalabfindung ausrichten.

³ Die versicherte Person kann für denjenigen Teil der Altersrente, welcher die Höhe der minimalen AHV-Rente übersteigt, eine einmalige Kapitalabfindung verlangen. In jedem Fall kann ein Viertel des gemäss BVG-Mindestvorschriften berechneten Altersguthabens als Kapitalabfindung bezogen werden.

⁴ Näheres bestimmt das Reglement.

IX. Altersleistungen

Altersrücktritt

§ 30. Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt 63 Jahre.

² Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich.

³ Das Rücktrittsalter für Versicherte des BVG-Plans richtet sich nach dem BVG.

Altersrente

§ 31. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die versicherte Person vorzeitig oder ordentlich zurücktritt und für denselben Pensionierungsgrad keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse hat. Vorbehalten bleibt § 12 Abs. 2.

² Beim ordentlichen Altersrücktritt beträgt die Altersrente 65% des versicherten Lohnes, abzüglich einer allfälligen Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs.

³ Beim vorzeitigen Altersrücktritt um 1, 2 oder 3 Jahre wird die Altersrente um 3% bzw. 7% bzw. 12% gekürzt. Für die Bezugsjahre vor Alter 60 erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung.

⁴ Bleibt das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ganz oder teilweise bestehen, so wird der Anspruch auf Altersleistungen entsprechend des Umfangs der Weiterbeschäftigung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens bis Alter 70, aufgeschoben.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

Kinderrente zur Altersrente

§ 32. Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigende Kind Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente.

² Höhe und Anspruchsberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des BVG.

Überbrückungsrente zur Altersrente

§ 33. Versicherte Personen, die eine Altersrente der Pensionskasse beziehen und das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, erhalten zusätzlich eine AHV-Überbrückungsrente.

² Die Höhe der vollen Überbrückungsrente beträgt bei Vollzeitbeschäftigten 120% der minimalen AHV-Rente pro Jahr. Fällt die im Alter 63 versicherte Altersrente bei Vollpensum und ohne Anrechnung einer allfälligen Kürzung zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente tiefer als 400% der minimalen AHV-Rente aus, wird die Überbrückungsrente entsprechend erhöht, höchstens aber auf 140% der minimalen AHV-Rente. Bei Teilzeitbeschäftigung sowie bei Teilpensionierung erfolgt eine entsprechende Kürzung der AHV-Überbrückungsrente. Weist die versicherte Person weniger als 10 Beitragsjahre in der Pensionskasse auf, erfolgt überdies eine Kürzung von 10% pro fehlendes Beitragsjahr.

³ Im Maximum besteht Anspruch auf drei Jahresrenten. Bei einer längeren Bezugsdauer als drei Jahre wird die Rente im Verhältnis der Bezugsdauer zu den drei Jahren gekürzt. Der Anspruch auf Überbrückungsrente besteht bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn einer dem Pensionierungsgrad entsprechenden Rente durch die Eidg. IV.

⁴ Die versicherte Person kann durch freiwillige Einlagen die Überbrückungsrente bis zur Höhe der maximalen AHV-Rente erhöhen.

⁵ Näheres bestimmt das Reglement.

X. Invalidenleistungen

Invalidität

§ 34. Die Definition der Invalidität richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Eidg. Invalidenversicherung (IV).

² Die Geschäftsstelle entscheidet über das Vorliegen einer Invalidität unter Bezugnahme auf den Entscheid der IV oder auf ein allfälliges vertrauensärztliches Gutachten.

³ Die Geschäftsstelle ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.

Invalidenrente

§ 35. Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht, wenn die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache später zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war und

- a) die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr ohne wesentlichen Unterbruch gedauert hat oder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt und
- b) die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen Ersatz mehr erhält und
- c) die Arbeitsunfähigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eingetreten ist.

² Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Invalidität und entspricht grundsätzlich der versicherten Altersrente, höchstens 65% des versicherten Lohnes. Besteht eine Invalidität von weniger als 25%, besteht kein Anspruch, bei einer Invalidität von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.

³ Die Invalidenrente wird lebenslänglich ausgerichtet. Der Anspruch endet beim Tod der versicherten Person bzw. bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.

Kinderrente zur Invalidenrente

§ 36. Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes rentenberechtignte Kind Anspruch auf eine Invalidenkinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Invalidenrente.

² Im Reglement werden die Anspruchsvoraussetzungen geregelt.

XI. Hinterlassenenleistungen

Ehegattenrente

§ 37. Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat ihre überlebende Ehegattin bzw. ihr überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie bzw. er beim Tod der versicherten Person

- a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder
- b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.

² Das Reglement kann Bestimmungen vorsehen für den Fall, dass die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wesentlich jünger als die verstorbene versicherte Person ist oder sich wiederverheiratet.

³ Die Ehegattenrente beträgt 2/3 der versicherten Invalidenrente bzw. 2/3 der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

⁴ Die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte ist der hinterlassenen Ehegattin bzw. dem hinterlassenen Ehegatten gleichgestellt, sofern

- a) die Ehe zehn Jahre gedauert hat und
- b) der geschiedenen Ehegattin bzw. dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

⁵ Die Höhe der Rente für die geschiedene Ehegattin bzw. für den geschiedenen Ehegatten entspricht der Minimalrente gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.

⁶ Die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner hat die gleiche Rechtsstellung wie die Ehegattin bzw. wie der Ehegatte.

Lebenspartnerrente

§ 38. Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts wird hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern zusätzlich:

- a) beide Partner unverheiratet waren und zwischen ihnen keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB bestand und
- b) die eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung und gegenseitiger Unterstützungspflicht im Zeitpunkt des Todes nachweislich mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder ein gemeinsames rentenberechtigtes Kind vorhanden ist und
- c) die versicherte Person zu Lebzeiten der Pensionskasse die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin bzw. den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.

² Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner von Beziehenden einer Alters- bzw. Invalidenrente haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Rücktrittsalter der verstorbenen versicherten Person erfüllt waren.

³ Die Dauer einer nachgewiesenen Lebenspartnerschaft wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von § 37 Abs. 1 lit. b angerechnet.

⁴ Die Einzelheiten, insbesondere bezüglich Nachweises der eheähnlichen Gemeinschaft, werden im Reglement festgehalten.

Waisenrente

§ 39. Stirbt eine versicherte Person, haben ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.

² Die Waisenrente beträgt 20 % der versicherten Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.

³ Im Reglement werden die Anspruchsvoraussetzungen geregelt.

Todesfallkapital

§ 40. Stirbt eine versicherte Person, die noch keine Invalidenrente oder Altersrente bezieht, und wird durch ihren Tod keine Ehegatten-, Geschiedenen- oder Lebenspartnerrente gemäss diesem Gesetz ausgelöst, wird ein Todesfallkapital fällig.

² Das Todesfallkapital entspricht dem kleineren Betrag, der sich aus dem Vergleich zwischen der im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Austrittsleistung, jedoch ohne Sparkapital gemäss § 41, und dem fünffachen Betrag der versicherten jährlichen Invalidenrente ergibt. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert allfälliger Abfindungen.

³ Näheres bestimmt das Reglement, welches die Begünstigtenordnung enthält.

XII. Leistungen der Sparkasse*Sparkasse*

§ 41. Aus überschüssenden Teilen eingebrachter Austrittsleistungen, aus Teilaustrittsleistungen, aus Beiträgen auf Schichtzulagen sowie aus zusätzlichen, freiwilligen Einlagen der versicherten Person wird ein separates Sparkapital gebildet.

² Das Sparkapital ist zu verzinsen.

³ Vor Eintreten eines Vorsorge- oder Freizügigkeitsfalls oder beim Altersrücktritt kann das Sparkapital zum Auskauf einer Kürzung der versicherten Alters- und Invalidenrente verwen-

det werden. Ebenso kann das Sparkapital zum Auskauf der Kürzung der Altersrente aufgrund vorzeitiger Pensionierung (vgl. § 31 Abs. 3) und der Kürzungen der Überbrückungsrente (vgl. § 33 Abs. 2 und 3) oder zur Finanzierung einer höheren Überbrückungsrente (vgl. § 33 Abs. 4) verwendet werden.

⁴ Näheres bestimmt das Reglement.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Altersrücktritt

§ 42. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird gleichzeitig mit dem Beginn der Altersrente oder der entsprechenden Kapitalabfindung zur Auszahlung fällig.

² Bei einem teilweisen Altersrücktritt kann die versicherte Person den proportionalen Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihrer Reduktion des Beschäftigungsgrades beziehen. Spätestens bei vollständigem Altersrücktritt gelangt das Sparkapital zur Auszahlung.

³ Vorbehalten bleibt die Verwendung des Sparkapitals zum Auskauf von Kürzungen der Alters- und Überbrückungsrente.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Invalidität

§ 43. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird bei Beginn der Invalidenrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zur Auszahlung fällig.

² Bezieht die versicherte Person nur eine Teilinvalidenrente, kann sie den Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihres Invaliditätsgrades beziehen. Im Übrigen gelangt das Sparkapital bei vollständigem Altersrücktritt bzw. bei voller Invalidenrente zur Auszahlung.

Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Tod

§ 44. Beim Tod einer versicherten Person fällt ein allfällig vorhandenes Sparkapital den Hinterlassenen zu.

² Das Reglement enthält die Begünstigtenordnung.

Vierter Abschnitt: *Spezialbestimmungen für Magistratspersonen*

Magistratspersonen

§ 45. Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman). Sie sind während ihrer Amtsdauer hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen dieses Gesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes erbracht.

² Bei Ausscheiden infolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl vor Alter 63 bleiben §§ 46 bis 48 vorbehalten.

³ Näheres bestimmt das Reglement.

Austrittsleistung

§ 46. Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des 63. Altersjahres durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, so besteht Anspruch auf die Austrittsleistung.

Erhöhung der Austrittsleistung

§ 47. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab Alter 63 fälligen Altersrente (inkl. anwartschaftliche Leistungen; ohne künftige Teuerungsanpassung) als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Die Austrittsleistung wird entsprechend erhöht.

Beitragsfreie Weiterführung in der Pensionskasse

§ 48. Die ausscheidende Magistratsperson kann denjenigen Teil der Austrittsleistung, der nicht zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung benötigt wird, der Pensionskasse zukommen lassen bzw. in dieser belassen. Dieser Betrag wird zur Finanzierung allfälliger Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bzw. spätestens mit Erreichen des 63. Altersjahres zur Finanzierung der Altersrente verwendet.

² Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren und richtet sich für Mitglieder des Regierungsrates nach der Tabelle 1, für die übrigen Magistratspersonen nach der Tabelle 2 im Anhang, abzüglich allfälliger Kürzungen (ungenügender Einkauf; Vorbezüge, übertragene Austrittsleistung).

³ Die Höhe der versicherten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen richtet sich nach der versicherten Altersrente gemäss Abs. 2, im übrigen gelten die Bestimmungen des dritten Abschnitts dieses Gesetzes sinngemäss.

⁴ Nach dem Ausscheiden aus dem Amt können die versicherten Leistungen mit Ausnahme der Teuerungsanpassung nicht mehr erhöht werden; es werden keine Beiträge erhoben.

⁵ Die bei Ausscheiden aus dem Amt erworbenen anwartschaftlichen Rentenansprüche werden bei Rentenbeginn entsprechend der aufgelaufenen, für die laufenden Renten vorgenommenen Teuerungsanpassung (vgl. § 27) erhöht. Dementsprechend wird das Deckungskapital erhöht, die Differenz wird als Einmaleinlage vom Staat übernommen.

Fünfter Abschnitt: Organisation und Verwaltung

Organe

§ 49. Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) die Geschäftsstelle,
- c) die Kontrollstelle,
- d) die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge.

Aufgaben des Verwaltungsrates

§ 50. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und der bestellten Kommissionen.

² Der Verwaltungsrat bildet das paritätische Organ im Sinne von Art. 51 BVG.

³ Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Bestellung der im Rahmen der Geschäftsführung und Vermögensanlage erforderlichen Fachkommissionen.
- b) Erlass des Vorsorgereglementes, des Anlagereglementes, des Organisationsreglementes und allfälliger weiterer Reglemente.

- c) Wahl der Direktorin bzw. des Direktors, der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors, der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge und weiterer allfällig durch das Organisationsreglement bestimmter Personen.
- d) Entscheid über Einsprachen.
- e) Einsichtnahme in die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge.
- f) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
- g) Genehmigung von Anschlussverträgen mit Institutionen.
- h) Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen (Tarif; technischer Zinssatz).

Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates

§ 51. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebern und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt wird. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebern und Versicherten zu gewährleisten.

² Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden vom Regierungsrat (Arbeitgeber Staat) bzw. von den angeschlossenen Institutionen gewählt.

³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden bezeichnen je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz für jeweils eine halbe Amtsperiode.

⁴ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt vorerst kein Entscheid zustande. Behandelt der Verwaltungsrat an einer folgenden Sitzung dasselbe Geschäft erneut und ergibt sich weiterhin Stimmgleichheit, so entscheidet die bzw. der jeweilige Vorsitzende.

⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Geschäftsstelle

§ 52. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrates. Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und wird geleitet von der Direktorin bzw. vom Direktor. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.

² Die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie bzw. er hat das Recht, Anträge zu stellen.

³ Die Direktorin bzw. der Direktor ernennt mit Ausnahme der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors das Personal der Geschäftsstelle.

⁴ Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss anwendbar.

Kontrolle

§ 53. Die Aufgaben von Kontrollstelle und Expertin bzw. Experte für berufliche Vorsorge richten sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).

² Die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.

Sechster Abschnitt: Rechtspflege

Einsprache, Klage, Aufsichtsbeschwerde

§ 54. Gegen Entscheide der Geschäftsstelle kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben.

² Für Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebern und der Pensionskasse steht den Betroffenen die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG). Die Erhebung einer Einsprache oder das Vorliegen eines Verwaltungsratsentscheides ist nicht Klagevoraussetzung.

³ In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Staatsgarantie

§ 55. Zur Sicherung der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal besteht eine Garantie des Kantons Basel-Stadt im Umfang der gemäss § 16 benötigten Schwankungsreserven, maximal jedoch im Umfang von 20% der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen für das Staatspersonal.

² Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt, sobald im Vorsorgebereich des Staates erstmals eine Überdeckung gemäss § 24 vorhanden ist.

Erhöhung des Deckungsgrades der Pensionskasse

§ 56. Zur Erhöhung des Deckungsgrades leistet der Kanton Basel-Stadt eine Einmaleinlage in der Höhe des per Wirksamkeit dieses Gesetzes im Bereich Staat bestehenden und nach anerkannten Grundsätzen berechneten Fehlbetrages, mindestens jedoch 1300 Mio. Franken.

² Der in Abs. 1 genannte Mindestbetrag ist um den auf die Universität Basel entfallenden Fehlbetrag zu erhöhen, sofern dieser Fehlbetrag nicht bereits vor Wirksamwerden dieses Gesetzes ausgeglichen wurde.

³ Für die Dauer von längstens 30 Jahren werden die ordentlichen Beiträge des Staates an den Teuerungsfonds Staat gemäss § 20 um 2.5% der versicherten Löhne gesenkt.

⁴ Die Mittel zur Erhöhung des Deckungsgrades werden einem zu diesem Zweck zu bildenden Fonds gemäss § 13 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes entnommen.

⁵ Der Fonds wird durch die Aufnahme der notwendigen Mittel am Kapitalmarkt vorfinanziert. Zinsen und Amortisationen werden dem Fonds belastet.

⁶ Dem Fonds gemäss Abs. 4 werden jährlich Mittel von insgesamt 8% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat) zu Lasten der allgemeinen Staatsrechnung zugewiesen. Diese Mittel bestehen aus den gemäss Abs. 3 und gemäss § 27 des Lohngesetzes eingesparten Mitteln sowie einem Betrag von 4% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat).

⁷ Die Positionen in der Bestandesrechnung im Zusammenhang mit diesem Fonds und die Fondsrechnung werden im Anhang zur Staatsrechnung separat ausgewiesen. Sobald der Fonds ausgeglichen ist, wird er aufgelöst. Gleichzeitig wird Abs. 3 hinfällig.

Überführung; Allgemeines

§ 57. Die unter dem bisherigen Gesetz entstandenen Rentenansprüche werden in unveränderter Höhe weiter ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Abs. 2.

² Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen von laufenden Überbrückungsrenten richten sich für die gesamte Laufzeit nach dem bisherigen Gesetz.

³ Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen der anwartschaftlichen Leistungen der Rentenbeziehenden richten sich nach diesem Gesetz.

⁴ Für Ehegatten, die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschieden wurden, entspricht die anwartschaftliche Rente gemäss § 37 Abs. 4 und 5 in ihrer Höhe im Maximum der Ehegattenrente (keine Beschränkung auf die Minimalrente gemäss BVG.)

⁵ Trat vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei einer versicherten Person eine Arbeitsunfähigkeit ein, richten sich der allfällige Anspruch sowie die Höhe der Invalidenrente nach neuem Gesetz.

⁶ Für die auf Grund früherer gesetzlicher Regelung freiwillig Versicherten gelten bezüglich der Höhe der versicherten Rentenleistungen bzw. Höhe der Beiträge die bisherigen Bestimmungen.

⁷ Die Regelung gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des bisherigen Gesetzes bezüglich anteilmässigen Abzugs einer vom Arbeitgeber übernommenen Einkaufssumme gilt weiterhin.

⁸ Die gestützt auf §§ 58 Abs. 6, 59 Abs. 2 und 60 Abs. 1 entstehenden Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.

⁹ Näheres bestimmt das Reglement.

Übergangsbestimmung für die in Abteilung I versicherten Personen

§ 58. Die unter dem bisherigen Gesetz von den in Abteilung I versicherten Personen zuletzt erworbene Austrittsleistung wird als Einkaufssumme für den Eintritt in den Vorsorgeplan gemäss neuem Gesetz verwendet. Die Höhe der versicherten Alters- und Invalidenrente bestimmt sich somit nach neuem Gesetz.

² Bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 wird kein Abzug für die vom Arbeitgeber übernommene Einkaufssumme gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des bisherigen Gesetzes vorgenommen.

³ Ist die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 höher als die Einkaufssumme, wird die Differenz dem Sparkapital gemäss § 41 zugewiesen.

⁴ Für alle versicherten Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie besteht aus einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente. Bei versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt. Für versicherte Personen, deren bisheriges Rücktrittsalter gemäss § 64b Abs. 3 des bisherigen Gesetzes über 63 Jahren liegt, wird ihre Altersrente zur Bestimmung der Garantie gemäss bisherigem Gesetz auf Alter 63 umgerechnet. Das bei Wirksamwerden dieses Gesetzes aufgrund von Abs. 3 neu gebildete Sparkapital wird, unter Anrechnung eines Zinssatzes von 2,50% p.a., an die Garantie angerechnet. Ein vor Wirksamwerden des Gesetzes allfällig bereits vorhandenes Sparkapital wird demgegenüber nicht angerechnet.

⁵ Die versicherte Altersrente aus den Abs. 1 bis 4 ergibt die neu versicherte Rente. Liegt diese über 65% des versicherten Lohnes, wird der darüber liegende Teil dem Sparkonto zugewiesen. Liegt er unter 65%, wird der darunter liegende Teil in eine feste Frankenkürzung umgerechnet.

⁶ Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, werden für die Berechnungen gemäss den Abs. 3 bis 4 nicht berücksichtigt.

⁷ Bei Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, sind die Beiträge gemäss § 18 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes zu entrichten.

⁸ Bei Erhöhungen des versicherten Lohnes, die ausschliesslich aufgrund der Erhöhung des versicherten Lohnmaximums zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, wird wie bei einem Neueintritt verfahren.

⁹ Die unter dem bisherigen Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Amortisationsbeiträge können nach Wahl der versicherten Person entweder gestoppt oder in Zusatzbeiträge umgewandelt werden.

¹⁰ Die gemäss bisherigem Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Zusatzbeiträge sind in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.

Übergangsbestimmung für die in Abteilung II versicherten Personen

§ 59. Die unter dem bisherigen Gesetz von der in Abteilung II versicherten Person erworbene Austrittsleistung wird als Einkaufssumme für den Eintritt in den Vorsorgeplan gemäss neuem Gesetz verwendet.

² Für versicherte Personen mit drei und mehr Beitragsjahren wird die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 um denjenigen Betrag erhöht, den der Arbeitgeber gemäss § 14 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes zu leisten hätte.

³ Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.

Übergangsbestimmung für Magistratspersonen

§ 60. Die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes gemäss bisheriger Sonderregelung (§ 50 ^{alt}PKG/UePKG) für Mitglieder des Regierungsrates und für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Ombudspersonen versicherten Leistungen bleiben betragsmässig garantiert.

² Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt bei Reduktion des Arbeitspensums sowie bei Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum bzw. bei Übertragung der Austrittsleistung infolge Scheidung.

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

§ 61. Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze aufgehoben:

1. Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) vom 20. März 1980.

2. Übergangsordnung zum Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Übergangsordnung Pensionskassengesetz, UePKG) vom 20. November 1984.

² Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze geändert:

1. Das Personalgesetz vom 17. November 1999¹ wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Das Arbeitsverhältnis endet durch:

- a) ordentliche Kündigung
- b) Ablauf einer befristeten Anstellung
- c) fristlose Auflösung
- d) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen
- e) Invalidität oder länger dauernde Arbeitsverhinderung
- f) Erreichen der Altersgrenze und Versetzung in den Ruhestand
- g) Tod
- h) Ablauf der Amtsdauer oder vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Amtsperiode

§ 34 Titel und Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität oder länger dauernder Arbeitsverhinderung

§ 34. Mit Beginn von Rentenzahlungen der Eidg. IV, spätestens jedoch nach 16-monatiger ganzer oder teilweiser Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall endet das Arbeitsverhältnis im entsprechenden Umfang ohne Kündigung.

§ 35 Titel sowie Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand

§ 35. Falls keine anders lautende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 63. Altersjahr vollendet hat.

² In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt zu den Bedingungen, wie wenn die versicherte Person das 63. Altersjahr erreicht hätte. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehrbelastung im Deckungskapital.

¹ SG 162.100.

2. Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlöhnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995² wird wie folgt geändert:

Es wird § 24a neu eingefügt:

Ruhegehalt für Magistratspersonen

§ 24a. Scheidet eine Magistratsperson gemäss § 45 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) aus dem Amt, ohne dass Vorsorgeleistungen der Pensionskasse fällig werden, so besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt.

² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht längstens bis zum Monat, in welchem das 63. Altersjahr erreicht wird. Bei vorzeitigem Tod oder mit Beginn des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen der Pensionskasse erlischt das Ruhegehalt.

³ Die Höhe des Ruhegehalts ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren. Es entspricht dem Prozentsatz des in der Pensionskasse zu versichernden Lohnes (ohne Koordinationsabzug) gemäss den Tabellen 1 und 2 im Anhang zum Pensionskassengesetz. Vorbehalten bleibt Abs. 4.

⁴ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden Magistratspersonen entspricht das Ruhegehalt mindestens der Höhe der gemäss bisheriger Sonderregelung (§ 50 ^{alt}PKG/UePKG) versicherten Rente.

⁵ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.

⁶ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

§ 27. Der Lohnanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird wie folgt geändert: In Abweichung von § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes wird der Teuerungsausgleich auf die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von einem Prozentpunkt nicht gewährt.

² Die Massnahme gemäss Abs. 1 erfolgt ab 1. Januar nach Wirksamwerden der Totalrevision des Pensionskassengesetzes und entfällt nach spätestens 30 Jahren.

§ 28 wird ersatzlos gestrichen.

Schlussbestimmung

§ 62. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

² SG 164.100.



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

Spezialkommission Totalrevision Pensionskassengesetz (05.1314)

Basel, 29. Mai 2007

Beilage zum Kommissionsbericht 05.1314.02 vom 29. Mai 2007

betreffend

Totalrevision des Pensionskassengesetzes vom 20. März 1980

Synoptische Darstellung

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen	
--	-----------------------------------------------------	--

	I. Allgemeines	
	Rechtsnatur und Zweck	
§ 1. Unter dem Namen „Pensionskasse Basel-Stadt“ (genannt Kasse) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	§ 1. Unter dem Namen „Pensionskasse Basel-Stadt“ (genannt Pensionskasse) besteht eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit.	
² Die Kasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und der angeschlossenen Institutionen und schützt die Versicherten und deren Angehörige insbesondere gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.	² Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staates und der angeschlossenen Institutionen und schützt die Versicherten und deren Angehörige gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Tod und Invalidität.	
³ Die Kasse führt die obligatorische Vorsorge gemäss BVG durch und unterliegt den massgebenden Bundesgesetzen über die berufliche Vorsorge. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.	² Die Pensionskasse führt die obligatorische Vorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch und unterliegt den massgebenden Bundesgesetzen über die berufliche Vorsorge. Sie ist im Register für die berufliche Vorsorge des Kantons Basel-Stadt eingetragen.	
⁴ Die Kasse garantiert in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG.	⁴ Die Kasse garantiert in jedem Fall die Mindestleistungen gemäss BVG.	
	Angeschlossene Institutionen	
§ 2. Die Kasse kann auf Antrag des Regierungsrates mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abschliessen.	§ 2. Die Pensionskasse kann mit öffentlichen und privaten Institutionen, welche Aufgaben im öffentlichen Interesse des Kantons Basel-Stadt erfüllen, Verträge über die Versicherung ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abschliessen.	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

² Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.	² Die Pensionskasse kann den angeschlossenen Institutionen andere, vom Pensionskassengesetz abweichende Vorsorgepläne anbieten. Sofern der Anschlussvertrag nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Pensionskassengesetzes auch für versicherte Personen der angeschlossenen Institution. Der Verwaltungsrat erlässt hierzu die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
	³ Die Institutionen tragen die Kosten während der Dauer des Anschlusses.	
	Reglemente	
	§ 3. Die Pensionskasse erlässt Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz in der Form von Reglementen. Soweit die Reglemente Bestimmungen mit Auswirkungen auf die Höhe der Beiträge des Staates enthalten, bedürfen sie der Genehmigung des Regierungsrates.	
	Kreis der Versicherten	
§ 4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder des Regierungsrates sowie Gerichtspräsidentinnen und –präsidenten gehören der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nach den Bestimmungen des BVG der obligatorischen Versicherung unterstellt sind.	§ 4. In der Pensionskasse werden Personen versichert, die gemäss BVG der obligatorischen Versicherung unterstehen und die: a) im Dienste des Kantons Basel-Stadt stehen oder b) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vertraglich angeschlossenen Institutionen gemäss § 2 sind.	
		² Das Reglement kann vorsehen, dass Personen, die von der obligatorischen Versicherung deshalb ausgeschlossen sind, weil ihre Tätigkeit nebenberuflich erfolgt, zusätzlich aufgenommen werden.
² Die Kasse kann Ausnahmen von der Beitrittspflicht vorsehen bzw. den zu versichernden Personenkreis einschränken.	² Das Reglement oder die Anschlussverträge können Ausnahmen von der Beitrittspflicht vorsehen oder den zu versichernden Personenkreis einschränken.	³ Das Reglement oder die Anschlussverträge können Ausnahmen von der Beitrittspflicht vorsehen oder den zu versichernden Personenkreis einschränken.
³ Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nicht unter die obligatorische Versicherungspflicht gemäss BVG fallen, können bei Vorliegen eines unbefristeten Dienstverhältnisses im Monatslohn bei einem Beschäftigungsgrad von mindestens 20% die Versicherung in Abteilung II beantragen. Die Bedingungen werden im Reglement geregelt.		

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
<p>§ 7. Die Versicherung erfolgt je nach Dauer des Arbeitsverhältnisses, nach Alter und Gesundheitszustand in der Abteilung I (Vollversicherte) oder in der Abteilung II (Spareinleger mit Versicherungsschutz).</p> <p>² Der Übertritt in die Abteilung I ist vom Gesundheitszustand der versicherten Person abhängig. Über die Zuweisung in eine der Abteilungen entscheidet die Kassenverwaltung, gestützt auf die ärztliche Untersuchung.</p> <p>³ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bei Eintritt in die Kasse mehr als 55 Jahre alt sind, werden ausschliesslich in Abteilung II versichert.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann im Einvernehmen mit der Kasse für bestimmte Personengruppen Abweichungen vorsehen, wobei die Versicherung während der Probezeit in jedem Fall in Abteilung II zu erfolgen hat.</p>		
	<p>Freiwillige Versicherung</p> <p>§ 5. Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen.</p>	<p>§ 5. Die freiwillige Versicherung gemäss Art. 46 und 47 BVG ist ausgeschlossen. <i>Vorbehalten bleibt die Entrichtung freiwilliger Beiträge gemäss § 19 Abs. 4.</i></p>
<p>§ 5. Neu in die Kasse aufzunehmende und bereits versicherte Personen sowie Anspruchsberechtigte sind zu wahrheitsgetreuer Auskunft über alle das Versicherungsverhältnis betreffenden Fragen verpflichtet und haben sich den allfällig geforderten ärztlichen Untersuchungen zu unterziehen. Sie haben von sich aus alle Tatsachen zu melden, welche das Versicherungsverhältnis beeinflussen können.</p>	<p>Auskunfts- und Meldepflicht</p> <p>§ 6. Die Versicherten haben der Pensionskasse über alle für ihre Versicherung massgebenden Verhältnisse, insbesondere über Änderungen des Zivilstandes und der Familienverhältnisse, ohne besondere Aufforderung wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.</p>	
	<p>² Die Pensionskasse kann eine Gesundheitsprüfung anordnen.</p>	
	<p>³ Die Arbeitgeber sind verpflichtet, alle zur Führung des Versicherungsverhältnisses nötigen Angaben und Auskünfte zu erteilen.</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	Leistungskürzung; Anrechnung von Leistungen Dritter; Rückerstattung	
	<p>§ 7. Das Reglement enthält Bestimmungen über die Kürzung der Leistungen bei Verletzung von Auskunfts- und Meldepflichten und bei schwerem Verschulden sowie über die Anrechnung von Leistungen Dritter und über die Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen.</p>	
<p>§ 9.² Der Vorsorgeschutz, der mit den eingebrachten Austrittsleistungen erworben wird, darf nicht durch einen neuen gesundheitlichen Vorbehalt geschmälert werden.</p>		
<p>³ Die Dauer eines allfälligen Vorbehaltes beträgt höchstens fünf Jahre. Die bei einer früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird dabei auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet. Ein Vorbehalt bleibt unbeachtet, wenn zwischen diesem und dem Versicherungsfall kein Zusammenhang besteht.</p>		
<p>⁴ Der mit Vorbehalt Versicherte hat das Recht, eine neue ärztliche Untersuchung zu verlangen.</p>		
<p>§ 27.² Unrechtmässig bezogene Kassenleistungen sind ohne Zins zurückzuerstatten. Bei gutem Glauben und gleichzeitigem Vorliegen einer grossen Härte kann die Kasse von der Rückforderung absehen.</p>		
	Vorbezug und Verpfändung für Wohneigentum	
<p>§ 20b. Das Mitglied kann bis drei Jahre vor dem Erreichen des Rücktrittsalters die volle bzw. die teilweise Austrittsentschädigung gemäss Abs. 2 für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.</p>	<p>§ 8. Die versicherte Person kann für Wohneigentum nach Massgabe des Bundesrechts einen Vorbezug der Austrittsleistung verlangen oder ihren Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder auf Austrittsleistung verpfänden.</p>	
<p>² Bis zum 50. Altersjahr kann das Mitglied die volle Austrittsentschädigung beziehen. Mitglieder, welche das 50. Altersjahr überschritten haben, können höchstens die Austrittsentschädigung, auf welche sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder aber, sofern höher, die Hälfte der Austrittsentschädigung im Zeitpunkt des Bezugs beanspruchen.</p>	<p>² Die Bedingungen werden im Reglement geregelt. Für den administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Gesuchen für Wohneigentumsförderung kann die Pensionskasse eine Gebühr erheben.</p>	
<p>³ Bei vorzeitigem vollem oder teilweisem Bezug der</p>		

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

<p>Austrittschädigung für Wohneigentum werden die versicherten Leistungen des Mitglieds entsprechend dem nicht bezogenen Teil gemäss den Bestimmungen von § 14 Abs. 6 neu festgesetzt. Bei Rückzahlung eines einmal bezogenen Kapitals erfolgt der Einkauf nach den Bestimmungen von § 14 dieses Gesetzes bzw. Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz, wobei das Mitglied auch die obligatorische Einkaufssumme des Staates zu übernehmen hat.</p> <p>⁴ Die weiteren Ausführungsbestimmungen bei vorzeitigem Vorbezug der Austrittschädigung für Wohneigentum werden durch Verordnung geregelt.</p>		
Freizügigkeit		
<p>² Die Verwendung von Freizügigkeitsleistungen aus früheren Arbeitsverhältnissen wird im Reglement geregelt.</p>		

	II. Versicherter Lohn	
	Höhe des versicherten Lohnes	
<p>§ 12. Als anrechenbarer Lohn gilt der jährliche Lohn gemäss § 22 Abs. 1 des Lohngesetzes, vermindert um einen im Reglement festgelegten Koordinationsbetrag</p>	<p>§ 9. Der versicherte Lohn entspricht dem Jahreslohn, vermindert um einen Koordinationsabzug von $\frac{3}{8}$ des Lohnes, höchstens jedoch in Höhe des Höchstbetrages der ordentlichen AHV-Altersrente.</p>	
	<p>² Der Jahreslohn entspricht dem voraussichtlichen jährlichen Grundlohn einschliesslich 13. Monatslohn.</p>	
	<p>³ Der gemäss Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt das Maximum von Lohnklasse 22 übersteigende Betrag wird nur zu 50 % versichert und der das Maximum der Lohnklasse 28 übersteigende Betrag wird nicht berücksichtigt.</p>	
	<p>⁴ Bei Versicherten des BVG-Plans (§ 25) entspricht der versicherte Lohn dem koordinierten Lohn gemäss Art. 8 BVG.</p>	
	Versicherter Lohn bei Teilzeitbeschäftigten	
	<p>§ 10. Bei Teilzeitbeschäftigten wird der Beschäftigungsgrad</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	für die Ermittlung des versicherten Lohnes gemäss § 9 berücksichtigt.	
	² Näheres bestimmt das Reglement.	
	Zulagen	
	§ 11. Durch das Reglement wird bestimmt, ob und wie weit anderweitige sich aus dem Arbeitsverhältnis ergebende Zulagen, Vergütungen und dergleichen für die Ermittlung des versicherten Lohnes berücksichtigt werden.	
	² Der aus regelmässiger Schichtarbeit zusätzlich erzielte Lohn wird im Rahmen der Sparkasse (vgl. § 41) beitragspflichtig.	
§ 13. Ein Mitglied, dessen Lohn aus anderen Gründen als Invalidität herabgesetzt wird, kann innert 90 Tagen verlangen, dass die Mitgliedschaft aufgrund des früheren Lohnes weitergeführt wird. Die Bedingungen werden im Reglement geregelt.		
² Wird der Lohn eines Mitglieds infolge Dienstunfähigkeit herabgesetzt, ohne dass bereits ein Anspruch auf Invalidenleistungen besteht, erfährt das Versicherungsverhältnis dadurch keine Änderung.		
	III. Austrittsleistung	
	Anspruch auf Austrittsleistung; Höhe	
§ 19. Ein Mitglied, dessen Anstellungsverhältnis ohne Anspruch auf eine Pension erlischt, erhält eine Austrittsentschädigung. Mit deren Übertragung oder in anderer Weise vorgenommenen Gutschrift erlöschen die Ansprüche an die Kasse.	§ 12. Die versicherte Person hat Anspruch auf eine Austrittsleistung, wenn ihr Arbeitsverhältnis vor dem Eintritt eines Vorsorgefalles beendet wird, ohne dass Leistungen gemäss diesem Gesetz fällig werden. Für Magistratspersonen richtet sich der Anspruch nach § 46.	
	² Wird das Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres, jedoch vor dem ordentlichen Rücktrittsalter beendet und wird durch die versicherte Person ein Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingegangen, welches zu einem neuen Vorsorgeverhältnis führt, oder wird eine selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen, besteht wahlweise Anspruch auf die Austrittsleistung oder auf Altersleistungen.	
	³ Die Austrittsleistung wird fällig mit dem Austritt aus der	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	Pensionskasse. Ab diesem Zeitpunkt wird die Austrittsleistung gemäss den Vorgaben des Bundesrechts verzinst.	
<p>² Die Austrittsentschädigung für Mitglieder der Abteilung I wird wie folgt bemessen:</p> <p>a) Die Austrittsentschädigung entspricht grundsätzlich dem Barwert der erworbenen Leistungen (siehe Skala in der Verordnung) abzüglich der noch geschuldeten Beitragsleistungen gemäss Abs. 3. Die erworbenen Leistungen entsprechen den versicherten Leistungen, wobei der für die Berechnung der Rentenleistungen massgebende anrechenbare Lohn im Verhältnis der zurückgelegten, einschliesslich der eingekauften Versicherungsdauer zur erreichbaren Versicherungsdauer gekürzt wird.</p> <p>b) Die Austrittsentschädigung umfasst mindestens die vom Mitglied persönlich geleisteten wiederkehrenden Beiträge und einmaligen Nachzahlungen zuzüglich eines Zuschlages von 4% pro Altersjahr nach dem 20. Altersjahr sowie die vom Mitglied persönlich geleisteten Einkaufssummen samt Zinsen. Das Alter für die Ermittlung des Zuschlages ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Kalender- und dem Geburtsjahr.</p> <p>³ Von der Austrittsentschädigung nach Abs. 2 lit. a werden abgezogen:</p> <p>a) Die vom Mitglied noch nicht beglichenen Einmalbeiträge bei Erhöhungen des anrechenbaren Lohnes gemäss § 16 Abs. 1 lit. b und Abs. 3 Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz.</p> <p>b) Die vom Mitglied bei einmalig gewollter Zahlung bzw. bei ratenweiser Bezahlung gemäss § 14 Abs. 7 lit. a und c noch nicht geleisteten Einkaufssummen samt Zinsen.</p> <p>c) Die vom Staat übernommene Einkaufssumme.</p>	<p>⁴ Höhe und Berechnung der Austrittsleistung werden durch das Reglement festgelegt.</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

<p>Dieser Abzug vermindert sich mit jedem Beitragsjahr um einen Zehntel des vom Staat übernommenen Betrages.</p> <p>d) Der nach versicherungstechnischen Grundsätzen ermittelte Barwert der festen Zusatzbeiträge gemäss § 14 Abs. 7 lit. b.</p>		
<p>⁵ Die Austrittsentschädigung für Mitglieder der Abteilung I oder II entspricht jedoch stets mindestens dem erworbenen Altersguthaben nach BVG.</p> <p>⁶ Ein Mitglied, dessen anrechenbarer Lohn aus anderen Gründen als Teilinvalidität herabgesetzt wird, hat Anspruch auf eine anteilmässige Austrittsentschädigung.</p>		
<p>§ 20. Erfolgt ein Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, so wird die Austrittsleistung an diese überwiesen.</p> <p>² Erfolgt kein Übertritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, so hat das Mitglied der Kasse mitzuteilen, ob der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder durch ein Freizügigkeitskonto erhalten werden soll. Bleibt diese Mitteilung aus, so wird die Austrittsleistung samt Verzugszins spätestens zwei Jahre nach Eintritt des Freizügigkeitsfalles der Auffangeinrichtung (Art. 60 BVG) überwiesen.</p> <p>³ Versicherte können die Barauszahlung der Austrittsleistung verlangen, wenn:</p> <p>a) sie die Schweiz endgültig verlassen;</p> <p>b) sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr unterstehen; oder</p> <p>c) die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.</p> <p>⁴ An verheiratete Anspruchsberechtigte ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.</p> <p>⁵ Kann die Zustimmung nicht eingeholt werden oder wird sie ohne triftigen Grund verweigert, so kann das</p>		

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

Gericht angerufen werden.		
	Nachdeckung	
	§ 13. Die versicherte Person bleibt während eines Monats nach Auflösung des Vorsorgeverhältnisses für den Invaliditäts- und Todesfall versichert, längstens aber bis zum Beginn eines neuen Vorsorgeverhältnisses.	

	Zweiter Abschnitt: Finanzierung und Vermögen	
	IV. Allgemeine Bestimmungen	
	Grundsätze der Finanzierung	
	§ 14. Die Finanzierung der Pensionskasse erfolgt durch Beiträge der Versicherten und der Arbeitgeber und durch die Erträge des Vermögens.	
	² Die Beiträge werden in der Regel monatlich erhoben. Die Arbeitgeber ziehen den Beitragsanteil der Versicherten vom Lohn ab. Sie schulden der Pensionskasse die gesamten Beiträge.	
	³ Die Beiträge sollen zusammen mit den Vermögenserträgen sicherstellen, dass die Vorsorgeverpflichtungen langfristig voll gedeckt sind (Grundsatz des Kapitaldeckungsverfahrens mit Bilanzierung in geschlossener Kasse).	
	⁴ Die Finanzierung der Vorsorge für die Versicherten der angeschlossenen Institutionen erfolgt getrennt von derjenigen für das Staatspersonal.	
	⁵ Die Berechnung der Deckungsgrade richtet sich nach den bundesrechtlichen Bestimmungen.	
	Vermögensanlage	
	§ 15. Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass Sicherheit des Vorsorgezwecks, marktkonformer Ertrag, angemessene Risikoverteilung sowie Liquidität gewährleistet sind.	
	² Die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	Überwachung der Vermögensanlage werden im Reglement festgehalten.	
	Reserven und Rückstellungen	
	<p>§ 16. Zur Absicherung von Wert- und Renditeschwankungen des Vermögens und von versicherungstechnischen Risiken bildet die Pensionskasse Schwankungsreserven sowie versicherungstechnische Rückstellungen in angemessener Höhe.</p>	
	V. Beiträge der Versicherten	
	Beginn und Ende der Beitragspflicht	
<p>§ 6. Die Beitragspflicht beginnt mit der Anstellung und erlischt mit deren Ende, sofern die Mitgliedschaft nicht nach § 11 der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz des Basler Staatspersonals vom 20. November 1984 (Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz) weitergeführt wird.</p>	<p>§ 17. Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Pensionskasse und dauert unter Vorbehalt von Abs. 2 bis zum Austritt bzw. bis zum Entstehen eines Anspruchs auf Leistungen, längstens jedoch bis zum Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters.</p>	
	<p>² Für eine vollinvalide versicherte Person besteht keine Beitragspflicht für die Dauer der Invalidität. Für eine versicherte Person, die teilinvalid oder teilpensioniert ist, vermindern sich die wiederkehrenden Beiträge nach Massgabe des Invaliditäts- bzw. Pensionierungsgrades.</p>	
	Beiträge der Versicherten	
<p>§ 6. ² Als Beitragszeit gilt die Zeit, während der das Mitglied nach Vollendung seines 20. Altersjahres beitragspflichtig war. ³ Vor Vollendung des 20. Altersjahres hat das Mitglied eine Risikoprämie zu entrichten.</p>	<p>§ 18. Die Versicherten leisten ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres einen nicht Kapital bildenden wiederkehrenden Beitrag von 1.5% des versicherten Lohnes.</p>	
<p>§ 16. Das Mitglied leistet a) einen wiederkehrenden Beitrag von 8% des anrechenbaren Lohnes; bis zur Vollendung des 20. Altersjahres 0,5%;</p>	<p>² Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres leisten die Versicherten einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% des versicherten Lohnes.</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	³ Bei jeder Erhöhung des versicherten Lohnes, die ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres erfolgt und die nicht auf eine Erhöhung des Beschäftigungsgrades zurückzuführen ist, leisten die Versicherten einen einmaligen, in der Regel auf 12 Monate verteilten Beitrag, welcher in Prozenten der Erhöhung des versicherten Lohnes definiert ist. Der Prozentsatz entspricht dem jeweiligen Lebensalter (Kalenderjahr minus Geburtsjahr) der versicherten Person. Vorbehalten bleibt Abs. 4.	
	⁴ Wird der versicherte Jahreslohn einer versicherten Person um mehr als 10% bzw. ab Alter 50 um mehr als 5% erhöht, so wird auf demjenigen Teil der Erhöhung, der 10% bzw. 5% übersteigt, wie bei einem Neueintritt verfahren. Teuerungsbedingte Lohnerhöhungen werden hierfür nicht berücksichtigt.	
	⁵ Die Versicherten des BVG-Plans (§ 25) leisten einen Beitrag an die Altersvorsorge von 3.5% (Alter 25 – 34), 5% (Alter 35 – 44), 7.5% (Alter 45 – 54) sowie von 9% (ab Alter 55) des koordinierten Lohnes gemäss Art. 8 BVG.	
	⁶ Ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres entrichten Schichtdienstleistende einen wiederkehrenden Beitrag von 8.5% der Schichtzulagen in die Sparkasse gemäss § 41.	
⁴ Schuldet das Mitglied im Versicherungsfall noch Beiträge gemäss § 16 Abs. 1 lit. b oder Abs. 3 der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz, so sind diese mit den Ansprüchen zu verrechnen.		
	Eintrittsleistung; Einkauf zusätzlicher Leistungen	
§ 14. Wer bei der Aufnahme in die Abteilung I über 28 Jahre alt ist, hat für den Einkauf auf das 28. Altersjahr eine Einkaufssumme zu leisten. Sofern der obligatorische Einkauf auf das 28. Altersjahr vollumfänglich geleistet ist, kann sich das Mitglied bei Eintritt in Abteilung I durch Bezahlung einer zusätzlichen Einkaufssumme auf freiwilliger Basis weiter einkaufen, jedoch höchstens auf das 25.	§ 19. Bei Eintritt in die Pensionskasse sind die Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie allfällige Freizügigkeitsguthaben bei Freizügigkeitseinrichtungen als Eintrittsleistung an die Pensionskasse zu überweisen. Diese werden für den Einkauf in die vollen Leistungen, finanziert ab Alter 25, verwendet.	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
<p>Altersjahr. Die eingekauften Jahre gelten als Versicherungs-, nicht aber als Beitragszeit.</p> <p>³ An den Einkauf auf das 28. Altersjahr leistet der Staat einen Beitrag von 50% der Einkaufssumme, wenn das Mitglied beim Eintritt 29 Jahre alt ist. Dieser Beitrag vermindert sich um 2% je Jahr über neunundzwanzig. Der vom Staat zu leistende Beitrag an die Einkaufssumme darf jedoch unter Einbezug der vollen mitgebrachten Freizügigkeitsleistung in keinem Fall den für den Einkauf auf das 28. Altersjahr benötigten Betrag übersteigen.</p> <p>⁴ Der Versicherte hat den durch den allfälligen Beitrag des Staates nicht gedeckten Teil der Einkaufssumme zu leisten.</p> <p>⁵ Der zusätzliche freiwillige Einkauf unter das 28. Altersjahr ist vom Mitglied allein zu leisten.</p>		
<p>⁶ Bei Nichtbezahlung oder nur teilweiser Bezahlung der obligatorischen Einkaufssumme wird im Versicherungsfall oder bei Austritt der anrechenbare Lohn um 1/35 je fehlendes Jahr der erforderlichen 35 Versicherungsjahre des anfänglichen anrechenbaren Lohnes gekürzt.</p>	<p>² Reicht die Austrittsleistung früherer Vorsorgeverhältnisse nicht aus, um voll versichert zu sein, werden die Leistungen gekürzt. Die Höhe der Kürzung ist aus dem Reglement ersichtlich.</p>	
<p>⁷ Die obligatorische Einkaufssumme wird im Zeitpunkt der Aufnahme in die Kasse fällig. Ab diesem Zeitpunkt ist ein Verzugszins zu bezahlen. Das neu aufgenommene Mitglied hat der Kasse innert 60 Tagen mitzuteilen, in welchem Umfang und auf welche Art es die geschuldete Einkaufssumme bezahlen und ob es von der Möglichkeit des freiwilligen Einkaufs Gebrauch machen will. Die Einkaufssumme kann</p> <ul style="list-style-type: none"> a) als Einmaleinlage; b) als fester, bis zum Erreichen des Alters 60 zahlbarer, nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneter Zusatzbeitrag; c) oder aber ratenweise bezahlt werden, wobei die jeweilige Restschuld zu verzinsen ist. <p>Hat sich das Mitglied verpflichtet, die geschuldete</p>	<p>³ Die versicherte Person kann eine Kürzung durch eine Einmaleinlage oder einen beim Eintritt festzulegenden festen Zusatzbeitrag auskaufen. Später kann, die volle Arbeitsfähigkeit vorausgesetzt, eine Kürzung jederzeit durch freiwillige Einlagen ausgekauft werden. Hat die versicherte Person die Kürzung vollständig ausgekauft, kann sie Beiträge in das separate Sparkapital (vgl. § 41) leisten, um damit den Auskauf einer Kürzung infolge vorzeitiger Pensionierung oder eine zusätzliche Überbrückungsrente zu finanzieren.</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
Einkaufssumme in einer der obgenannten Arten zu entrichten, so stehen ihm im Versicherungsfall die vollen reglementarischen Leistungen zu. Bei Zahlung der Einkaufssumme gemäss lit. a oder c wird der noch geschuldete Betrag von den Leistungen abgezogen.		
⁶ Die weiteren Bedingungen betreffend den Einkauf in die Versicherung werden durch Verordnung geregelt.	⁴ Näheres bestimmt das Reglement.	⁴ Die versicherte Person kann auf dem AHV-pflichtigen Lohn, den sie zusätzlich von anderen Arbeitgebern erhält, Beiträge in der Höhe von 25,5% in das separate Sparkapital (vgl. § 41) leisten, sofern dieser Lohn bei keiner anderen Vorsorgeeinrichtung versichert ist. Für die Bearbeitung wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die vom Verwaltungsrat festzulegen ist.
<p>§ 14a. Einem Mitglied der Abteilung I, das den Staatsdienst verlässt und nach einer von ihm nachzuweisenden familienbedingten Unterbruchszeit von höchstens fünf Jahren wiederum beim Staat angestellt wird, wird bei seinem erneuten Eintritt in die Abteilung I die bisherige und die Unterbruchszeit als Versicherungszeit angerechnet. Voraussetzung ist dabei, dass die seinerzeit erhaltene Austrittsentschädigung zuzüglich Zinsen wieder eingebracht und als einmalige Einkaufssumme für jedes volle Unterbruchsjahr ein Betrag von 6% des im Zeitpunkt des Austrittes geltenden anrechenbaren Lohnes geleistet wird.</p>		⁵ Näheres bestimmt das Reglement.
² Für den Unterschied zwischen den anrechenbaren Löhnen im Zeitpunkt des Austrittes und des Wiedereintrittes hat das wiedereintretende Mitglied zudem dieselben Erhöhungsbeiträge zu leisten, wie es als aktives Mitglied der Pensionskasse dazu verpflichtet gewesen wäre.		
³ Die Summe der durch das Mitglied gemäss Abs. 1 und 2 zu erbringenden Einkaufsleistungen entspricht höchstens der Einkaufssumme gemäss § 14 dieses Gesetzes bzw. Übergangsordnung zum		

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
Pensionskassengesetz.		
⁴ Die noch verbleibende Belastung zur Differenz der Einkaufssumme gemäss § 14 dieses Gesetzes bzw. Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz wird vom Staat getragen.		
⁵ Die Bestimmungen über den Wiedereintritt können vom Mitglied nur einmal geltend gemacht werden.		
⁶ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.		
§ 15. Beim Übertritt aus der Abteilung II in die Abteilung I ist für den allfälligen Einkauf auf das 28. Altersjahr die Einkaufssumme gemäss § 14 dieses Gesetzes bzw. Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz aufgrund des Alters bei Beitragsbeginn und des anrechenbaren Lohnes nach dem Übertritt zu leisten. Überdies wird das Sparguthaben in die Abteilung I übertragen.		
² Beim Übertritt von Abteilung I in Abteilung II wird die Austrittsentschädigung gemäss § 19 auf das Sparkonto des Mitgliedes übertragen.		
	VI. Beiträge der Arbeitgeber	
<i>r</i>	Beiträge des Staates	
§ 17. Der Staat leistet a) einen wiederkehrenden Beitrag von 11% des anrechenbaren Lohnes; bis zur Vollendung des 20. Altersjahres des Mitglieds 0,5%;	§ 20. Der Staat leistet einen pauschalen wiederkehrenden Beitrag von 20% der Summe der versicherten Löhne sowie jährlich per 1. Januar eine Einlage in den Teuerungsfonds Staat (§ 27) in der Höhe von 5% der Summe der versicherten Löhne. Vorbehalten bleibt § 23 Abs. 2.	
§ 20a. Bei Ehescheidung kann ein Teil der im Zeitpunkt der Ehescheidung erworbenen Austrittsentschädigung gemäss § 19 zur Sicherstellung der beruflichen Vorsorge des geschiedenen Ehegatten des Mitglieds verwendet werden. Die Höhe des auszurichtenden Anteils an der Austrittsentschädigung wird durch das Gericht bestimmt. Die Auszahlung des Anteils der		

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
<p>Austrittschädigung zugunsten des geschiedenen Ehegatten erfolgt nach den Bestimmungen von § 20.</p> <p>² Bei vorzeitigem teilweisem Bezug der Austrittschädigung bei Ehescheidung werden die versicherten Leistungen des Mitglieds entsprechend dem nicht bezogenen Teil gemäss den Bestimmungen von § 14 Abs. 6 neu festgesetzt. Das geschiedene Mitglied kann sich wiederum auf die vollen Leistungen einkaufen. Massgebend hiefür sind die Bestimmungen von § 14 dieses Gesetzes bzw. Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz, wobei das Mitglied auch die obligatorische Einkaufssumme des Staates zu übernehmen hat.</p>		
<p>§ 17. ⁴ Die angeschlossenen Verwaltungen und Organisationen leisten den Beitrag nach § 17 Abs. 1 lit. c der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz nur soweit, als sich dies gemäss dem Vertrag mit der Kasse aus der Versicherung ihrer Mitglieder ergibt.</p>	<p>Beiträge der angeschlossenen Institutionen</p> <p>§ 21. Die Beiträge der angeschlossenen Institutionen werden durch das Reglement und durch den jeweiligen Anschlussvertrag bestimmt. Die Beiträge sind nach versicherungstechnischen Grundsätzen pauschal oder individuell so festzulegen, dass langfristig jede Institution die vollen Kosten ihrer Vorsorge (inkl. der Verwaltung) selbst trägt.</p>	
<p>§ 21. Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleibt die Verwendung gemäss den Bestimmungen zur Wohneigentumsförderung (Art. 30a-f, Art. 39 Abs. 1, Art. 83a BVG sowie Art. 331d und e OR).</p>		
	<p>Beiträge für Versicherte des BVG-Plans und für Schichtdienstleistende</p>	
	<p>§ 22. Für die Versicherten des BVG-Plans (§ 25) leisten die Arbeitgeber einen Beitrag in der Höhe der Beiträge der Arbeitnehmenden (vgl. § 18 Abs. 5). Zusätzlich leisten sie einen Risikobeitrag von 5% des koordinierten Lohnes.</p>	
	<p>² Die Arbeitgeber leisten einen Sparbeitrag auf Schichtzulagen in Höhe von 17%.</p>	
	<p>VII. Unter- und Überdeckung</p>	
	<p>Unterdeckung, Sanierung</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	<p>§ 23. Fällt der Deckungsgrad im Bereich Staat oder bei einer angeschlossenen Institution unter 100%, so hat die Pensionskasse Massnahmen zu prüfen, um die Unterdeckung innert einer angemessenen Frist beheben zu können. Fällt der Deckungsgrad unter 95%, sind zwingend Sanierungsmassnahmen zu treffen.</p>	
<p>§ 53.² Der durch das Vermögen nicht gedeckte Teil der erforderlichen Deckungsrückstellung wird durch die Garantieverpflichtung des Staates gesichert.</p> <p>³ Für die finanzielle Sicherung seiner Garantieverpflichtung leistet der Staat der Kasse einen jährlichen Beitrag von maximal 9% des anrechenbaren Lohnes der Mitglieder der Abteilung I. Dieser Betrag kann soweit gekürzt werden, als er zusammen mit dem Ertrag des Vermögens den technischen Zins der erforderlichen Deckungsrückstellung übersteigt.</p>	<p>² Der Verwaltungsrat ist berechtigt, die Zuweisung von Beiträgen des Staates an den Teuerungsfonds (vgl. § 20) zu reduzieren und die entsprechenden Mittel für Sanierungsmassnahmen einzusetzen.</p>	
	<p>³ Die einzelnen Massnahmen und die Zuständigkeiten sind im Reglement aufzuführen, wobei die wirtschaftliche Last der Sanierung zu gleichen Teilen auf Arbeitgeber und Destinatärinnen und Destinatäre zu verteilen ist.</p>	
<p>⁴ Ist dieser Betrag immer noch nicht ausreichend, so kann die allfällige Differenz durch einen einmaligen Betrag ausgeglichen oder andere Massnahmen ergriffen werden, welche eine Zunahme der Garantieverpflichtung verhindern. Der Regierungsrat gibt dem Grossen Rat davon Kenntnis.</p>		
<p>⁵ Die Leistungen des Staates sind jährlich in seinem Budget einzustellen.</p> <p>⁶ Die angeschlossenen Institutionen leisten den Betrag gemäss Abs. 3 nur soweit, als sich dies gemäss dem Vertrag mit der Kasse aus der Versicherung ihrer Mitglieder ergibt.</p>		

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	Überdeckung; freie Mittel	
	§ 24. Liegt der Deckungsgrad im Bereich Staat oder bei einer angeschlossenen Institution über 100% und sind zudem die Wertschwankungsreserven (vgl. § 16) in ihrem Zielwert durch Aktiven gedeckt, so sind freie Mittel vorhanden.	
	² Die Möglichkeiten der Verwendung freier Mittel werden durch das Reglement bestimmt.	

	Dritter Abschnitt: Leistungen	
	VIII. Gemeinsame Bestimmungen	
	Mitarbeitende im Stundenlohn und kurzzeitig Angestellte	
	§ 25. Folgende Mitarbeitende werden nach den Mindestleistungen gemäss BVG versichert (BVG-Plan): a) Personen, die im Stundenlohn angestellt sind; b) Personen, die auf maximal 6 Monate befristet angestellt sind; BVG-pflichtige Personen, die nach Vollendung des 63. Altersjahres angestellt werden.	
	² Die Beiträge richten sich nach § 18 Abs. 4 und § 22.	
	Unbezahlter Urlaub	
	§ 26. Leistungen und Beiträge während eines unbezahlten Urlaubes werden durch das Reglement bestimmt. Im Reglement wird eine Maximaldauer festgelegt.	
	Teuerungsausgleich auf Renten des ehemaligen Staatspersonals	
	§ 27. Zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten (exkl. Überbrückungsrenten) wird ein separat ausgewiesener „Teuerungsfonds Staat“ gebildet (vgl. § 20).	
	² Die Mittel des Teuerungsfonds werden angemessen verzinst und ausschliesslich zur Erhöhung der laufenden Renten des ehemaligen Staatspersonals verwendet.	
	³ Sofern die Pensionskasse über freie Mittel (vgl. § 24) verfügt, können diese ebenfalls zum Ausgleich der Teuerung auf den laufenden Renten verwendet werden.	
	⁴ Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst der	⁴ Über die Verwendung des Teuerungsfonds beschliesst

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	Verwaltungsrat der Pensionskasse jährlich, unter Berücksichtigung der Teuerung und des Fondsvermögens. Der Verwaltungsrat kann bei der Anpassung die tieferen Renten höher gewichten.	der Verwaltungsrat der Pensionskasse jährlich, unter Berücksichtigung der Teuerung und des Fondsvermögens. Der Verwaltungsrat <i>muss</i> bei der Anpassung die tieferen Renten höher gewichten.
		⁵ Renten, deren Kaufkraft seit Rentenbeginn, frühestens jedoch seit Wirksamwerden dieses Gesetzes, um mehr als 20% abgenommen hat, werden voll der Teuerung angepasst, sofern die Mittel im Teuerungsfonds dies erlauben.
	⁵ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.	⁶ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.
	⁶ Näheres bestimmt das Reglement.	⁷ Näheres bestimmt das Reglement.
	Teuerungsausgleich auf Renten des Personals von angeschlossenen Institutionen	
§ 17. ⁴ Die angeschlossenen Verwaltungen und Organisationen leisten den Beitrag nach § 17 Abs. 1 lit. c der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz nur soweit, als sich dies gemäss dem Vertrag mit der Kasse aus der Versicherung ihrer Mitglieder ergibt.	§ 28. Eine Erhöhung der laufenden Renten bei angeschlossenen Institutionen erfolgt im Rahmen der von der Institution direkt oder über freie Mittel erfolgten Finanzierung.	
	² Der Entscheid für einen Teuerungsausgleich und dessen Zeitpunkt fällt die angeschlossene Institution im Einvernehmen mit der Pensionskasse	
	³ Die Erhöhung laufender Überbrückungsrenten richtet sich nach der jeweiligen Erhöhung der AHV-Renten.	
	⁴ Näheres regeln das Reglement und der jeweilige Anschlussvertrag.	
	Form der Leistungen; Kapitalabfindung	
	§ 29. Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenleistungen werden in der Regel als Rente monatlich ausgerichtet.	
	² Die Pensionskasse kann an Stelle von geringfügigen Renten gemäss BVG eine Kapitalabfindung ausrichten.	
	³ Die versicherte Person kann für höchstens 50% der Altersrente eine Kapitalabfindung verlangen.	³ Die versicherte Person kann für denjenigen Teil der Altersrente, welcher die Höhe der minimalen AHV-Rente übersteigt, eine einmalige Kapitalabfindung verlangen. In jedem Fall kann ein Viertel des gemäss BVG-

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
		<i>Mindestvorschriften berechneten Altersguthabens als Kapitalabfindung bezogen werden.</i>
	⁴ Verlässt die versicherte Person auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Altersleistungen die Schweiz endgültig, kann die volle Kapitalabfindung verlangt werden.	⁴ Verlässt die versicherte Person auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Altersleistungen die Schweiz endgültig, kann die volle Kapitalabfindung verlangt werden.
	⁵ Näheres bestimmt das Reglement.	⁴ Näheres bestimmt das Reglement.

n	IX. Altersleistungen	
	Altersrücktritt	
30. ² Die Altersgrenze wird nach 35 Versicherungsjahren jeweils auf ein Monatsende erreicht, frühestens jedoch am letzten Tag des Monats, in dem die versicherte Person das 60. Altersjahr vollendet, und spätestens am letzten Tag des Monats, in dem sie das 63. Altersjahr vollendet. Die Bestimmungen des Personalgesetzes über die Versetzung in den Ruhestand bleiben vorbehalten. Als Versicherungsjahre gelten die Beitragsjahre und die eingekauften Jahre.	§ 30. Das ordentliche Rücktrittsalter beträgt 63 Jahre.	
³ Das Mitglied, das während der fünf Jahre vor dem Erreichen der Altersgrenze nach Abs. 2, ohne invalid zu sein, die jeweils auf Monatsende zu erfolgende Auflösung des Arbeitsverhältnisses verlangt, hat Anspruch auf eine gekürzte Altersrente.	² Ein vorzeitiger Altersrücktritt ist ab Vollendung des 58. Altersjahres möglich.	
	³ Das Rücktrittsalter für Versicherte des BVG-Plans richtet sich nach dem BVG.	
	Altersrente	
	§ 31. Der Anspruch auf Altersleistungen entsteht, wenn die versicherte Person vorzeitig oder ordentlich zurücktritt und für denselben Pensionierungsgrad keinen Anspruch auf eine Invalidenrente der Pensionskasse hat. Vorbehalten bleibt § 12 Abs. 2.	
§ 32. Die Alters- bzw. Invalidenrente beträgt 65% des für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden anrechenbaren Lohnes.	² Beim ordentlichen Altersrücktritt beträgt die Altersrente 65% des versicherten Lohnes, abzüglich einer allfälligen Kürzung infolge ungenügenden Einkaufs.	
	³ Beim vorzeitigen Altersrücktritt um 1, 2 oder 3 Jahre wird	

	die Altersrente um 3% bzw. 7% bzw. 12% gekürzt. Für die Bezugsjahre vor Alter 60 erfolgt eine versicherungstechnische Kürzung.	
<p>§ 32a. Erfolgt eine Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus, so entfällt die Beitragspflicht des Mitglieds und des Arbeitgebers nach Erreichen der Altersgrenze. Der Beginn der Altersrente verschiebt sich entsprechend. Sie erhöht sich dabei für jeden weiteren vollen Monat Dienstzeit um 1/3% des für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden anrechenbaren Lohnes, höchstens jedoch bis zur maximalen Rente von 65% des anrechenbaren Lohnes.</p> <p>² Der Anspruch auf Ehegattenrente wird im gleichen Verhältnis erhöht, derjenige auf Waisenrente bleibt unverändert, ebenso derjenige auf Kinderrenten. Zu Lasten der Pensionskasse werden Kinderrenten erst dann gewährt, wenn die Weiterbeschäftigung endet.</p> <p>³ Ein Anspruch auf Überbrückungsrenten entsteht erst nach beendigter Weiterbeschäftigung.</p>	<p>⁴ Bleibt das Arbeitsverhältnis über das ordentliche Rücktrittsalter hinaus ganz oder teilweise bestehen, so wird der Anspruch auf Altersleistungen entsprechend des Umfangs der Weiterbeschäftigung bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses, jedoch längstens bis Alter 70, aufgeschoben.</p>	
	⁵ Näheres bestimmt das Reglement.	
	Kinderrente zur Altersrente	
<p>§ 32b. ⁴ Die Rentenbezüger haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der Waisenrente gemäss § 40a.</p>	<p>§ 32. Personen, welche eine Altersrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Pensioniertenkinderrente.</p>	
	² Höhe und Anspruchsberechtigung richten sich nach den Bestimmungen des BVG.	
<p>§ 32b. Das Sparguthaben eines Mitgliedes der Abteilung II bildet sich durch jährliche Gutschrift von 17% (19% abzüglich 2% für Risiko und Verwaltungskosten) des anrechenbaren Lohnes als Sparbeitrag und durch die Zinsen. Eingebraachte Freizügigkeitsguthaben werden ebenfalls dem Sparguthaben zugeführt.</p>		
² Die Altersrente bestimmt sich aus dem bei der		

Altersgrenze erreichten Schluss-Sparguthaben durch Umrechnung nach folgendem Umwandlungssatz:

Alter beim Rücktritt	Jährliche Altersrente in % des erreichten Sparguthabens	
	Männer	Frauen
55	5,4	6,1
56	5,55	6,2
57	5,7	6,35
58	5,85	6,5
59	6,0	6,65
60	6,2	6,8
61	6,4	7,0
62	6,6	7,2
63	6,8	7,4
64	7,0	7,65
65	7,2	7,85

³ Die Invalidenrente wird nach der gleichen Tabelle wie die entsprechende Altersrente bemessen. An die Stelle des Schluss-Sparguthabens tritt die Summe aus bisher erreichtem Sparguthaben und den künftigen Spargutschriften, ohne Zins, für die fehlenden Jahre bis zur Altersgrenze, auf der letzterreichten Lohnhöhe berechnet.

⁴ Die Rentenbezüger haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch auf eine Kinderrente in der Höhe der Waisenrente gemäss § 40a.

⁵ Die sonstigen Verfahrensregeln folgen den Richtlinien der Verordnung 2 zum BVG. Der Zinsfuss beträgt 4%, entspricht jedoch mindestens dem vom Bundesrat für die Altersguthaben festgesetzten Zinsfuss.

§ 32c. Erfolgt eine Weiterbeschäftigung über die Altersgrenze hinaus, so kann auf Ersuchen des

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
Mitglieds seine Beitragspflicht und diejenige des Arbeitgebers nach Erreichen der Altersgrenze weitergeführt werden. Der Beginn der Altersrente verschiebt sich entsprechend. Die im Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses fällige Altersrente wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen bestimmt.		
	Überbrückungsrente zur Altersrente	
<p>§ 32. ³ Zur prozentualen Rente wird Versicherten, denen kein Anspruch auf eine Rente der AHV/IV zusteht, eine Überbrückungsrente ausgerichtet. Sie beträgt für verheiratete Versicherte 180% und für unverheiratete Versicherte 120% des Mindestbetrages der AHV- Altersrente. Die detaillierten Bestimmungen werden durch Verordnung festgelegt. Die Überbrückungsrente wird nicht ausgerichtet, wenn die gegenüber der AHV/IV anspruchsberechtigte Person die Anmeldung für den Bezug der ordentlichen Rentenleistungen bei der AHV/IV verweigert oder auf deren Leistungen verzichtet; eine Verpflichtung zum Vorbezug der ordentlichen AHV-Altersleistungen besteht jedoch nicht. Renten ausländischer Sozialversicherungen werden wie solche der AHV/IV behandelt.</p>	<p>§ 33. Versicherte Personen, die eine Altersrente der Pensionskasse beziehen und das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht haben, erhalten zusätzlich eine AHV-Überbrückungsrente.</p>	
<p>⁴ Beim Vorbezug der Überbrückungsrente durch ein vorzeitig zurücktretendes Mitglied wird dessen Altersrente zusätzlich nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt.</p>	<p>² Die Höhe der vollen Überbrückungsrente beträgt bei Vollzeitbeschäftigten 120% der minimalen AHV-Rente pro Jahr. Bei Teilzeitbeschäftigung sowie bei Teilpensionierung erfolgt eine entsprechende Kürzung. Weist die versicherte Person weniger als 10 Beitragsjahre in der Pensionskasse auf, erfolgt überdies eine Kürzung von 10% pro fehlendes Beitragsjahr.</p>	<p>² Die Höhe der vollen Überbrückungsrente beträgt bei Vollzeitbeschäftigten 120% der minimalen AHV-Rente pro Jahr. <i>Fällt die im Alter 63 versicherte Altersrente bei Vollpensum und ohne Anrechnung einer allfälligen Kürzung zusammen mit der AHV-Überbrückungsrente tiefer als 400% der minimalen AHV-Rente aus, wird die Überbrückungsrente entsprechend erhöht, höchstens aber auf 140% der minimalen AHV-Rente.</i> Bei Teilzeitbeschäftigung sowie bei Teilpensionierung erfolgt eine entsprechende Kürzung der AHV-Überbrückungsrente. Weist die versicherte Person weniger als 10 Beitragsjahre in der Pensionskasse auf, erfolgt überdies eine Kürzung von 10% pro fehlendes Beitragsjahr.</p>

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	³ Im Maximum besteht Anspruch auf drei Jahresrenten. Bei einer längeren Bezugsdauer als drei Jahre wird die Rente im Verhältnis der Bezugsdauer zu den drei Jahren gekürzt. Der Anspruch auf Überbrückungsrente besteht bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, längstens bis zum Tod der versicherten Person oder bis zum Beginn einer dem Pensionierungsgrad entsprechenden Rente durch die Eidg. IV.	
	⁴ Die versicherte Person kann durch freiwillige Einlagen die Überbrückungsrente bis zur Höhe der maximalen AHV-Rente erhöhen.	
⁵ Der Regierungsrat kann die Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Überbrückungsrente neu regeln, wenn bei der Eidg. AHV das Rentensplitting oder die Möglichkeit des freiwilligen Vorbezuges der Altersrente eingeführt wird.	⁵ Näheres bestimmt das Reglement.	

	X. Invalidenleistungen	
	Invalidität	
§ 31. Als Invalidität gilt die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses eingetretene, durch einen körperlichen oder geistigen Gesundheitsschaden verursachte Dienstunfähigkeit. ² Als Dienstunfähigkeit gilt die Verhinderung, im Staatsdienst eine seiner Eignung und seinen Fähigkeiten entsprechende Tätigkeit auszuüben.	§ 34. Die Definition der Invalidität richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen der Eidg. Invalidenversicherung (IV).	
⁵ Die Feststellung der Invalidität, ihres Grades und des Zeitpunkts ihres Eintritts obliegt unter Vorbehalt von Abs. 3 und 4 der Kassenverwaltung. Sie stützt sich dabei auf das Gutachten ihres Vertrauensarztes. Sie kann auch einen allfälligen Entscheid der Eidg. IV beziehen.	² Die Geschäftsstelle entscheidet über das Vorliegen einer Invalidität unter Bezugnahme auf den Entscheid der IV oder auf ein allfälliges vertrauensärztliches Gutachten.	
	³ Die Geschäftsstelle ist jederzeit befugt, über den Gesundheitszustand einer invaliden versicherten Person ein ärztliches Gutachten einzuholen.	
	Invalidenrente	
§ 31. ³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen entsteht, wenn ein weitgehend stabilisierter Gesundheitszustand	§ 35. Der Anspruch auf Invalidenrente entsteht, wenn die versicherte Person bei Beginn der Arbeitsunfähigkeit, deren	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
<p>vorliegt, der die Dienstunfähigkeit voraussichtlich dauernd beeinträchtigen wird, oder frühestens, wenn die Verhinderung am Dienst ohne wesentlichen Unterbruch während eines Jahres bestand.</p>	<p>Ursache später zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war und</p> <p>a) die Arbeitsunfähigkeit mindestens ein Jahr ohne wesentlichen Unterbruch gedauert hat oder eine dauernde Erwerbsunfähigkeit vorliegt und</p> <p>b) die anspruchsberechtigte Person keinen Lohn oder gleichwertigen Ersatz mehr erhält und</p> <p>c) die Arbeitsunfähigkeit vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters eingetreten ist.</p>	
<p>§ 31. ⁴ Erfolgt die Feststellung der Invalidität erst nach Auflösung des Arbeitsverhältnisses und nach Beendigung des Anspruchs auf Krankentaggelder gemäss dem Gesetz betreffend die Versicherung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt bei Unfall und Krankheit, entsteht der Anspruch auf Invalidenleistungen unter Vorbehalt von Abs. 3 rückwirkend auf den Zeitpunkt der Beendigung des Anspruchs auf Krankentaggeld oder auf den Zeitpunkt der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, falls dieses später aufgelöst worden ist.</p>		
<p>§ 32. Die Alters- bzw. Invalidenrente beträgt 65% des für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden anrechenbaren Lohnes.</p>	<p>² Die Höhe der Invalidenrente richtet sich nach dem Grad der Invalidität und entspricht grundsätzlich der versicherten Altersrente, höchstens 65% des versicherten Lohnes. Besteht eine Invalidität von weniger als 25%, besteht kein Anspruch, bei einer Invalidität von mindestens 70% besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente.</p>	
<p>§ 34. Die Altersrente beginnt nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Invalidenrente mit Eintritt der Invalidität gemäss § 31.</p>	<p>³ Die Invalidenrente wird lebenslänglich ausgerichtet. Der Anspruch endet beim Tod der versicherten Person bzw. bei Wiedererlangung der Erwerbsfähigkeit.</p>	
<p>² Für den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem neuen anrechenbaren Lohn wird eine Invalidenrente gewährt.</p> <p>³ Entsteht aus teilweiser Erwerbsunfähigkeit eine Reduktion des anrechenbaren Lohnes, die keinen Anspruch auf entsprechende Teilrente gemäss § 31 Abs. 2 des Pensionskassengesetzes bewirkt, so wird dafür die Austrittsentschädigung nach § 19</p>		

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

ausgerichtet.		
⁴ Wird das Arbeitsverhältnis bei Teilinvalidität aufgelöst, so wird für den durch Teilinvalidität nicht erfassten Teil des anrechenbaren Jahreslohnes eine Teilaustrittsentschädigung gemäss § 19 ausgerichtet.		
⁵ Resultiert eine Teilinvalidenrente nicht aus einer Reduktion des Beschäftigungsgrades, so entfällt diese bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses, und es entsteht ein Anspruch auf die entsprechende Austrittsentschädigung gemäss § 19.		
	Kinderrente zur Invalidenrente	
	§ 36. Personen, die eine Invalidenrente beziehen, haben für jedes rentenberechtigte Kind Anspruch auf eine Invalidenkinderrente in der Höhe von 20% der laufenden Invalidenrente.	
	² Im Reglement werden die Anspruchsvoraussetzungen geregelt.	

	XI. Hinterlassenenleistungen	
	Ehegattenrente	
§ 38. Beim Tode des Mitglieds hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, wenn er a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss; oder b) das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat; oder c) eine halbe Rente nach IVG bezieht oder innert zwei Jahren seit dem Tod des Ehepartners Anspruch auf eine solche Rente bekommt.	§ 37. Stirbt eine verheiratete versicherte Person, so hat ihre überlebende Ehegattin bzw. ihr überlebender Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern sie bzw. er beim Tod der versicherten Person a) für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufzukommen hat oder b) das 45. Altersjahr zurückgelegt und die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert hat.	
² Ist keine dieser Voraussetzungen erfüllt, so hat der überlebende Ehegatte Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von einer Ehegatten-Jahresrente.	² Das Reglement kann Bestimmungen vorsehen für den Fall, dass die überlebende Ehegattin bzw. der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen erfüllt, wesentlich jünger als die verstorbene versicherte Person ist oder sich wiederverheiratet.	
§ 39. ² Ist der überlebende Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger als das verstorbene Mitglied, so wird die Rente für jedes volle, diesen Altersunterschied übersteigende		

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
<p>Jahr um 5% gekürzt. Diese Kürzung vermindert sich um 1/20 je volles Ehejahr. Die gekürzte Rente beträgt mindestens 20% des für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden anrechenbaren Lohnes.</p> <p>³ Das Mitglied kann die Rentenkürzung durch eine Einkaufssumme aufheben.</p>		
<p>§ 39. Die Ehegattenrente beträgt 40% des für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden anrechenbaren Lohnes.</p>	<p>³ Die Ehegattenrente beträgt 2/3 der versicherten Invalidenrente bzw. 2/3 der laufenden Invaliden- oder Altersrente.</p>	
<p>§ 43. Geschiedene sind den Verwitweten gleichgestellt, wenn sie das 45. Altersjahr zurückgelegt haben, die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat und ihnen im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.</p>	<p>⁴ Die geschiedene Ehegattin bzw. der geschiedene Ehegatte ist der hinterlassenen Ehegattin bzw. dem hinterlassenen Ehegatten gleichgestellt, sofern</p> <p>a) die Ehe zehn Jahre gedauert hat und</p> <p>b) der geschiedenen Ehegattin bzw. dem geschiedenen Ehegatten im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.</p>	
<p>² Die Rente an Geschiedene entspricht der Ehegattenrente. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Versicherungen, insbesondere der AHV und IV, den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt. Die Rente läuft längstens bis zur Wiederverheiratung.</p> <p>³ Die Ansprüche des verwitweten Ehegatten werden dadurch nicht berührt.</p>	<p>⁵ Die Höhe der Rente für die geschiedene Ehegattin bzw. für den geschiedenen Ehegatten entspricht der Minimalrente gemäss BVG. Sie wird jedoch um jenen Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Leistungen der übrigen Sozialversicherungen den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigt.</p>	
	<p>⁶ Die eingetragene Partnerin bzw. der eingetragene Partner hat die gleiche Rechtsstellung wie die Ehegattin bzw. wie der Ehegatte.</p>	
<p>§ 39a. Die Ehegattenrente beträgt 60% der vollen Invalidenrente, auf welche das Mitglied zuletzt versichert war; für Verwitwete von Rentenbezügerinnen und Rentenbezügern beträgt sie 60% der Alters- bzw. der vollen Invalidenrente.</p>		

	Lebenspartnerrente	
	<p>§ 38. Stirbt eine in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebende versicherte Person, ist ihre (auch gleichgeschlechtliche) Lebenspartnerin bzw. ihr (auch gleichgeschlechtlicher) Lebenspartner einer überlebenden Ehegattin bzw. einem überlebenden Ehegatten gleichgestellt und hat unter den Voraussetzungen des § 37 Anspruch auf eine Lebenspartnerrente in Höhe der Ehegattenrente, sofern</p> <p>a) die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft während der letzten 5 Jahre beide unverheiratet waren und keine juristischen Gründe, mit Ausnahme der Gleichgeschlechtlichkeit, gegen eine Heirat der beiden gesprochen hätten und</p> <p>b) die Mitglieder der eheähnlichen Gemeinschaft nachweislich im Zeitpunkt des Todes mindestens während der letzten 5 Jahre im gleichen Haushalt in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung gelebt haben und</p> <p>c) die versicherte Person die Lebenspartnerin bzw. den Lebenspartner unterhalten oder in wesentlichem Umfang unterstützt hat, oder die hinterbliebene Lebenspartnerin bzw. der hinterbliebene Lebenspartner für den Unterhalt eines oder mehrerer mit der versicherten Person gemeinsamer Kinder aufzukommen hat und</p> <p>d) die versicherte Person zu Lebzeiten der Pensionskasse die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin bzw. den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.</p>	<p>§ 38. Die überlebende Lebenspartnerin bzw. der überlebende Lebenspartner gleichen oder verschiedenen Geschlechts wird hinsichtlich Anspruchsberechtigung und Höhe der Leistungen der überlebenden Ehegattin bzw. dem überlebenden Ehegatten gleichgestellt, sofern zusätzlich:</p> <p>a) beide Partner unverheiratet waren und zwischen ihnen keine Verwandtschaft im Sinne von Art. 95 ZGB bestand und</p> <p>b) die eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltung und gegenseitiger Unterstützungspflicht im Zeitpunkt des Todes nachweislich mindestens fünf Jahre ununterbrochen gedauert hat oder ein gemeinsames rentenberechtigtes Kind vorhanden ist und</p> <p>c) die versicherte Person zu Lebzeiten der Pensionskasse die anspruchsberechtigte Lebenspartnerin bzw. den anspruchsberechtigten Lebenspartner schriftlich mitgeteilt hat.</p>
	<p>² Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner von Beziehenden einer Alters- bzw. Invalidenrente haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn die Anspruchsvoraussetzungen bereits vor dem Rücktrittsalter der verstorbenen versicherten Person erfüllt waren.</p>	
	<p>³ Die Dauer einer nachgewiesenen Lebenspartnerschaft wird an die Ehedauer gemäss den Anspruchsvoraussetzungen von § 37 Abs. 1 lit. b angerechnet.</p>	
	<p>⁴ Die Einzelheiten, insbesondere bezüglich Nachweises der</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	eheähnlichen Gemeinschaft, werden im Reglement festgehalten.	
	Waisenrente	
§ 38a. Waisen haben einen Rentenanspruch. Die Verordnung umschreibt den Kreis der Berechtigten.	§ 39. Stirbt eine versicherte Person, haben ihre rentenberechtigten Kinder Anspruch auf eine Waisenrente.	
§ 40. Die Rente der Halbweise beträgt 10%, diejenige der Vollweise 20% des für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden anrechenbaren Lohnes.	² Die Waisenrente beträgt 20% der versicherten Invalidenrente bzw. 20% der laufenden Invaliden- oder Altersrente.	
	³ Im Reglement werden die Anspruchsvoraussetzungen geregelt.	
² Die Waisenrenten werden gekürzt, soweit ihre Summe zuzüglich der Ehegattenrente 70% des für die Berechnung der Rentenleistungen massgebenden anrechenbaren Lohnes übersteigt.		
§ 40a. Die Rente beträgt für jede Waise 20% der beim Mitglied zuletzt versicherten vollen Invalidenrente bzw. dessen Altersrente, bei Kindern von Invalidenrentnerinnen bzw. Invalidenrentnern 20% der ausgerichteten - vollen oder teilweisen - Invalidenrente.		
§ 41. Die Ehegatten- und Waisenrenten beginnen mit dem Tag, von dem an der Lohn- oder der Rentenanspruch des verstorbenen Mitglieds aufhört. ² Die Ehegattenrente erlischt mit dem Tod des verwitweten Ehegatten. Im Fall der Heirat ruht der Anspruch während der Dauer der neuen Ehe. Bei Wiederverheiratung können sich die Bezugsberechtigten ihren Anspruch durch eine Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten auskaufen lassen. Das Gesuch ist innert eines Jahres nach der Heirat einzureichen. ³ Die Waisenrente erlischt mit dem Tod oder der Heirat der Waise, ferner wenn die Waise das 20. Altersjahr vollendet hat. Steht die Waise über das 20. Altersjahr in Ausbildung, so dauert der Anspruch bis zum		

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
<p>Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres.</p> <p>⁴ Waisen über 20 Jahre haben Anspruch auf die Waisenrente, wenn sie beim Tod des Mitglieds erwerbsunfähig und unterstützungsbedürftig sind, solange diese Voraussetzungen zutreffen.</p>		
	Todesfallkapital	
	<p>§ 40. Stirbt eine versicherte Person, die noch keine Invalidenrente oder Altersrente bezieht, und wird durch ihren Tod keine Ehegatten-, Geschiedenen- oder Lebenspartnerrente gemäss diesem Gesetz ausgelöst, wird ein Todesfallkapital fällig.</p>	
	<p>² Das Todesfallkapital entspricht dem kleineren Betrag, der sich aus dem Vergleich zwischen der im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Austrittsleistung, jedoch ohne Sparkapital gemäss § 41, und dem fünffachen Betrag der versicherten jährlichen Invalidenrente ergibt. Das Todesfallkapital wird gekürzt um den Barwert allfälliger Abfindungen.</p>	
	<p>³ Näheres bestimmt das Reglement, welches die Begünstigtenordnung enthält.</p>	
<p>§ 44. Hinterlässt ein Mitglied keinen rentenberechtigten Ehegatten, so erhalten die unterstützungsbedürftigen Eltern oder in Härtefällen andere nahe Angehörige eine den Unterstützungsleistungen des Mitgliedes entsprechende Leistung.</p> <p>² Sie darf insgesamt 30% des anrechenbaren Lohnes nicht übersteigen.</p> <p>³ Über die Höhe entscheidet die Verwaltungskommission.</p>		
	XII. Leistungen der Sparkasse	
	Sparkasse	
	<p>§ 41. Aus überschüssenden Teilen eingebrachter Austrittsleistungen, aus Teilaustrittsleistungen, aus Beiträgen auf Schichtzulagen sowie aus zusätzlichen, freiwilligen Einlagen der versicherten Person wird ein separates</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	Sparkapital gebildet.	
	² Das Sparkapital ist zu verzinsen.	
	Vor Eintreten eines Vorsorge- oder Freizügigkeitsfalls oder beim Altersrücktritt kann das Sparkapital zum Auskauf einer Kürzung der versicherten Alters- und Invalidenrente verwendet werden. Ebenso kann das Sparkapital zum Auskauf der Kürzung der Altersrente aufgrund vorzeitiger Pensionierung (vgl. § 31 Abs. 3) und der Kürzungen der Überbrückungsrente (vgl. § 33 Abs. 2 und 3) oder zur Finanzierung einer höheren Überbrückungsrente (vgl. § 33 Abs. 4) verwendet werden.	
	⁴ Näheres bestimmt das Reglement.	
	Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Altersrücktritt	
	§ 42. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird gleichzeitig mit dem Beginn der Altersrente oder der entsprechenden Kapitalabfindung zur Auszahlung fällig.	
	² Bei einem teilweisen Altersrücktritt kann die versicherte Person den proportionalen Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihrer Reduktion des Beschäftigungsgrades beziehen. Spätestens bei vollständigem Altersrücktritt gelangt das Sparkapital zur Auszahlung.	
	³ Vorbehalten bleibt die Verwendung des Sparkapitals zum Auskauf von Kürzungen der Alters- und Überbrückungsrente.	
	Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Invalidität	
	§ 43. Ein allfällig vorhandenes Sparkapital wird bei Beginn der Invalidenrente in Form einer einmaligen Kapitalauszahlung zur Auszahlung fällig.	
	² Bezieht die versicherte Person nur eine Teilinvalidenrente, kann sie den Anteil ihres Sparkapitals im Umfang ihres Invaliditätsgrades beziehen. Im Übrigen gelangt das Sparkapital bei vollständigem Altersrücktritt bzw. bei voller Invalidenrente zur Auszahlung.	
	Auszahlung des Sparkassenkapitals bei Tod	
	§ 44. Beim Tod einer versicherten Person fällt ein allfällig vorhandenes Sparkapital den Hinterlassenen zu.	
	² Das Reglement enthält die Begünstigtenordnung.	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	Vierter Abschnitt: Spezialbestimmungen für Magistratspersonen	
	Grundsatz	
	<p>§ 45. Magistratspersonen sind die vom Volk gewählten Mitglieder des Regierungsrates sowie die hauptamtlichen Gerichtspräsidentinnen bzw. Gerichtspräsidenten und die Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman). Sie sind während ihrer Amtsdauer hinsichtlich ihrer Versicherung im Rahmen dieses Gesetzes den übrigen Versicherten gleichgestellt. Bei Ausscheiden aus dem Amt infolge Todes oder Invalidität werden die Leistungen gemäss dem dritten Abschnitt dieses Gesetzes erbracht.</p>	
	² Bei Ausscheiden infolge Rücktritts oder Nichtwiederwahl vor Alter 63 bleiben §§ 46 bis 48 vorbehalten.	
	³ Näheres bestimmt das Reglement.	
Rentenanspruch (§ 50)	Austrittsleistung	
<p>§ 50. Beim Ausscheiden aus dem Amt wegen Rücktritts, Nichtwiederwahl oder Verzichts auf eine Wiederwahl werden Renten ausgerichtet, deren Höhe sich nach § 32 des Pensionskassengesetzes bzw. der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz richtet. Bei einer Beitragszeit von weniger als 30 Jahren wird jedoch die prozentuale Rente für jedes volle oder angebrochene Jahr, das bis zu 30 Beitragsjahren fehlt, um 1% des anrechenbaren Lohnes gekürzt. § 33 Abs. 2 der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz und § 34 dieses Gesetzes bzw. der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz werden angewendet.</p>	<p>§ 46. Scheidet eine Magistratsperson vor Erreichen des 63. Altersjahres durch Rücktritt oder Nichtwiederwahl aus dem Amt, so besteht Anspruch auf die Austrittsleistung.</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
-----------------------------------------------------------------	----------------------------------------------	-----------------------------------------------------------

	Erhöhung der Austrittsleistung	
	<p>§ 47. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt wird die Differenz zwischen der vorhandenen Austrittsleistung und dem Barwert der künftigen, ab Alter 63 fälligen Altersrente (inkl. anwartschaftliche Leistungen; ohne künftige Teuerungsanpassung) als Einmaleinlage vom Staat übernommen. Die Austrittsleistung wird entsprechend erhöht.</p>	
	Beitragsfreie Weiterführung in der Pensionskasse	
	<p>§ 48. Die ausscheidende Magistratsperson kann denjenigen Teil der Austrittsleistung, der nicht zum Einkauf in eine andere Vorsorgeeinrichtung benötigt wird, der Pensionskasse zukommen lassen bzw. in dieser belassen. Dieser Betrag wird zur Finanzierung allfälliger Invaliden- und Hinterlassenenleistungen bzw. spätestens mit Erreichen des 63. Altersjahres zur Finanzierung der Altersrente verwendet.</p>	
	<p>² Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren und richtet sich für Mitglieder des Regierungsrates nach der Tabelle 1, für die übrigen Magistratspersonen nach der Tabelle 2 im Anhang, abzüglich allfälliger Kürzungen (ungenügender Einkauf; Vorbezüge, übertragene Austrittsleistung).</p>	
	<p>³ Die Höhe der versicherten Invaliden- und Hinterlassenenleistungen richtet sich nach der versicherten Altersrente gemäss Abs. 2, im übrigen gelten die Bestimmungen des dritten Abschnitts dieses Gesetzes sinngemäss.</p>	
	<p>⁴ Nach dem Ausscheiden aus dem Amt können die versicherten Leistungen mit Ausnahme der Teuerungsanpassung nicht mehr erhöht werden; es werden keine Beiträge erhoben.</p>	
	<p>⁵ Die bei Ausscheiden aus dem Amt erworbenen anwartschaftlichen Rentenansprüche werden bei Rentenbeginn entsprechend der aufgelaufenen, für die laufenden Renten vorgenommenen Teuerungsanpassung (vgl. § 27) erhöht. Dementsprechend wird das Deckungskapital erhöht, die</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	Differenz wird als Einmaleinlage vom Staat übernommen.	
	Fünfter Abschnitt: Organisation und Geschäftsführung	
	Organe	
§ 55. Die Organe der Kasse sind: a) der Verwaltungsrat, b) die Direktion, c) die Kontrollstelle, d) die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge.	§ 49. Die Organe der Pensionskasse sind: a) der Verwaltungsrat, b) die Geschäftsstelle, c) die Kontrollstelle, d) die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge.	
	Aufgaben des Verwaltungsrates	
§ 56. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Kasse. Er trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht die Tätigkeit der Direktion und der bestellten Kommissionen.	§ 50. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er trifft die zur Führung wesentlichen Entscheide, erlässt die erforderlichen Reglemente und überwacht die Tätigkeit der Geschäftsstelle und der bestellten Kommissionen.	
² Der Verwaltungsrat bildet das paritätische Organ im Sinne von Art. 51 BVG.	² Der Verwaltungsrat bildet das paritätische Organ im Sinne von Art. 51 BVG.	

³ Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Bestellung der im Rahmen der Geschäftsführung und Vermögensanlage erforderlichen Fachkommissionen.
- b) Erlass des Vorsorgereglementes, des Anlagereglementes, des Organisationsreglementes und allfällig weiterer Reglemente.
- c) Wahl der Direktorin bzw. des Direktors, der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors, der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge und weiterer allfällig durch das Organisationsreglement bestimmter Personen.
- d) Entscheid über Einsprachen.
- e) Einsichtnahme in die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge.
- f) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
- g) Genehmigung von Anschlussverträgen mit Institutionen.
- h) Entscheid über den Verzicht auf die Kürzung gemäss § 23 Abs. 2.
- i) Entscheid über den Verzicht auf die j) E
ntscheid über Zuschläge zu den gesetzlichen Renten gemäss § 28a.
- k) Neuregelung der Anspruchsvoraussetzungen bei Überbrückungsrenten gemäss § 32 Abs. 5.
- l) Entscheid über die Gewährung von Härtefallleistungen an nahe Angehörige gemäss § 44.
- m) Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen gemäss § 52. Rückforderung gemäss

³ Dem Verwaltungsrat obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- a) Bestellung der im Rahmen der Geschäftsführung und Vermögensanlage erforderlichen Fachkommissionen.
- b) Erlass des Vorsorgereglementes, des Anlagereglementes, des Organisationsreglementes und allfälliger weiterer Reglemente.
- c) Wahl der Direktorin bzw. des Direktors, der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors, der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge und weiterer allfällig durch das Organisationsreglement bestimmter Personen.
- d) Entscheid über Einsprachen.
- e) Einsichtnahme in die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge.
- f) Genehmigung des Budgets und Abnahme der Jahresrechnung.
- g) Genehmigung von Anschlussverträgen mit Institutionen.
- h) Festlegung der versicherungstechnischen Grundlagen (Tarif; technischer Zinssatz).

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
§ 27 Abs. 2.		
	Zusammensetzung und Konstituierung des Verwaltungsrates	
§ 57. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebenden und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt wird. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebenden und Versicherten zu gewährleisten.	§ 51. Der Verwaltungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern, wobei jeweils die eine Hälfte von den Arbeitgebern und die andere Hälfte von den Versicherten gewählt wird. Es ist eine angemessene Vertretung der verschiedenen Gruppen von Arbeitgebern und Versicherten zu gewährleisten.	
² Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgebenden werden vom Regierungsrat (Arbeitgeber Staat) bzw. von den angeschlossenen Institutionen gewählt. Der Regierungsrat und die Institutionen nehmen gegenseitig Rücksprache über die zur Wahl vorgeschlagenen Personen.	² Die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber werden vom Regierungsrat (Arbeitgeber Staat) bzw. von den angeschlossenen Institutionen gewählt.	
³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden bezeichnen je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz für jeweils eine halbe Amtsperiode.	³ Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Das Präsidium besteht aus zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmenden bezeichnen je ein Mitglied des Präsidiums. Im Sinne des Paritätsgrundsatzes führen diese abwechselnd den Vorsitz für jeweils eine halbe Amtsperiode.	
⁴ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt vorerst kein Entscheid zustande. Behandelt der Verwaltungsrat an einer folgenden Sitzung dasselbe Geschäft erneut und ergibt sich weiterhin Stimmengleichheit, so entscheidet die bzw. der jeweilige Vorsitzende.	⁴ Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmenden gefasst. Bei Stimmengleichheit kommt vorerst kein Entscheid zustande. Behandelt der Verwaltungsrat an einer folgenden Sitzung dasselbe Geschäft erneut und ergibt sich weiterhin Stimmengleichheit, so entscheidet die bzw. der jeweilige Vorsitzende.	
⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.	⁵ Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.	
	Geschäftsstelle	
§ 58. Die Direktion besorgt die laufenden Geschäfte der Kasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrates. Sie vertritt die Kasse nach aussen und wird geleitet von der Direktorin bzw. vom Direktor. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.	§ 52. Die Geschäftsstelle besorgt die laufenden Geschäfte der Pensionskasse nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen und den Weisungen des Verwaltungsrates. Sie vertritt die Pensionskasse nach aussen und wird geleitet von der Direktorin bzw. vom Direktor. Der Verwaltungsrat regelt die Zeichnungsberechtigung.	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
² Die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie bzw. er hat das Recht, Anträge zu stellen.	² Die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretende Direktorin bzw. der stellvertretende Direktor nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil. Sie bzw. er hat das Recht, Anträge zu stellen.	
³ Die Direktorin bzw. der Direktor ernennt mit Ausnahme der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors das Personal der Direktion.	³ Die Direktorin bzw. der Direktor ernennt mit Ausnahme der stellvertretenden Direktorin bzw. des stellvertretenden Direktors das Personal der Geschäftsstelle.	
⁴ Für das Personal der Direktion sind die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss anwendbar.	⁴ Für das Personal der Geschäftsstelle sind die Bestimmungen des kantonalen Personalrechts sinngemäss anwendbar.	
§ 60. Die Kontrollstelle überprüft jährlich die Geschäftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensanlagen auf ihre Rechtmässigkeit.	Kontrolle § 53. Die Aufgaben von Kontrollstelle und Expertin bzw. Experte für berufliche Vorsorge richten sich nach dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG).	
² Die Expertin bzw. der Experte für berufliche Vorsorge überprüft periodisch, ob die Kasse Sicherheit dafür bietet, jederzeit ihre Verpflichtungen erfüllen zu können, und ob die versicherungstechnischen Bestimmungen dieses Gesetzes und die Erlasse des Verwaltungsrates den Vorschriften der Bundesgesetzgebung entsprechen.		
³ Die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.	² Die Prüfungsberichte der Kontrollstelle und der Expertin bzw. des Experten für berufliche Vorsorge werden der Aufsichtsbehörde eingereicht.	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	Sechster Abschnitt: Rechtspflege	
	Einsprache, Klage, Aufsichtsbeschwerde	
§ 61. Gegen Entscheide der Direktion kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben.	§ 54. Gegen Entscheide der Geschäftsstelle kann jede Person, die ein eigenes schützenswertes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheides hat, innert 30 Tagen seit Eröffnung des Entscheides beim Verwaltungsrat begründet Einsprache erheben.	
² Für Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebenden und der Kasse steht den Betroffenen die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG). Die Erhebung einer Einsprache oder das Vorliegen eines Verwaltungsratsentscheides ist nicht Klagevoraussetzung.	² Für Streitigkeiten zwischen Anspruchsberechtigten, Arbeitgebern und der Pensionskasse steht den Betroffenen die Klage an das zuständige kantonale Gericht offen (Art. 73 BVG). Die Erhebung einer Einsprache oder das Vorliegen eines Verwaltungsratsentscheides ist nicht Klagevoraussetzung.	
³ In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.	³ In aufsichtsrechtlichen Angelegenheiten besteht eine Beschwerdemöglichkeit bei der zuständigen Aufsichtsbehörde.	

Bei den Übergangsbestimmungen (§§ 55 – 61) wird aus Gründen der Lesbarkeit auf die Darstellung des geltenden Pensionskassengesetzes verzichtet.	Siebter Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen	
	Staatsgarantie	
	§ 55. Zur Sicherung der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal besteht eine Garantie des Kantons Basel-Stadt im Umfang von 880 Mio. Franken.	§ 55. Zur Sicherung der Vorsorgeleistungen für das Staatspersonal besteht eine Garantie des Kantons Basel-Stadt im Umfang der gemäss § 16 benötigten Schwankungsreserven, maximal jedoch im Umfang von 20% der Vorsorgekapitalien und der technischen Rückstellungen für das Staatspersonal.
	² Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt, sobald im Vorsorgebereich des Staates erstmals eine Überdeckung gemäss § 24 vorhanden ist.	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	Erhöhung des Deckungsgrades der Pensionskasse	
	<p>§ 56. Zur Erhöhung des Deckungsgrades leistet der Kanton Basel-Stadt eine Einmaleinlage in der Höhe des per Wirksamkeit dieses Gesetzes im Bereich Staat bestehenden und nach anerkannten Grundsätzen berechneten Fehlbetrages, mindestens jedoch 1300 Mio. Franken.</p>	
	<p>² Der in Abs. 1 genannte Mindestbetrag ist um den auf die Universität Basel entfallenden Fehlbetrag zu erhöhen, sofern dieser Fehlbetrag nicht bereits vor Wirksamwerden dieses Gesetzes ausgeglichen wurde.</p>	
	<p>³ Für die Dauer von längstens 30 Jahren werden die ordentlichen Beiträge des Staates an den Teuerungsfonds Staat gemäss § 20 um 2.5% der versicherten Löhne gesenkt.</p>	
	<p>⁴ Die Mittel zur Erhöhung des Deckungsgrades werden einem zu diesem Zweck zu bildenden Fonds gemäss § 13 Abs. 3 des Finanzhaushaltgesetzes entnommen.</p>	
	<p>⁵ Der Fonds wird durch die Aufnahme der notwendigen Mittel am Kapitalmarkt vorfinanziert. Zinsen und Amortisationen werden dem Fonds belastet.</p>	
	<p>⁶ Dem Fonds gemäss Abs. 4 werden jährlich Mittel von insgesamt 8% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat) zu Lasten der allgemeinen Staatsrechnung zugewiesen. Dies Mittel bestehen aus den gemäss Abs. 3 und gemäss § 27 des Lohngesetzes eingesparten Mitteln sowie einem Betrag von 4% der versicherten Lohnsumme (Bereich Staat).</p>	
	<p>⁷ Die Positionen in der Bestandesrechnung im Zusammenhang mit diesem Fonds und die Fondsrechnung werden im Anhang zur Staatsrechnung separat ausgewiesen. Sobald der Fonds ausgeglichen ist, wird er aufgelöst. Gleichzeitig wird Abs. 3 hinfällig.</p>	
	Überführung; Allgemeines	
	<p>§ 57. Die unter dem bisherigen Gesetz entstandenen Rentenansprüche werden in unveränderter Höhe weiter ausgerichtet. Vorbehalten bleibt Abs. 2.</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	² Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen von laufenden Überbrückungsrenten richten sich für die gesamte Laufzeit nach dem bisherigen Gesetz.	
	³ Die Höhe und die Anspruchsvoraussetzungen der anwartschaftlichen Leistungen der Rentenbeziehenden richten sich nach diesem Gesetz.	
		⁴ Für Ehegatten, die vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes geschieden wurden, entspricht die anwartschaftliche Rente gemäss § 37 Ab. 4 und 5 in ihrer Höhe im Maximum der Ehegattenrente (keine Beschränkung auf die Minimalrente gemäss BVG.)
	⁴ Trat vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei einer versicherten Person eine Arbeitsunfähigkeit ein, richten sich der allfällige Anspruch sowie die Höhe der Invalidenrente nach neuem Gesetz.	⁵ Trat vor Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes bei einer versicherten Person eine Arbeitsunfähigkeit ein, richten sich der allfällige Anspruch sowie die Höhe der Invalidenrente nach neuem Gesetz.
	⁵ Für die auf Grund früherer gesetzlicher Regelung freiwillig Versicherten gelten bezüglich der Höhe der versicherten Rentenleistungen bzw. Höhe der Beiträge die bisherigen Bestimmungen.	⁶ Für die auf Grund früherer gesetzlicher Regelung freiwillig Versicherten gelten bezüglich der Höhe der versicherten Rentenleistungen bzw. Höhe der Beiträge die bisherigen Bestimmungen.
	⁶ Die Regelung gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des bisherigen Gesetzes bezüglich anteilmässigen Abzugs einer vom Arbeitgeber übernommenen Einkaufssumme gilt weiterhin.	⁷ Die Regelung gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des bisherigen Gesetzes bezüglich anteilmässigen Abzugs einer vom Arbeitgeber übernommenen Einkaufssumme gilt weiterhin.
	⁷ Die gestützt auf §§ 58 Abs. 6, 59 Abs. 2 und 60 Abs. 1 entstehenden Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.	⁸ Die gestützt auf §§ 58 Abs. 6, 59 Abs. 2 und 60 Abs. 1 entstehenden Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.
	⁸ Näheres bestimmt das Reglement.	⁹ Näheres bestimmt das Reglement.
	Übergangsbestimmung für die in Abteilung I versicherten Personen	
	§ 58. Die unter dem bisherigen Gesetz von den in Abteilung I versicherten Personen zuletzt erworbene Austrittsleistung wird als Einkaufssumme für den Eintritt in den Vorsorgeplan gemäss neuem Gesetz verwendet. Die Höhe der versicherten Alters- und Invalidenrente bestimmt sich somit nach neuem Gesetz.	
	² Bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Abs. 1 wird kein Abzug für die vom Arbeitgeber übernommene Einkaufssumme gemäss § 19 Abs. 3 lit. c des bisherigen Gesetzes vorgenommen.	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	<p>³ Ist die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 höher als die Einkaufssumme, wird die Differenz dem Sparkapital gemäss § 41 zugewiesen. Vorbehalten bleiben die Abs. 4 und 5.</p> <p>⁴ Fällt die unter dem neuen Gesetz versicherte Altersrente, unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals, im bisherigen Rücktrittsalter höher aus als unter dem bisherigen Gesetz, wird das Sparkapital gekürzt. Die Kürzung wird so bestimmt, dass die im bisherigen Rücktrittsalter neu versicherte Altersrente, unter Anrechnung des verbleibenden Sparkapitals und unter Berücksichtigung eines Zinses von 2.5% p.a., im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Gesetzes gleich hoch ausfällt wie unter dem bisherigen Gesetz. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht gekürzt.</p>	<p>³ Ist die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 höher als die Einkaufssumme, wird die Differenz dem Sparkapital gemäss § 41 zugewiesen. Vorbehalten bleiben die Abs. 4 und 5.</p> <p>⁴ Fällt die unter dem neuen Gesetz versicherte Altersrente, unter Anrechnung eines allfälligen Sparkapitals, im bisherigen Rücktrittsalter höher aus als unter dem bisherigen Gesetz, wird das Sparkapital gekürzt. Die Kürzung wird so bestimmt, dass die im bisherigen Rücktrittsalter neu versicherte Altersrente, unter Anrechnung des verbleibenden Sparkapitals und unter Berücksichtigung eines Zinses von 2.5% p.a., im Zeitpunkt des Wirksamwerdens des neuen Gesetzes gleich hoch ausfällt wie unter dem bisherigen Gesetz. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht gekürzt.</p>
	<p>⁵ Die Kürzung des Sparkontos gemäss Abs. 4 wird als Garantie-Austrittsleistung einem separaten Konto gutgeschrieben. Auf dieses Konto besteht Anspruch bei Austritt, bei Bezug der Austrittsleistung infolge Erwerbs von Wohneigentum, bei Ehescheidung oder bei Bezug der Altersleistungen in Kapitalform.</p>	<p>⁵ Die Kürzung des Sparkontos gemäss Abs. 4 wird als Garantie-Austrittsleistung einem separaten Konto gutgeschrieben. Auf dieses Konto besteht Anspruch bei Austritt, bei Bezug der Austrittsleistung infolge Erwerbs von Wohneigentum, bei Ehescheidung oder bei Bezug der Altersleistungen in Kapitalform.</p>

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	<p>⁶ Für alle versicherten Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie besteht aus einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente. Bei versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt. Für versicherte Personen, deren bisheriges Rücktrittsalter gemäss § 64b Abs. 3 des bisherigen Gesetzes über 63 Jahren liegt, wird ihre Altersrente zur Bestimmung der Garantie gemäss bisherigem Gesetz auf Alter 63 umgerechnet. Ein im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes auf dem Sparkonto bereits vorhandener Betrag wird nicht zur Finanzierung dieser Garantie herangezogen.</p>	<p>⁴ Für alle versicherten Personen, die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes 5 Jahre oder weniger vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, erfolgt eine Garantie der im bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter versicherten Altersrente. Diese Garantie besteht aus einer einmaligen Erhöhung der versicherten Altersrente. Bei versicherten Personen, welche mehr als 5 Jahre vor dem bisherigen ordentlichen Rücktrittsalter stehen, wird diese Garantie um 20% pro fehlendes Jahr gekürzt, sodass sie ab 10 Jahren wegfällt. Für versicherte Personen, deren bisheriges Rücktrittsalter gemäss § 64b Abs. 3 des bisherigen Gesetzes über 63 Jahren liegt, wird ihre Altersrente zur Bestimmung der Garantie gemäss bisherigem Gesetz auf Alter 63 umgerechnet. <i>Das bei Wirksamwerden dieses Gesetzes aufgrund von Abs. 3 neu gebildete Sparkapital wird, unter Anrechnung eines Zinssatzes von 2,50% p.a., an die Garantie angerechnet. Ein vor Wirksamwerden des Gesetzes allfällig bereits vorhandenes Sparkapital wird demgegenüber nicht angerechnet.</i></p>
	<p>⁷ Die versicherte Altersrente aus den Abs. 1 bis 6 ergibt die neu versicherte Rente. Liegt diese über 65% des versicherten Lohnes, wird der darüber liegende Teil in eine feste Zusatzrente umgerechnet. Liegt er unter 65%, wird der darunter liegende Teil in eine feste Frankenkürzung umgerechnet.</p>	<p>⁵ Die versicherte Altersrente aus den Abs. 1 bis 4 ergibt die neu versicherte Rente. Liegt diese über 65% des versicherten Lohnes, wird der darüber liegende Teil dem Sparkonto zugewiesen. Liegt er unter 65%, wird der darunter liegende Teil in eine feste Frankenkürzung umgerechnet.</p>
	<p>⁸ Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, werden für die Berechnungen gemäss den Abs. 3 bis 6 nicht berücksichtigt.</p>	<p>⁶ Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, werden für die Berechnungen gemäss den Abs. 3 bis 4 nicht berücksichtigt.</p>
	<p>⁹ Bei Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, sind die Beiträge gemäss § 18 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes zu entrichten.</p>	<p>⁷ Bei Lohnerhöhungen, die auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, sind die Beiträge gemäss § 18 Abs. 2 bis 4 dieses Gesetzes zu entrichten.</p>

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	<p>¹⁰ Bei Erhöhungen des versicherten Lohnes, die ausschliesslich aufgrund der Erhöhung des versicherten Lohnmaximums zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, wird wie bei einem Neueintritt verfahren.</p> <p>¹¹ Die unter dem bisherigen Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Amortisationsbeiträge können nach Wahl der versicherten Person entweder gestoppt oder in Zusatzbeiträge umgewandelt werden.</p> <p>¹² Die gemäss bisherigem Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Zusatzbeiträge sind in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.</p> <p>Übergangsbestimmung für die in Abteilung II versicherten Personen</p> <p>§ 59. Die unter dem bisherigen Gesetz von der in Abteilung II versicherten Person erworbene Austrittsleistung wird als Einkaufssumme für den Eintritt in den Vorsorgeplan gemäss neuem Gesetz verwendet.</p> <p>² Für versicherte Personen mit drei und mehr Beitragsjahren wird die Austrittsleistung gemäss Abs. 1 um denjenigen Betrag erhöht, den der Arbeitgeber gemäss § 14 Abs. 3 des bisherigen Gesetzes zu leisten hätte.</p> <p>Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen kann im Rahmen der bundesrechtlichen Bestimmungen ein entsprechender Vorbehalt angebracht werden.</p>	<p>⁸ Bei Erhöhungen des versicherten Lohnes, die ausschliesslich aufgrund der Erhöhung des versicherten Lohnmaximums zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes erfolgen, wird wie bei einem Neueintritt verfahren.</p> <p>⁹ Die unter dem bisherigen Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Amortisationsbeiträge können nach Wahl der versicherten Person entweder gestoppt oder in Zusatzbeiträge umgewandelt werden.</p> <p>¹⁰ Die gemäss bisherigem Gesetz von der versicherten Person zuletzt geleisteten Zusatzbeiträge sind in unveränderter Höhe weiter zu entrichten.</p>
	<p>Übergangsbestimmung für Magistratspersonen</p> <p>§ 60. Die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Gesetzes gemäss bisheriger Sonderregelung (§ 50 ^{alt}PKG/UePKG) für Mitglieder des Regierungsrates und für Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten sowie Ombudspersonen versicherten Leistungen bleiben betragsmässig garantiert.</p>	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
	<p>² Die Garantie gemäss Abs. 1 entfällt bei Reduktion des Arbeitspensums sowie bei Vorbezug der Austrittsleistung für Wohneigentum bzw. bei Übertragung der Austrittsleistung infolge Scheidung.</p> <p>Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts</p> <p>§ 61. Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze aufgehoben:</p> <p>1. Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz, PKG) vom 20. März 1980</p> <p>2. Übergangsordnung zum Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Übergangsordnung Pensionskassengesetz, UePKG) vom 20. November 1984</p> <p>² Durch dieses Gesetz werden folgende Gesetze geändert:</p> <p>1. Das Personalgesetz vom 17. November 1999¹ wird wie folgt geändert:</p>	
geltendes Recht ausserhalb PKG	§ 27 erhält folgende neue Fassung	
Beendigungsarten	Beendigungsarten	
<p>§ 27. Das Arbeitsverhältnis endet durch:</p> <p>a) ordentliche Kündigung</p> <p>b) Ablauf einer befristeten Anstellung</p> <p>c) fristlose Auflösung</p> <p>d) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen</p> <p>e) Invalidität</p> <p>f) Erreichen der Altersgrenze und Versetzung in den Ruhestand</p> <p>g) Tod</p> <p>h) Ablauf der Amtsdauer oder vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Amtsperiode.</p>	<p>§ 27. Das Arbeitsverhältnis endet durch:</p> <p>a) ordentliche Kündigung</p> <p>b) Ablauf einer befristeten Anstellung</p> <p>c) fristlose Auflösung</p> <p>d) Auflösung im gegenseitigen Einvernehmen</p> <p>e) Invalidität oder länger dauernde Arbeitsverhinderung</p> <p>f) Erreichen der Altersgrenze und Versetzung in den Ruhestand</p> <p>g) Tod</p> <p>h) Ablauf der Amtsdauer oder vorzeitige Auflösung des Arbeitsverhältnisses während der Amtsperiode.</p>	

¹ SG 162.100.

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	§ 34 Titel und Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:	
Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität	Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Invalidität oder länger dauernder Arbeitsverhinderung	
§ 34. Mit Entstehung des Anspruches auf Invaliditätsleistungen der Pensionskasse endet das Arbeitsverhältnis im entsprechenden Umfang ohne Kündigung.	§ 34. Mit Beginn von Rentenzahlungen der Eidg. IV, spätestens jedoch nach 16-monatiger ganzer oder teilweiser Arbeitsverhinderung wegen Krankheit oder Unfall endet das Arbeitsverhältnis im entsprechenden Umfang ohne Kündigung.	
	§ 35 Titel sowie Abs. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:	
Erreichen der Altersgrenze und vorzeitiger Ruhestand	Beendigung des Arbeitsverhältnisses infolge Alter und vorzeitiger Ruhestand	
§ 35. Das Arbeitsverhältnis endet grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter die ordentliche Altersgrenze gemäss Pensionskassengesetz erreicht.	§ 35. Falls keine anders lautende Abmachung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerin getroffen wurde, endet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich am letzten Tag des Monats, in dem die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter das 63. Altersjahr vollendet hat.	
² In personal-, arbeitsmarkt- oder finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 57. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt zu den Bedingungen, wie wenn die versicherte Person die ordentliche Altersgrenze erreicht hätte. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehrbelastung im Deckungskapital.	² In personal-, arbeitsmarkt- und finanzpolitisch ausserordentlichen Situationen kann der Regierungsrat Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche das 58. Altersjahr vollendet haben, vorzeitig pensionieren. Die vorzeitige Pensionierung erfolgt zu den Bedingungen, wie wenn die versicherte Person das 63. Altersjahr erreicht hätte. Der Arbeitgeber vergütet der Pensionskasse die Mehrbelastung im Deckungskapital.	
³ Erfolgt die vorzeitige Pensionierung im gegenseitigen Einvernehmen, so kann der Arbeitgeber zwecks Erhöhung der Rentenansprüche gegenüber der Pensionskasse eine Einmaleinlage zugunsten der versicherten Person leisten. Die Zuständigkeit liegt beim Regierungsrat.		

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	Das Gesetz betreffend Einreihung und Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (Lohngesetz) vom 18. Januar 1995 ² wird wie folgt geändert:	
	Es wird § 24a neu eingefügt	
Rentenanspruch	<i>Ruhegehalt für Magistratspersonen</i>	
<p>§ 50. Beim Ausscheiden aus dem Amt wegen Rücktritts, Nichtwiederwahl oder Verzichts auf eine Wiederwahl werden Renten ausgerichtet, deren Höhe sich nach § 32 des Pensionskassengesetzes bzw. der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz richtet. Bei einer Beitragszeit von weniger als 30 Jahren wird jedoch die prozentuale Rente für jedes volle oder angebrochene Jahr, das bis zu 30 Beitragsjahren fehlt, um 1% des anrechenbaren Lohnes gekürzt. § 33 Abs. 2 der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz und § 34 dieses Gesetzes bzw. der Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz werden angewendet.</p>	<p>§ 24a. Scheidet eine Magistratsperson gemäss § 45 des Gesetzes betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (Pensionskassengesetz) aus dem Amt, ohne dass Vorsorgeleistungen der Pensionskasse fällig werden, so besteht Anspruch auf ein Ruhegehalt.</p>	
	² Der Anspruch auf das Ruhegehalt beginnt ab dem Monat, der dem Ausscheiden aus dem Amt folgt und besteht längstens bis zum Monat, in welchem das 63. Altersjahr erreicht wird. Bei vorzeitigem Tod oder mit Beginn des Anspruchs auf Vorsorgeleistungen der Pensionskasse erlischt das Ruhegehalt.	
	³ Die Höhe des Ruhegehalts ist abhängig vom Alter zum Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt und den geleisteten Amtsjahren. Es entspricht dem Prozentsatz des in der Pensionskasse zu versichernden Lohnes (ohne Koordinationsabzug) gemäss den Tabellen 1 und 2 im Anhang zum Pensionskassengesetz. Vorbehalten bleibt Abs. 4.	

² SG 164.100.

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------

	⁴ Für die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieses Paragraphen amtierenden Magistratspersonen entspricht das Ruhegehalt mindestens der Höhe der gemäss bisheriger Sonderregelung (§ 50 ^{alt} PKG/UePKG) versicherten Rente.	
	⁵ Erzielt die ehemalige Magistratsperson ein Erwerbs- oder Renteneinkommen, das zusammen mit dem Ruhegehalt den früheren, als Magistratsperson erzielten Lohn übersteigt, so wird das Ruhegehalt um den Mehrbetrag gekürzt.	
	⁶ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.	
	§ 27 erhält folgende neue Fassung:	
	§ 27. Der Lohnanspruch der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird wie folgt geändert: In Abweichung von § 22 Abs. 1 dieses Gesetzes wird der Teuerungsausgleich auf die Löhne der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von einem Prozentpunkt nicht gewährt.	
	² Die Massnahme gemäss Abs. 1 erfolgt ab 1. Januar nach Wirksamwerden der Totalrevision des Pensionskassengesetzes und entfällt nach spätestens 30 Jahren.	
Versicherung der Lohnerhöhungen	§ 28 wird ersatzlos gestrichen.	
§ 28. Erhöht sich bei einem Mitglied der Abteilung I der Pensionskasse der anrechenbare Lohn, so hat es für die Differenz, mit Ausnahme einer allfällig gleichzeitig durch die aufgelaufene Teuerung des Vorjahres bedingten Erhöhung, einen auf 12 Monate verteilten Beitrag von 50% der Erhöhung zu leisten. ² Die darüber hinausgehende Differenz im erforderlichen Deckungskapital wird der Garantieverpflichtung des Staates belastet.		

	Schlussbestimmung						
	§ 62. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft bestimmt der Regierungsrat den Zeitpunkt der Wirksamkeit.						
	§ 64a. Für aktive männliche und weibliche Versicherte, die vor dem 1. Juli 1980 in die Pensionskasse eingetreten sind und deren bisheriger Anspruch auf Altersrente beim Erreichen ihrer ordentlichen Altersgrenze tiefer ist als 65% des anrechenbaren Lohnes, entspricht der prozentuale Rentenanspruch neu 65% des anrechenbaren Lohnes.						
	² Zum Ausgleich des Wegfalls der bis anhin prozentualen Kürzung des Altersrentensatzes wird der anrechenbare Lohn um einen festen Frankenbetrag gekürzt.						
	³ Der Kürzungsbetrag entspricht dem Verhältnis						
	65% - bisher massgebender Rentensatz						
	65%						
	des unmittelbar vor dem Inkrafttreten der revidierten Bestimmungen des Pensionskassengesetzes massgebenden anrechenbaren Lohnes.						
	alle bereits in der Pensionskasse versicherten aktiven Frauen mit Lebensalter 47 oder älter folgende ordentliche Altersgrenze:						
	Lebensalter	Neue ordentliche Altersgrenze Alter bei Versicherungsbeginn					
		25	26	27	28	29 30	
	ab 50	60	60	60	60	60 60	
	49	60	60	60	60	60 61	
	48	60	60	60	60	61 62	
	47	60	60	60	61	62 63	

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
<p>² In Abweichung von § 30 Abs. 2 können alle bereits in der Pensionskasse versicherten aktiven Männer mit Lebensalter 50 oder älter, die gemäss bisheriger Regelung ihre Altersgrenze nach der Vollendung ihres 63. Altersjahres erreichen, zwischen der bisherigen und der neuen Altersgrenze wählen. Bei Wahl der neuen Altersgrenze wird der für die Berechnung der Rentenleistungen massgebende anrechenbare Lohn um 0,25% pro Monat gekürzt, um den die neue Altersgrenze tiefer ausfällt. Diese Kürzung kann durch einen nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Betrag ausgekauft werden.</p>		
<p>³ Für alle übrigen Versicherten gilt die Altersgrenze gemäss § 30 Abs. 2, wobei für alle aktiven Männer mit Lebensalter 49 oder jünger, die gemäss bisheriger Regelung ihre Altersgrenze nach der Vollendung ihres 63. Altersjahres erreicht hätten, der für die Berechnung der Rentenleistungen massgebende anrechenbare Lohn um 0,25% pro Monat gekürzt wird, um den die neue Altersgrenze tiefer ausfällt. Diese Kürzung kann durch einen nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Betrag ausgekauft werden</p>		
<p>³ Für alle übrigen Versicherten gilt die Altersgrenze gemäss § 30 Abs. 2, wobei für alle aktiven Männer mit Lebensalter 49 oder jünger, die gemäss bisheriger Regelung ihre Altersgrenze nach der Vollendung ihres 63. Altersjahres erreicht hätten, der für die Berechnung der Rentenleistungen massgebende anrechenbare Lohn um 0,25% pro Monat gekürzt wird, um den die neue Altersgrenze tiefer ausfällt. Diese Kürzung kann durch einen nach versicherungstechnischen Grundsätzen berechneten Betrag ausgekauft werden</p>		
<p>⁴ Das Lebensalter entspricht der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr.</p>		
<p>§ 64c. Tritt eine weibliche Versicherte, die unter die Regelung von § 64b Abs. 1 fällt und das ordentliche Rücktrittsalter erst nach Vollendung ihres 60.</p>		

geltendes Gesetz betreffend die Pensionskasse Basel-Stadt (PKG)	Gesetzesvorschlag Regierungsrat (05.1314.01)	Anträge der grossrätlichen Spezialkommission (05.1314.02)
<p>Altersjahres erreicht, vorzeitig zurück, so wird der für die Berechnung der Rentenleistungen massgebende anrechenbare Lohn pro volles Vorbezugsjahr um 3% gekürzt. Bruchteile eines Jahres werden berücksichtigt. ² Der Kürzungssatz von 3% gilt nur bis zum vollendeten 60. Altersjahr. Erfolgt der Rücktritt vor Vollendung des 60. Altersjahres, so gilt für die Zeit zwischen dem vorzeitigen Rücktritt und der Vollendung des 60. Altersjahres die Kürzung gemäss § 32 Abs. 1 Übergangsordnung zum Pensionskassengesetz.</p>		
<p>§ 64d. Für aktive weibliche Versicherte der Abteilung I, die den Staatsdienst innerhalb der letzten zehn Jahre vor Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen verlassen haben und nach einer von ihnen nachzuweisenden Unterbruchszeit zur Betreuung ihrer Kinder von höchstens fünf Jahren wiederum beim Staat angestellt werden, gelten die Bestimmungen von § 14a über den Wiedereintritt sinngemäss. ² Für die Geltendmachung des rückwirkenden Wiedereintrittes setzt die Pensionskasse eine Frist von einem Jahr.</p>		
<p>§ 64e. Weiblichen Versicherten, deren Anstellungsverhältnis ohne Anspruch auf eine Rente erlischt, wird der betragsmässige Wert des bis zum Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen erworbenen Deckungskapitals bzw. der gesetzlichen Freizügigkeitsleistung, sofern diese höher ist, garantiert.</p>		
<p>§ 64f. Beim Tod eines rentenbeziehenden Mitglieds, dessen Rentenanspruch vor Inkrafttreten der vorliegenden Bestimmungen entstanden ist, richten sich die Ansprüche an Geschiedene weiterhin nach den bei der Entstehung des Rentenanspruches geltenden Verhältnissen.</p>		